Das ... uch

Tirol ...

allen auf dasselbe be...

Mit Benützung amtlich...

von

Dr. Bruno Lecher,
k. k. Landesgerichtsrath in Feldkirch.

Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1885.

Das Verfachbuch

in

Tirol und Vorarlberg

nebst

allen auf dasselbe bezüglichen Gesetzen und Verordnungen.

Mit Benützung amtlicher Quellen

von

Dr. Bruno Lecher,

k. k. Landesgerichtsrath in Feldkirch.

Innsbruck.

Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.

1885.

B

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Vorwort.

Die in Tirol und Vorarlberg bestehenden öffentlichen Bücher, die sogenannten Verfachbücher, unterscheiden sich nicht nur ihrer Form und Anlage nach, sondern vor allem in ihrer rechtlichen Bedeutung auf das Wesentlichste von den in andern Provinzen Oesterreichs mit Ausnahme von Dalmatien nun allgemein eingeführten Landtafeln und Grundbüchern.

Es existirt kein umfassendes Gesetz über das Verfachbuchwesen; die gesetzliche Grundlage desselben bilden verschiedene Hofdekrete und eine Reihe von Circular-Verordnungen des ehemaligen tirolisch-vorarlbergischen Appellations- und nunmehrigen Oberlandesgerichtes, von denen jedoch eine vollständige Sammlung nicht vorliegt. Auch die Rechtsliteratur auf diesem spezifisch tirolischen Gebiete ist keine reichhaltige.

Das Hauptwerk bildet noch immer die bereits vor mehr als 50 Jahren erschienene Abhandlung des hochverdienten ehemaligen Hofrathes von Benoni; hieran schließt sich jene des ehemaligen Collegialgerichts-Präses Rigotti und aus neuester Zeit eine Arbeit des Oberlandesgerichtsrathes Untersteiner in italienischer Sprache.

Für die historische Entwicklung des Verfachbuchsystemes und die Bestrebungen zur Einführung des Grundbuches in Tirol ist der im Jahre 1862 an den Tiroler Landtag vom ehemaligen Landeshauptmann und Hofrath Kiechl erstattete Bericht von hervorragendem Werthe.

Dagegen entbehrt die Praxis eine geordnete Darstellung der Natur und innern Einrichtung des Verfachbuches in seiner gegenwärtigen Gestaltung, und ebenso eine bis in die Neuzeit reichende Zusammenstellung der vielen, zumeist nur in der Gerichts-Registratur auffindbaren Verordnungen.

Eine solche Arbeit wäre um so willkommener, als es dem Juristen, welcher mit der Institution des Verfachbuches nicht aus eigener Anschauung vertraut ist, schwer fällt, sich über das Wesen desselben Klarheit zu verschaffen, manche Verordnung in Vergessenheit gerieth, und in den Landesvertretungen von Tirol und Vorarlberg die Verbesserung unserer öffentlichen Bücher wiederholt angeregt und in letzterem Kronlande jüngst eine Hypotekar-Erneuerung beantragt wurde, für eine Beurtheilung der Sachlage aber die gründliche Kenntnis des gegenwärtigen Zustandes unentbehrlich ist.

Landesgerichtsrath Dr. Bruno Lecher, welcher sich mit Studien über das Verfachbuch eingehend befaßt hat, unterzog sich über die an ihn von competenter Seite ergangene Aufforderung der Aufgabe, diese Lücke auszufüllen. Die Arbeit enthält nebst einer kurzen Schilderung der historischen Entwicklung des Verfachbuchsystems überhaupt die Darstellung des Wesens und der innern Einrichtung des Verfachbuches und eine vollständige Zusammenstellung sämmtlicher daraufbezüglichen Vorschriften, welche aus ämtlichen Quellen gesammelt wurden.

Eine Erörterung controverser Fragen des materiellen Rechtes, welche bis zu einer Codifikation nur von Fall zu Fall durch die Judikatur gelöst werden können, wurde prinzipiell ausgeschlossen.

Der Gefertigte hält sich vermöge seiner Stellung als Präsident des tirolisch-vorarlbergischen Oberlandesgerichtes für verpflichtet, die sorgsame Pflege des für den Realcredit der beiden Kronländer so wichtigen Institutes der öffentlichen Bücher nach Kräften zu fördern, und geleitet deshalb diese Schrift mit dem Wunsche in die Oeffentlichkeit, daß sie zum allgemeinen Verständniß des Verfachbuchwesens überhaupt und insbesonders auch zur genauen Beobachtung der dasselbe regelnden Vorschriften in richterlichen Kreisen beitragen möge.

Innsbruck im Sommer 1884.

Mages.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Das Verfachbuchwesen in seiner gegenwärtigen Gestalt gründet sich auf das in Folge allerh. Entschließung vom 17. Juli 1816 erflossene Appellations-Circulär vom 2. April 1817 und die in demselben republicirten Hofdekrete vom 12. März 1792, 10. Juni 1793, 16. März 1803 und 7. resp. 27. März 1805.

Eine kurze Schilderung der historischen Entwicklung dieser Verordnungen erscheint zu ihrem besseren Verständnisse sachgemäß, und kann diese Aufgabe am gründlichsten und zweckmäßigsten dadurch gelöst werden, daß wir die wesentlichen Daten dem gediegenen Werke Benoni's: „über die Förmlichkeiten und Feierlichkeiten in Bezug auf den Titel und die Erwerbungs- und Uebertragungsart der Pfand- und anderen dinglichen Rechte in Tirol“ entnehmen.

Zu diesem Behufe muß aber Tirol von Vorarlberg getrennt behandelt und bei ersterem auch der weitere Unterschied zwischen den einzelnen Distrikten, aus denen es früher zusammengesetzt war und die theilweise verschiedene Gesetzgebung hatten, festgehalten werden.

I. Das österreichisch-deutsche Tirol bis zum Jahre 1817.

Nach der in diesem Theile geltenden Tiroler Landesordnung war hinsichtlich der Erwerbung von Pfand und an-

deren dinglichen Rechten zwischen Adeligen und siegelmäßigen einerseits und nicht adeligen Personen anderseits zu unterscheiden.

Erstere konnten die Contracte um ihre eigenen Güter mittelst einer Privaturkunde „mit ihrer Handschrift und ihrem Insiegel" errichten, während letztere nur durch bei der Obrigkeit aufgenommene Verträge dingliche Rechte zu erwerben und zu übertragen im Stande waren (Landesordnung II. Buch, 10. Titel).

Doch bereits mit den Circularien vom 22. September 1747 und 1. März 1748 wurde verordnet, daß auch die Obligationen der Adeligen und Siegelmäßigen mit der Unterschrift zweier Zeugen versehen sein müssen, widrigenfalls sie in Konkurs- und Exekutionsfällen den anderen Hypothekargläubigern nachstehen sollten und das Hofdekret vom 4. März 1803 Nr. 3448 verfügte die gänzliche Aufhebung obigen Privilegiums und bestimmte, daß in Zukunft auch die auf dingliche Rechte bezugnehmenden Urkunden der Adeligen beim Realgerichte protokollirt uud für die Vergangenheit derlei Urkunden binnen einem Jahre und sechs Wochen bei Vermeidung der Erlöschung der Hypothek vorgemerkt werden müssen.

Dieselbe Vorschrift der Hinterlegung uud Protokollirung der Urkunden beim Realgerichte war mit Gubernial-Circular vom 10. März 1802 und Gubernial-Verordnung vom 24. Dezember 1802 auf die in Rücksicht der s. g. Grundgüter von den Grundherren ausgestellten Urkunden ausgedehnt worden.

Die Verpflichtung der Errichtung der Verträge nicht adeliger oder siegelmäßiger Personen vor dem Ortsgerichte wurde in der Folge mit Verordnung vom 8. Jänner 1789 und Hofdekrete vom 19. April 1790, 12. März 1792 Nr. 5 und 10. Juni 1793 Nr. 111 dahin modificirt, daß zwar die private oder notarile Errichtung der Urkunden gestattet, jedoch zur Erwirkung des dinglichen Rechtes die Eintragung in das Gerichtsprotokoll gefordert wurde.

Die Form, welche bei gerichtlichen Protokollirungen von Verträgen beobachtet wurde, bestand meist darin, daß der Gerichtsschreiber den betroffenen Gegenstand der Zeit und Ordnung nach und mit Voransetzung des Gerichtsortes und Datums, jedoch ohne die Gerichtsobrigkeit als gegenwärtig aufzuführen, nach dem Willen der Parteien in den buchweisen Heften niederschrieb.

Die Urkunde wurde sodann von der Gerichtsobrigkeit den Parteien vorgelesen, und von denselben das Handgelöbniß abgegeben.

Von der erfolgten Angelobung oder eigenhändigen Fertigung der Parteien, wobei überdieß noch immer zwei Zeugen zugegen sein mußten, wurde am Schlusse des Aktes Erwähnung gethan; dagegen unterschrieben weder der Gerichtsschreiber, noch die Obrigkeit, noch die Zeugen. Man glaubte nämlich, daß die Urkunde schon dadurch, daß sie im Verfachbuche existire, vollen Glauben verdienen.

Die vorgenannten buchweisen Hefte (Sterne) wurden dann am Ende des Jahres in ein Buch zusammengebunden.

Bis zum Jahr 1799 geschah die gerichtliche Verfachung der Kontrakte fast überall nach der alten Form, ohne Präsenz-Angabe des Gerichtsvorstandes und ohne dessen Fertigung, lediglich mit Angelobung der Parteien und Beirückung der Namen der 2 Zeugen; ebenso erschienen die gerichtlichen Ausfertigungen bloß unter Beidrückung des obrigkeitlichen Insiegels.

Mit Hofdekret vom 19. April 1799 Nr. 466 J. G. S. wurde eine neue Form im gerichtlichen Urkundenwesen eingeführt. Dieses Hofdekret erklärte nämlich, daß es zur Bewährung obrigkeitlicher Urkunden nicht genug sei, den Urkunden das Amtssiegel beizudrücken, sondern daß dieselben auch nebstbei von der Obrigkeit, vom Vorsteher des Gerichtes oder dem zur Ausstellung solcher Urkunden berechtigten Beamten unterschrieben sein müssen.

Manche Gerichte verlangten von nun an bei den gerichtlich

verfachten Protokollen auch die eigenhändige Fertigung der Parteien und Zeugen. Da bei Aufnahme gerichtlicher und bei Protokollirung außergerichtlicher Urkunden bei den einzelnen Gerichten keine regelmäßige Uebung bestand, wurden über gestellte Anfragen mit Hofkanzleidekret vom 7. März 1805 zehn Entscheidungen kundgemacht, welche namentlich deshalb von Wichtigkeit sind, weil in denselben (V. Entsch.) die noch jetzt giltigen Erfordernisse zur Verfachmäßigkeit einer Urkunde zum erstenmale genau präcisirt erscheinen.

Die Tiroler Landesordnung kannte übrigens auch s. g. stillschweigende Pfandrechte zu Gunsten des eheweibl. Zubringens auf das Vermögen der Ehemänner, zu Gunsten der Pflegebefohlenen auf die Güter der Vormünder und Kuratoren und zu Gunsten der Verwaltungsforderungen der Kirchen und Stiftungen auf das Vermögen der Administratoren.

Das ersterwähnte Pfandrecht der Eheweiber wurde beim Erscheinen des Josefinischen Gesetzbuches theils aufgehoben, theils eingeschränkt.

Das bairische Interregnum in Tirol von 1805—1814 änderte nichts an den voraufgeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Das nach Wiedereintritt der österreichischen Herrschaft am 1. Juli 1815 eingeführte allg. bürgerliche Gesetzbuch bildete allerdings eine neue durchgreifende Norm für die Behandlung der dinglichen Rechte, aber mit allerh. Entschließung vom 24. Dezember 1814 und Hofdekret vom 24. Oktober 1816 Nr. 1291 wurde bestimmt, daß alle jene Verfügungen desselben, welche die Existenz von Grundbüchern und Landtafeln voraussetzen, bis zur Einführung derselben suspendirt bleiben und man in vorkommenden Fällen nach den bisherigen Normen zu entscheiden habe.

Die Herrschaften Rattenberg, Kufstein und Kitzbühel wurden zwar bereits 1506 mit Tirol vereinigt, jedoch verlieh ihnen Kaiser Max I. das Recht, sich der „baie-

rischen Buchsage" und der tirolischen Landesordnung elektiv zu bedienen.

Diese baierische Buchsage war das von Kaiser Ludwig dem Baiern obigen Gebieten gemeinschaftlich mit Oberbaiern verliehene und im Jahre 1346 kundgemachte Rechtsbuch.

Hienach konnten liegende Güter, Eigen und Lehen dem Gläubiger durch gesiegelte Briefe verpfändet werden[1]).

Um Eigen und Lehen zu erwerben, mußte man in „Nutz und Gewähr" (Benützung und Besitz) durch gefertigte Briefe gesetzt worden sein; wer so ruhig „Jahr und Tag" in nützlicher Gewähr auf dem Gute gesessen, konnte nicht mehr hierum angesprochen werden.

Die Wirksamkeit der Buchsage dauerte zwar bis zu den Zeiten der einheitlichen österreichischen Kodifikation fort, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde sich aber wenig mehr an sie gehalten, und ist die Form der Protokollirung den Verträgen ganz ähnlich wie im übrigen deutschtirolischen Gebiete.

II. Das Fürstenthum Brixen.

Im Fürstenthum Brixen hatte ebenfalls die Tiroler Landesordnung Rechtskraft, und gilt daher das sub I erwähnte auch hier.

Mit Traktat vom 26. Dezember 1802 wurde Brixen säkularisirt und kam unter volle österreichische Herrschaft, jedoch bereits 1805 unter baierische Hoheit.

---

1) Der 2. Artikel des 17. Kapitels: „umb eigen oder Lehen in pfandschaffs" der baierischen Buchsage lautet:

„Da soll er im Brieff umb geben mitseinem einsiegel ob er ein eygen insigel hat und mit des gerichtes insigel darzu.

Es soll auch der richter sein insiegel nit anlege, es beger denn jener vor offem gericht. Ist er aber ein sogethaner man der insiegels nit hat, der soll es thun mit Gerichtsinsigel".

Die bisher bestandenen österr. Gesetze erfuhren keine Aenderung und wurden, insoweit sie in Brixen noch keine Geltung hatten, neu eingeführt (Verordnung vom 25. Februar 1807), so insbesondere die Verordnungen vom 4. März 1803 und 7. März 1805 mittelst königl. Dekretes vom 18. April 1808.

III. Die zum Erzstifte Salzburg gehörigen Gebietstheile Tirols.

Das Brixenthal, der größte Theil von Zillerthal, Lengberg und ein Theil von Windischmatrei waren bis zur Säcularisirung Eigenthum des Erzstiftes Salzburg, welches die Rechtspflege durch eigene Pfleggerichte ausübte.

Bei der Säkularisirung kamen diese Landestheile an Erzherzog Ferdinand, Großherzog von Toskana, durch den Preßburger Friedens-Traktat vom 26. Dezember 1805 an Oesterreich und zufolge des Wiener Friedens vom 14. Oktober 1809 an Baiern, welches die beiden vorgenannten pusterthalischen Gebiete bald an das neugebildete Königreich Illyrien abtrat.

Der Münchner Vertrag vom 14. April 1816 vereinigte wieder alle Theile mit Oesterreich.

In diesen Gebieten galt betreffs Erwerbung dinglicher Rechte das salzburgische Recht und der dortige Landsbrauch.

Zur Eintragung der Verträge, Urkunden u. s. w. dienten die sogenannten Notel-Bücher; die Aufnahme der Urkunden erfolgte ähnlich wie im übrigen Nordtirol, ohne coram und Parteiunterschrift, nur wurde der anwesenden zwei „Zeugen" erwähnt. Den Parteien selbst wurden eigene obrigkeitlich bestätigte und besiegelte Ausfertigungen behändigt.

Im Zillerthal finden sich vom vorigen Jahrhunderte auch „Gründt Bücher" mit übersichtlicher Eintragung der Gutsbeschreibung, des Anschlagwerthes, der Weichsteuer, der Besitzer, der haftenden Schulden und den Cassierungen.

IV. Das österreichische Tirol an den wälschen Confinen.

Nach dem hier maßgebenden gemeinen römischen Rechte begründete eine von einer öffentlichen Behörde, einem Notar oder vor drei Zeugen errichtete Urkunde das Pfandrecht ohne weitere Förmlichkeit und ohne eine Vormerkung in einem öffentlichen Buche; nur die Notare wurden mit der Sportelarverordnung vom 30. Jänner 1773 verpflichtet, Abschriften der bezüglichen von ihnen aufgenommenen Kontrakte im Gerichtsarchive zu hinterlegen, welche Vorschrift aber selten befolgt wurde.

Der Unterschied zwischen Adeligen und Siegelmäßigen und nicht adeligen Personen war im österr. Wälschtirol nicht bekannt, und tauchte erst im Dekrete der obersten Justizstelle vom 29. Juli 1782 auf, von welchem Zeitpunkte an theils dieselben, theils ähnliche Vorschriften über die Errichtung und Vormerkung von Urkunden wie in Deutschtirol zur Geltung gelangten.

V. Das Fürstenthum Trient.

Auch hier galt das römische Recht. Nach der Säkularisirung im Jahre 1802 wurde zwar die Herstellung von Archiven und die Hinterlegung der auf dingliche Rechte Bezug nehmenden Urkunden angeordnet, kam aber nicht zur Durchführung; die früheren Gesetzesnormen bestanden noch immer fort.

Im Jahre 1805 wurde Trient mit den übrigen Theilen Tirols an Baiern abgetreten, welches die bereits in denselben geltenden österr. Civilgesetze und speziell die Verordnungen vom 4. März 1803 und 7. März 1805 auch in Trient einführte und zur Geltung brachte.

VI. Der mit dem Königreich Italien vereinigte Theil von Tirol, das Departement Oberetsch und die mit dem Departement der Piave vereinigten Kantone von Primör, Toblach, Cortina und Buchenstein.

Zufolge Traktates vom 28. Februar 1810 wurde vom König von Baiern ganz Wälschtirol und ein Theil vom deutschen Tirol an das Königreich Italien abgetreten, welches aus ersterm das Departement der Oberetsch bildete und die weitern vorbenannten Bezirke dem Departement der Piave einverleibte.

Am 28. Mai 1810 erfolgte die Einführung des italienischen Civilcodex mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 1810 an, und die Aufhebung der frühern österr. Gesetze.

Hienach konnte man das Pfandrecht auf unbewegliche Güter nur durch Inscription der Urkunden im Hypothekenbuch erwerben.

Die vertragsmäßige Hypothek erforderte eine vor 2 Notaren oder vor einem Notar und 2 Zeugen aufgenommene Urkunde mit spezieller Anführung der Pfandobjecte, während eine gerichtliche Hypotek durch gerichtliche oder schiedsrichterliche Entscheidungen oder Privaturkunden, deren Unterschriften gerichtlich legalisirt waren, konstituirt wurde und auf alle gegenwärtigen und zukünftigen unbeweglichen Güter des Schuldners sich bezog.

Außerdem gab es aber auch gesetzliche Hypoteken der Ehefrauen, Minderjährtgen und Intendicirten, auf das Vermögen der Ehemänner, Vormünder und Kuratoren, sowie des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten auf das Vermögen ihrer Administratoren, welche ebenfalls sich auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Güter erstreckten; letztere Hypotheken mußten aber inscribirt werden, während jene der Ehefrauen u. s. w. unabhängig von jeder Inscription wirkten.

Die Erwerbung und Uebertragung des Eigenthums und

der anderen dinglichen Rechte (mit Ausnahme der Hypoteken) erfolgte durch den bloßen Konsens der Kontrahenten, ohne eine Verbindlichkeit, die Vertragsurkunde in die öffentlichen Bücher eintragen zu lassen.

Nur in gewissen Fällen war, um gewisse gesetzliche Wirkungen zu erreichen, eine s. g. Transscription vorgeschrieben, so zum Beispiele zum Zwecke der Purgirung des Eigenthums von Hypotheken, zur Konservirung des Pfandrechtes auf den Kaufschilling u. s. w.

Mit Dekret vom 9. Juni 1811 wurde mit Bezug auf das Dekret vom 25. Oktober 1808 für alle vor Einführung des Civil-Codex stipulirten Hypotekarrechte mit Ausnahme der stillschweigenden Hypotheken zu Gunsten der Ehefrauen, Minderjährigen und Interdicirten die Konservirung mittelst Inscription in die Hypothekenbücher vorgeschrieben.

Die innerhalb des gesetzlichen Termines erfolgte Inscription bewirkte die Erhaltung des alten Pfandrechtes, wie es nach den der Einführung des italienischen Civilcodex vorausgegangenen Gesetzen zustand, während eine nach Ablauf des festgesetzten Termines inscribirte Hypothek erst vom Tage der erfolgten Inscription und gegen einen allenfalls inzwischen eingetretenen 3. Besitzer der Pfandobjekte nur dann in Wirksamkeit kam, wenn derselbe die Purgirung seines Besitzthumes von Hypotheken und Privilegien nicht durchgeführt hatte.

Nach der Rückkehr der österrreichischen Herrschaft und der am 1. Oktober 1815 erfolgten Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sollten auch die früheren Gesetze wieder in Kraft treten; da aber deren Ein- beziehungsweise Durchführung Mangels öffentlicher Register auf Schwierigkeiten stieß, die Gerichtsbehörden noch nicht organisiert waren, und die italienischen Central-Hypothekenämter in Trient und Bozen noch fortbestanden, wurde mittels Dekretes vom 1. Oktober 1815 verfügt, daß es bis auf weitere Verordnung bei

den bezüglichen Vorschriften des italienischen Gesetzbuches und den dahin einschlägigen besondern Verordnungen sein Verbleiben habe.

VII. Die mit den illyrischen Provinzen vereinigten Theile Tirols.

Die Bezirke von Lienz, Sillian und Windischmatrei wurden 1810 resp. mit Dekret vom 15. April 1811 der illyrischen Provinz Kärnthen einverleibt, und dortselbst vom 1. Jänner 1812 an die französischen Gesetze (Code napoleon) eingeführt, welche betreffs der Materie der dinglichen Rechte dieselben Bestimmungen haben, wie sub VI vom italien. Civilcodex erwähnt wurde.

Jedoch bereits 1813 wurde das illyrische Tirol von Oesterreich zurückerobert und es traten vom 1. April 1814 alle frühern Gesetzesvorschriften wieder in Rechtskraft.

VIII. Die Provinz Vorarlberg[1]) vor dem Jahre 1817.

Vorarlberg war in den vorigen Jahrhunderten in zahlreiche Herrschaften und Gerichte mit verschiedenen Rechtsformen und Normen zersplittert und bot im Kleinen dasselbe Bild, wie noch jetzt die nachbarliche Schweiz.

Es bestand im vorigen und noch zu Anfang dieses Jahrhunderts mit Ausschluß der im Jahre 1814 bei Baiern verbliebenen Gebietstheile aus 23 Gerichten und Herrschaften, nämlich den Gerichten Sulzberg, Lingenau, Alberschwende, Hofsteig, Hofrieden, Mittelberg, Thamberg, Bregenz, Höchst, Fußach, Dornbirn, Hinterbregenzerwald, Neuburg, Rankweil

1) Die früher geltenden Normen und Förmlichkeiten zur Erwerbung dinglicher Rechte in Vorarlberg wurden aus dem Grunde eingehender behandelt, weil dieselben wesentlich verschieden von jenen in Tirol sind, eine Schilderung im Werkchen von Benoni ganz fehlt und eine solche speziell mit Rücksicht auf die in dieser Provinz bevorstehende Hypothekar-Erneuerung von entschiedenem Interesse sein dürfte.

und Sulz, Jagdberg, Damüls, Feldkirch, Sonnenberg, Montafon und Bludenz, der Grafschaft Hohenems, dem Reichshof Lustenau und den Herrschaften St. Gerold und Blumenegg.

Die Zusammensetzung und Verfassung dieser Gerichte hatte sich im Laufe der Zeiten verschieden herausgebildet und fast ebenso verschieden waren die einzelnen Rechtsformen, nach deren Amt gehandelt und Recht gesprochen wurde, das Gewohnheitsrecht war meist das Entscheidende und aufgezeichnete Bestimmungen des materiellen Rechtes finden sich nur wenige.

Es wurde regelmäßig zu bestimmten Zeiten öffentlich Gericht gehalten, bei dem Alles, was in der Zwischenzeit im streitigen und nicht streitigen, im Civil- und Strafverfahren etwa sich ereignet hatte, mündlich verhandelt wurde und bei dem auch Jedermann auftreten und seine Klage oder sein Anliegen anbringen konnte.

Bei diesen Gerichten aus ungelehrten aber beeideten sogenannten Urtheilsprechern (Geschwornen Schöffen), denen der betreffende Landammann, Amtsammann, Stabhalter, Richter, Vogt u. s. w. vorsaß, wurden auch meist über Ansuchen der Parteien die Urkunden „erkannt“, ausgefertigt und besiegelt; doch war dieses nicht überall, da bei manchen Gerichten und Bezirken, der Landammann allein, oder auch der gelehrte Landschreiber hiezu berufen war, so beim Vogteiamte Feldkirch.

Zur Erlangung des Hypothekarrechtes auf Realitäten war eine förmliche von der Obrigkeit ausgefertigte, unterschriebene und besiegelte Urkunde nothwendig.

Der ein Pfandrecht einräumende Schuldner mußte sich zum Ortsrathe begeben, welcher den Vertragsentwurf mit kurzen Angaben der Parteien, der Schuldsumme und der zum Pfande zu verschreibenden Realität zu Papier brachte und die Hinlänglichkeit des untergestellten Pfandes unter Beizug eines oder zweier „Schätzer“ bestätigte, falls nicht etwa der Gläubiger selbst hierauf verzichtete und das Pfandobjekt genugsam erkannte“.

Dieser Vertragsentwurf, „Kopey“ genannt, wurde sodann in der Gerichtskanzlei (Landschreiberei 2c.) auf Papier oder Pergament ordnungsgemäß ausgefertigt, mit dem obrigkeitlichen Siegel versehen, vom Landammann, Richter, Landschreiber 2c. unterfertigt, und hierauf der Partei hinausgegeben.

Oft erfolgte die Erledigung der Kopey in der Rathssitzung, oder vor dem versammelten Gerichte, immer aber trat nachträglich die förmliche behördliche Ausfertigung hinzu.

Die Frage, ob auch durch außergerichtliche, beziehungsweise durch nicht von der Obrigkeit ausgestellte Urkunden ein Pfandrecht auf liegende Güter, vielleicht in einzelnen Theilen des Landes und unter gewissen Bedingungen erworben werden konnte, dürfte Mangels vorhandener Anhaltspunkte zu verneinen sein.

Schon das App.-Circulare vom 2. April 1817 drückt sich dieserhalb unbestimmt aus, indem es die Verfachung solcher Hypotheken, welche in Vorarlberg aus bloßen außergerichtlichen Urkunden u. s. w. „bisher etwan“ abgeleitet werden, zur Konservirung forderte.

Thatsächlich ist aber auch in der hiezu gesetzten Frist vom 1. Mai bis Ende Oktober 1817 in den Bezirken Bregenz, Bezau, Dornbirn und Feldkirch keine einzige Schuldurkunde zur Anmeldung behufs Konservirung allfälliger früherer Pfandrechte gebracht worden, und wenn dieses auch bei den zwei übrigen Gerichten Bludenz und Montafon mehrfach geschah, so ist doch aus den bezüglichen Anmeldungen, welche meist Stiftungs-Kapitalien betreffen, nicht zu schließen, daß sie sich auf außergerichtliche Urkunden beziehen, und muß vielmehr als wahrscheinlich angenommen werden, daß diese Anmeldungen eine nachträgliche Folge des Erlasses des Kreis- und Oberamtes Bregenz vom 7. August 1788 waren, man es mit sogenannten „Erdauerungen“ zu thun hat, und daß die Eintragung nur zur Vorsicht erfolgte, um im Falle des Ver-

lustes der Originalurkunde doch deren Inhalt dem Verfachbuche einverleibt zu haben.

In Vorarlberg gab es übrigens auch stillschweigende Pfandrechte und Privilegien. Nach Montafoner und Sonnenberger Statutarrecht genoß der Kaufschilling Pfandrecht auf der verkauften Liegenschaft, wenn dieses auch nicht ausdrücklich in der Urkunde bedungen war.

Dasselbe galt bei den Gerichten von Dornbirn, Rankweil, Sulz u. s. w. Auch Waisen und Ehefrauen genossen mit ihren Forderungen in einigen Bezirken Privilegien in Gantfällen vor den übrigen Versatzschulden, und nach altem Herkommen wurde insbesondere angenommen, daß die Forderungen der Waisen, wenn sie in das Waisenbuch eingetragen waren, auch ohne obrigkeitliches Einschreiten ein stillschweigendes Pfandrecht genossen.

Den in Tirol bestandenen Unterschied zwischen Adeligen und Siegelmäßigen und nicht Adeligen Betreff der Errichtung ihrer Kontrakte kannte man in Vorarlberg, wo der Adel schon im Laufe des 14.—15. Jahrhunderts fast gänzlich verschwand, nicht. Die Vertragsentwürfe, „Kopeyen", auf Grund deren, wie erwähnt, die förmliche Ausfertigung der Urkunden erfolgte, wurden gesammelt und gebunden und bilden gewissermaßen die frühern Verfachbücher des Landes; weshalb eine genauere Charakterisirung derselben nothwendig fällt.

Der Zweck dieser Vormerkbücher, mögen sie nun Kopeybücher, Waisenbücher, Rodelbücher, Kirchenurbarien oder wie immer genannt werden, war zweifellos die Evidentstellung der ausgefertigten Schuldverschreibungen.

Deutlich geht dieses aus dem Vorworte des am 11. November 1789 von der Gerichtsschreiberei auf Tamberg angelegten Vormerkbuches, aus der Einleitung der am 14. Dezember 1793 von der Kanzlei des k. k. Gerichtes der oberösterreichisch-vorarlbergischen Herrschaft Sonnenberg ausgefertigten Vormerkbücher u. dgl. hervor.

Von den eigentlichen Kopeybüchern unterschieden sich die Waisenbücher, in welche Rechnungen und Schuldurkunden zu Gunsten von Pflegbefohlenen eingetragen wurden und die Rodelbücher oder Kirchenurbarien, welche zur Vormerkung, beziehungsweise Eintragung der für Kirchen und fromme Stiftungen ausgestellten Pfandverschreibungen bestimmt, jedoch auch sonst noch andern kirchlichen Inhalts waren, Inventarien, Stiftbriefe, geschichtliche Notizen u. dgl. enthalten und im Vorworte meist obrigkeitlich gefertigt sind.

Die Anlage der Vormerkbücher ist nach den einzelnen Bezirken des Landes eine ganz verschiedene. Nicht überall wurden sie vom Landschreiber geführt, sondern oft, ja meist von den Gemeindevorstehern, Gemeinde- oder Ortsräthen.

Meist bestehen diese Bücher lediglich aus den gesammelten, nach Gemeinden geordneten und in mäßige Bände gebundenen, von den Ortsräthen ausgestellten Kopeyen, so im Bezirk Bregenz, den Gemeinden Hohenems-Ebnit, dem Patrimonialgerichte Neuburg, dem Gericht Jagdberg, der Stadt Feldkirch und den Gerichten Rankweil und Sulz.

Diese Kopeyen sind gewöhnlich von ein oder zwei Rathspersonen, oder den Ortsvorstehern, hie und da auch von den Parteien unterfertigt.

In anderen Bezirken pflegte man die Kopeyen nicht in Original zu sammeln, sondern deren Inhalt chronologisch in Hefte einzutragen, so im Markte Dornbirn, dem Gericht Sonnenberg, der Herrschaft Blumenegg, der Stadtherrschaft Bludenz, dem Gerichte Tamberg und Montafon.

Noch summarischer wurden die Kopeybücher des hintern Bregenzerwaldes, die ältern von Mittelberg, sowie die der Gemeinden Höchst, Fussach und Gaißau geführt, indem nur ein kurzer Auszug aus der Kopey, vielfach ohne eine Bestätigung, oft sogar ohne Datum der bezüglichen Pfandurkunde zur Eintragung gelangte.

Die Kopeybücher der Vorderbregenzerwälder-Gemeinden

sind dagegen lediglich Anfang dieses Jahrhunderts von Gemeindevorstehern aus den damals noch vorhandenen alten Kopeybüchern verfaßte, ziemlich übersichtliche Zusammenstellungen der einzelnen Grundbesitzer mit Beschreibung der Realitäten und der darauf haftenden Schulden.

Eine ähnliche Gestalt haben endlich die aus dem Jahre 1786 herrührenden s. g. zwei Landtafeln der Gemeinde Hohenems-Ebnit.

Die Eintragungen der Kopeybücher reichen mit alleiniger Ausnahme jenes des Gerichtes Neuburg selten weiter als bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück.

Aus dieser Verschiedenartigkeit der einzelnen Vormerkbücher des Landes geht wohl mit Sicherheit hervor, daß eine gleiche Beurtheilung derselben nicht zutrifft, und daß die Frage, ob eine Hypothek durch die Eintragung in diese Bücher begründet wurde, kaum bejaht werden dürfte.

Wohl heißt es in einem alten vom Landammann Johann Waldner 1679 bestätigten s. g. „Landsrodel" des inneren Bregenzerwaldes, „daß dieses Rodel Kraft wie Brief und Siegel haben sollte".

Wohl finden sich ähnliche Bestätigungen noch in manchen andern Kirchenrodeln ꝛc., jedoch die weitaus meisten Vormerkbücher haben nicht die mindeste obrigkeitliche Bestätigung, ja in vielen sind gar keine Unterschriften von Parteien oder Amtspersonen.

Die Hypothek wurde in der Regel durch die Ausfertigung der Urkunde selbst durch die Gerichtsobrigkeit begründet und die Vormerkbücher dürften in den meisten Fällen nur geeignet sein, den Beweis der erfolgten obrigkeitlich beurkundeten Verpfändung, sowie des Inhaltes derselben zu liefern, wie dieses auch mit Hofdekret vom 22. Oktober 1789 Nr. 1063 bei den für milde Stiftungen und Kirchen eingeführten Rodeln oder Zinsbüchern ausdrücklich anerkannt wurde.

Nur wo eigentliche Gerichtsprotokolle geführt wurden, so

bei den organisirten Magistraten, einzelnen Gerichten insbesonders in der Periode von 1784—89 und dann unter der bairischen Regierung, wurden Hypotekarrechte durch die Eintragung der Pfandbestellungsurkunden in obige Protokolle erlangt.

Beim freien Reichsgerichte zu Müsinen war auch die Pränotation von Forderungen üblich. Ein Gläubiger durfte sich beim „ordinäri Landgericht", das alle Monate in Rankweil gehalten wurde, oder bei einem eigens begehrten solchen Gerichte melden und um Vormerkung seiner Forderung auf liegende und fahrende Güter seines Schuldners bitten. Der Schuldner wurde zum nächsten Landgerichtstag geladen; erschien er nicht, hatte die Vormerkung Rechtskraft und der Gläubiger das Pfandrecht erlangt.

Was nun die Uebertragung einer Hypotekarforderung von einer Person auf eine andere betraf, kannte man eigentliche Cessions-Urkunden nicht. Es wurden die Schuld- und Pfandverschreibungen als Urkunden, die auf den Besitzer oder Ueberbringer lauteten, behandelt; man bekümmerte sich gewöhnlich nicht um eine schriftliche Abtretung, es genügte der Besitz der Schuldurkunde.

Nur in wenigen Fällen wurde die Abtretung auf die Rückseite des Schuldbriefes geschrieben und von der Obrigkeit bestätigt.

Ebensowenig war eine eigentliche bücherliche Löschung bekannt; es wurde lediglich bei Bezahlung einer Schuld die Urkunde zurückgegeben oder zerschnitten.

Wurde aber eine Löschung im Kopeybuche vorgenommen, wie es insbesonders in den bregenzerwälderischen Vormerkbüchern häufig der Fall war, so bestand die ganze Manipulation lediglich im Durchstreichen der betreffenden Eintragung, gewöhnlich ohne irgend eine Bestätigung oder Datirung.

Ebenso verschieden waren in Vorarlberg die Gebräuche zur Erwerbung des Eigenthums von Realitäten.

In manchen Bezirken, so z. B. im Bregenzerwalde war bloß die sogenannte „Kirchung" vorgeschrieben.

Der Kauf mit seinen Bedingungen, „der von beiden Parteien unterfertigte Schaffzettel" mußte an einem Sonn- oder Feiertage auf dem Kirchplatze vom „Pfänder" oder einem „Rathe" des Ortes vorgelesen, in der Kirche durch 4 Wochen hinterlegt und am Sonntage wieder herausgerufen werden, eine Vorschrift, die schon wegen der den Verwandten und anderen Personen gesetzlich zustehenden Vorkaufsrechte, der s. g. Zugrechte nothwendig war.

Kam binnen obigen 4 Wochen gegen den Kauf von keiner Seite eine Einwendung vor, so war nach dem Landesausdrucke „der Markt gekirchet" und hatte Rechtskraft. Wurden dagegen Einwendungen erhoben, so wurde hierüber beim nächsten Viertelsgericht entschieden.

Der Kauf („Markt" oder „Schaff") wurde von den Ortsräthen in das sog. Schaffbuch eingetragen und die kaufende Partei erhielt den „Schaffzettel", der in einzelnen Fällen auch obrigkeitlich bestätigt wurde.

Ebenso mußte nach dem Landsbrauche bei den Gerichten Rankweil und Sulz, dem Gerichte Jagdberg und der Herrschaft Neuburg vom 19. Jänner 1645 der Kaufkontrakt, auch „Schick" genannt, bei Verlust der Richtigkeit durch den Kirchenrufer an mehreren Sonntagen in der Pfarrei der Ortsgemeinde, wo das Gut lag, nach vollendetem Gottesdienst gerufen werden und war sodann, wenn kein „Anfalls- oder Aufschlagsrecht" ausgeübt wurde, durch einen Gerichtsmann in ein eigenes Buch einzuschreiben.

In andern Bezirken wurden die Käufe ebenso wie die Pfandurkunden vor der Obrigkeit geschlossen und beurkundet und finden sich namentlich im Bezirke Bregenz eine Menge sog. „Schaffbücher", in welche die einzelnen Käufe chronologisch und mit kurzer Angabe des Inhalts eingetragen wurden; am Schlusse erscheint gewöhnlich die Bestätigung beigefügt, daß

der Schaff seines ganzen Inhaltes gerichtlich ratificirt und den Parteien in Kopie zugestellt worden sei.

Bereits im sog. Felsenbergischen Kommissionalreceß vom 20. Jänner 1768 (Punkt 8) wurde arg über die Unordnung, die bei Kontrakten, Käufen u. s. w. herrsche, geklagt, und es war daher gewiß eine Wohlthat, als in dieser Beziehung auch Vorarlberg vom 1. Mai 1817 angefangen einheitliche Normen und Vorschriften erhielt.

IX. Die ganze Provinz Tirol und Vorarlberg von 1817 bis zur gegenwärtigen Zeit.

Mit dem Appellations-Circulare vom 2. April 1817 wurde vom 1. Mai 1817 angefangen in ganz Tirol und Vorarlberg eine gleiche Ordnung betreffs der Erwerbung der Pfand- und andern dinglichen Rechte eingeführt, indem die für den größten Theil des erstern Landes bereits geltenden, Anfangs der Einleitung citirten Hofdekrete theils neuerdings publicirt, theils erst in Wirksamkeit gesetzt, endlich für jene Theile, in denen bisher andere gesetzliche Vorschriften bestanden, Uebergangsbestimmungen getroffen wurden.

Bezüglich der mit dem Königreiche Italien beziehungsweise Illyrien vereinigten Theile wurde verfügt, daß jene, welche eine Hypotek durch Unterlassung der Konservirung verloren oder Mangels Inscription gar nicht erworben hatten, die Eintragung der Urkunden in das Verfachbuch zu bewirken haben, in welchem Falle aber das dingliche Recht erst vom Zeitpunkte dieser Eintragung in Wirksamkeit trat.

Für die neu mit Tirol vereinigten Gebiete von Lengberg, Brixenthal und Theile von Zillerthal und Windischmatrei, welche früher zum Erz-Stifte Salzburg gehörten, und für das Land Vorarlberg wurde bestimmt, daß die nach den bisher bestandenen Vorschriften und Gewohnheiten durch gerichtliche oder behördliche Akte erworbenen Hypoteken auch fernerhin ihre

Wirksamkeit behielten, während für die übrigen allenfalls außergerichtlich stipulirten Hypoteken zur Erhaltung des ursprünglichen Pfandrechtes die Vormerkung im Verfachbuche des Realgerichtes in der Zeit vom 1. Mai bis Ende Oktober 1817 gefordert wurde.

Als Gerichtsprotokoll, zu welchem die Urkunden zur Erlangung der Hypothek oder eines andern dinglichen Rechtes gebracht werden müssen, wurde ausdrücklich das s. g. Verfachbuch erklärt.

Nach der Einführung des allg. bürg. Gesetzbuches hätten General-Hypotheken nicht mehr bestellt werden sollen; dessenungeachtet wurden aber noch immer solche konstituirt und in die Verfachbücher eingetragen, weshalb endlich mit Hofdekret vom 30. Oktober 1819, allgemein kundgemacht durch das Gubernium am 5. Mai 1821, für die Zukunft die Protokollirung von General-Hypotheken strenge untersagt, die Wirksamkeit der jedoch früher bis zu diesem Zeitpunkt eingetragenen anerkannt wurde.

Die Unvollständigkeit des citirten Appell.-Circulares vom 2. April 1817 und der mit demselben republicirten 4 ältern Hofdekrete in Bezug auf verschiedene Fragen des Verfachbuchwesens bewirkte, daß die Manipulation der Gerichte bei Behandlung desselben eine ungleichförmige wurde, und daß bis in die neueste Zeit herauf in dieser Beziehung eine Reihe von Verordnungen und Circularien erfloß, welche theils erläuternden, theils ergänzenden Inhalts, die Lücken auszufüllen, das ungleichförmige Verfahren zu beseitigen und die immer mehr auftauchenden Mängel des Verfachbuchwesens so weit als thunlich zu beseitigen bestimmt waren.

Diese nachträglichen Verordnungen sind im Anhange III enthalten.

Die Regierung war aber auch bestrebt, Landtafeln und Grundbücher im Lande einzuführen und es wurden dieserhalb von 1817 bis gegen die Mitte der Sechziger Jahre wiederholt eingehende Berathungen und Verhandlungen gepflogen, welche

theils direkte die Einführung des Grundbuches, theils die Verbesserung des bestehenden Verfachbuchwesens und die Hypotekar-Erneuerung bezweckten, jedoch resultatlos blieben[1]).

Der vom Tiroler Landtag im Jahre 1861 gestellte Antrag auf allgemeine Hypotekar-Erneuerung wurde im Jahre 1865 wiederholt und in der Sitzung vom 7. Februar 1866 der vom Abgeordneten Baron Ignaz von Giovanelli ausgearbeitete diesfällige Gesetzentwurf nach heftiger Debatte angenommen.

Die Regierung verhielt sich Anfangs diesem Landtagsbeschlusse gegenüber ablehnend und ertheilte erst, gedrängt durch die vom vorgenannten Berichterstatter eingebrachte Interpellation am 17. September 1868 die nöthigen Weisungen zur Aenderung des Gesetzentwurfes wegen der inzwischen eingetretenen Kompetenzverrückungen.

Auf Grund dieser Weisungen erfolgte in der Landtagssitzung vom 7. Oktober 1868 neuerdings eingehende Berathung und wurde ein Gesetzentwurf „Ueber die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte in Tirol“ zur Vorlage an die Regiernng behufs verfassungsmäßiger Behandlung von den Häusern des Reichsrathes und ein entsprechendes Landesgesetz beschlossen und ausgearbeitet[2]).

Diese Gesetze erhielten auch in der Folge die allerhöchste Sanktion, und zwar das Reichsgesetz am 27. März 1869 R.-G.-Bl. Nr. 42 und das Landesgesetz am 15. Mai 1869 L.-G.-Bl. Nr. 25.

Die Hypothekar-Erneuerung und Umgestaltung begann am 1. Juli 1869 und wurde nach zweimaliger Verlängerung des Anmeldungstermines bis Ende 1872 durchgeführt[3]).

---

[1]) Vide den Bericht des Abgeordneten Johann Kiechl über die Verhandlungen wegen Einführung des Grundbuches in Tirol. Innsbruck 1862 und die betreffenden Landtagsverhandlungen.

[2]) Vide die stenographischen Protokolle der Landtagssitzungen.

[3]) Gesetze vom 6. Dezember 1870 R.-G.-Bl. Nr. 141 und 2. Dezember 1871 L.-G.-Bl. Nr. 90.

In der 15. Sitzung der V. Session am 18. Juli 1882 wurde anläßlich der Berathung über Einführung von Grundrentenscheinen und Gründung einer Landesrentenbank konstatirt, daß das Verfachbuchwesen geordnet und verbessert werden müsse; zur Fassung bestimmter diesfälliger Reformvorschläge kam es jedoch nicht.

Während man sich in Tirol an maßgebender Stelle gegen die Einführung des Grundbuches stemmte, und die von Anfang dieses Jahrhunderts von Zeit zu Zeit immer wieder auftauchenden Reformbestrebungen mit der Ein- und Durchführung der Hypotekar-Erneuerung wenigstens vorläufig ihren Abschluß fanden, verhielt man sich in Vorarlberg zuerst gegen das Grundbuchsystem freundlicher gesinnt.

Bereits am 16. April 1861 in der 8. Sitzung der I. Landtagsperiode stellte der Abgeordnete Wohlwend den Antrag auf Einführung des Grundbuches in Vorarlberg, und in der darauffolgenden Sitzung erklärte sich der Landtag im Principe damit einverstanden.

In den nächsten Jahren erfolgten gleiche Anträge und wurden Ersuchen an die Regierung um Einbringung einer bezüglichen Gesetzesvorlage gerichtet, so am 9. März 1863, 13. Dezember 1866, 3. September 1868, 28. Oktober 1869 und 2. September 1870.

Da die Regierung jedoch diesem wiederholten Verlangen nicht nachkam, beschloß der Landtag, nachdem inzwischen das allgemeine Grundbuchsgesetz vom 25. Juli 1871 eingeführt worden war, selbst an die Ausarbeitung der bezüglichen Gesetze zu gehen und nahm auch in der Sitzung vom 10. Oktober 1871 zwei Gesetzentwürfe, nämlich „das Gesetz über Einführung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 Nr. 95 im Lande Vorarlberg“ und „das Gesetz über die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg“ an.

Der Inhalt desselben entsprach im wesentlichen den Gesetzentwürfen, welche die zu Feldkirch im Jahre 1870 unter

dem Vorsitze des damaligen Kreichsgerichtspräsidenten von Mages tagende Enquete-Kommission ausgearbeitet hatte.

Obige Gesetze erlangten hauptsächlich aus dem Grunde die allerhöchste Sanktion nicht, weil die Tragung der Kosten der Grundbuchsanlage dem Staate zugewiesen war, dagegen brachte die Regierung selbst am 14. November 1872 eine neue Gesetzesvorlage über die Anlegung der Grundbücher in Vorarlberg ein.

Diese Vorlage wurde nach langer und eingehender Debatte am 26. Dezember 1872 zwar angenommen, hieran jedoch die Bedingung geknüpft, daß der Legalisirungszwang für Vorarlberg nicht in Wirksamkeit trete, daß sohin vor der Kundmachung des Gesetzes die Bestimmung des § 31 Grundbuchgesetzes entweder überhaupt oder speciell für Vorarlberg im gesetzlichen Wege beseitigt werde.

Mangels unbedingter Annahme wurde dieses Gesetz zur allerhöchsten Sanktion nicht empfohlen, und der Landtag beschloß in seiner nächsten Session am 23. Dezember 1873 vorläufig durch den Landesausschuß über die eben in Tirol durchgeführte Hypotekar-Erneuerung und ihre allfälligen Wirkungen für Vorarlberg Erhebungen pflegen zu lassen.

Weil dieselben aber kein günstiges Resultat lieferten, da sich namentlich das Oberlandesgericht in Innsbruck gegen die Hypotekar-Erneuerung in Vorarlberg ausgesprochen hatte, wurde in der folgenden Session am 8. Oktober 1874 der Antrag angenommen, vorläufig von der Berathung eines Gesetzentwurfes pto. Grundbuches Umgang zu nehmen, und derselbe Beschluß am 24. April 1875 wiederholt.

In der weitern Session wurde am 8. April 1876 die ursprüngliche Regierungs-Vorlage mit dem Zusatze, „daß Unterschriften auf Urkunden am Sitze des Gerichtes oder Notars gerichtlich oder notaril zu beglaubigen seien, daß aber in anderen Gemeinden diese Beglaubigung mit derselben Giltigkeit durch eine amtliche Bestätigung der Gemeindevorstehung ge-

schehen könne" mit 10 gegen 8 Stimmen, welch letztere sich für unbedingte Annahme der Grundbuchseinführung ausgesprochen hatten, acceptirt.

Laut Mittheilung der Statthalterei vom 6. Juni 1876 Z. 1119 erhielt das Gesetz die allerhöchste Sanktion nicht, weshalb am 17. April 1877 mit Majorität beschlossen wurde, die Regierung anzugehen, „eine Aenderung der im Grundbuchsgesetze § 34 aufgenommenen Bestimmung in dem Sinne anzustreben, daß zur Legalisirung grundbücherlich intabulationsfähiger Urkunden unter entsprechenden Kautelen auch die Gemeindevorsteher autorisirt werden."

Ein ähnlicher Beschluß erfolgte wiederholt am 19. Oktober 1878.

In den weitern Sessionen beschäftigte sich der Landtag eingehend mit Reformen auf volkswirthschaftlichem Gebiete, insbesondere auch mit der Idee der Umwandlung der Hypotekarschulden in unaufkündbare und amortisirbare Rentenschulden, sowie der hiemit in Verbindung stehenden Gründung einer Landesrentenbank.

Die Grundlage der möglichen Realisirung dieser Ideen bildete aber immer wieder eine Reform des Hypothekenwesens, beziehungsweise der Verfachbücher und es wurde daher am 19. Oktober 1882 die Einleitung einer Hypotekar-Erneuerung, Reform des Verfachbuchwesens und Einführung eines Real-Indexes beschlossen und der Landesausschuß beauftragt, die diesfalls nöthigen Vorarbeiten zu pflegen.

Im Stadium dieser Vorarbeiten befindet sich gegenwärtig die geplante Verfachbuchsreform [1]).

Zum Schlusse der Einleitung muß noch jener Paragraphe des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches und der westgal. Gerichtsordnung, welche mit Rücksicht auf das Verfachbuchsystem in Tirol

---

[1]) Vide stenographische Landtagsberichte.

und Vorarlberg außer Anwendung sein durften, in Kurzem Erwähnung geschehen.

Der Organismus des Verfachbuches ist von der in den übrigen Provinzen Oesterreichs (mit Ausnahme Dalmatiens, wo übrigens auch die Grundbuchseinführung im Zuge sich befindet) herrschenden Grundbuchsverfassung mit Bezug auf die gesetzliche Grundlage dieser Institute, die Form und Art des Verfahrens und die Wirkungen und Folgen wesentlich verschieden.

Es wurde daher bereits mit allerhöchster Entschließung vom 24. Dezember 1814 Z. 5827 (Kundmachung der Justiz-Reg.-Hofkommiss. vom 11. Jänner 1815) Hofdekret vom 24. Oktober 1816 Z. 1291 und Circulare vom 2. April 1817 erklärt:

„Es sei in Zukunft als allgemeiner Grundsatz anzunehmen, daß die Gesetzesstellen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches und der westgal. Gerichtsordnung, welche die Existenz der Grundbuchs- und Landtafelverfassung voraussetzen, vorderhand bis zur Einführung der Grundbücher außer Anwendung seien und daß in allen unter denselben begriffenen Fällen nicht nach besagten Gesetzen, sondern nach den vorigen Gesetzen und Verordnungen zu entscheiden und zu verfahren sei.

Es sind daher außer Anwendung:

§§ 438, 439 und 453 b. G.-B., welche von der dem Verfachbuchsysteme unbekannten Pränotation sprechen,

§ 321, der Schlußsatz des § 322, und die §§ 350 und 441 b. G.-B., weil beim Verfachbuchsysteme die Rechtmäßigkeit des Besitzes eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nach § 316 lediglich durch einen giltigen Titel begründet, und der Besitz selbst nicht durch die Verfachung der Erwerbungsurkunde, sondern in Gemäßheit der §§ 312 und 313 erworben wird, ferners

§ 432 b. G.-B., da die Existenz eines bücherlichen Vormannes für das Verfachbuch nicht nothwendig ist, indem der

die Verfachung bewilligende Richter in eine meritorische Prüfung der Rechte der Parteien nicht eingehen, sohin auch den Nachweis der Einverleibung des Uebergebers nicht fordern darf.

§§ 433, 434 und 435 b. G.=B., welche die Förmlichkeiten und den Inhalt der Urkunden vorschreiben, sind, insoweit sie von einem Unterschiede zwischen bäuerlichen, städtischen und landtäflichen Gütern sprechen, unwirksam, und finden im übrigen nur insoweit Anwendung, als sie mit den für das Verfachbuch gegebenen Vorschriften übereinstimmen.

§ 446 b. G.=B. ist selbstverständlich außer Anwendung.

Der Mittelsatz des § 443 b. G.=B. ist unanwendbar, da das Verfachbuch nicht wie das Grundbuch formales Recht schafft und der aus den Urkunden sich Informirende ein sicheres Urtheil über die Existenz oder Nichtexistenz dinglicher Rechte nicht erlangen kann, weil die Verfachung immer erst unter der Voraussetzung der Giltigkeit des Titels und der Echtheit der Unterschriften von Wirksamkeit ist, das Vorhandensein dieser Umstände aber gewöhnlich nicht apparirt.

Der Schlußsatz des § 444, die Schlußsätze des § 469, der Schlußsatz des § 526 und der § 1446 b. G.=B., d. i. jene Bestimmungen, welche die Tilgung eines dinglichen Rechtes auf eine unbewegliche Sache von der Löschung in den öffentlichen Büchern abhängig machen, sind unanwendbar, da nach dem Verfachbuchsysteme dingliche Rechte nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, speziell des III. Hauptstückes des 3. Theiles des b. G.=B. materiell erlöschen, und eine formale Löschung im Verfachbuche nicht vollziehbar ist, da dieselbe lediglich durch Einverleibung der Löschungsurkunde durchgeführt werden müßte, diese aber immer wieder unter der Voraussetzung der Rechtsgiltigkeit der bezüglichen Quittung wirkt.

Das Verfachbuchrecht kennt nur die materielle, nicht aber die formale Aufhebung eines dinglichen Rechtes.

§ 1076 b. G.=B. findet die Beschränkung seiner Anwendung darin, daß im Falle vorschriftsmäßiger Kundmachung

des Feilbietungsediktes die Unterlassung der Verständigung des Vorkaufsberechtigten eine Nullität des Feilbietungsaktes nicht zur Folge hat.

(Gub.-Circular 11. März 1815, Hofdekret 25. Oktober 1825 Z. 2139 und § 14 Hofdekretes 19. November 1839 Nr. 388.)

§ 1443 b. G.-B. ist unanwendbar bezüglich der Bestimmung, daß die Kompensation einem Cessionär nur dann eingewendet werden kann, „wenn die Gegenforderung ebenfalls und zwar bei der Forderung selbst eingetragen ist,“ da dieses nach der Anlage des Verfachbuches einfach unmöglich erscheint.

§§ 1467 und 1469 b. G.-B. entfallen, sowie die Anordnung des § 1472, insoferne von 6jähriger Ersitzungszeit die Rede ist, weil diese Bestimmungen ordentliche öffentliche Bücher voraussetzen.

§ 1500 b. G.-B. entfällt, da der Uebernehmer die Sache mit allen ihr anhaftenden Rechten und Lasten, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus dem Verfachbuche appariren oder nicht, übernimmt.

§§ 468, 527, 928 und 1398 b. G.-B. sind insoweit unanwendbar, als sie Bestimmungen enthalten, welche die Existenz ordentlicher öffentlicher Bücher voraussetzen, aus denen man die entsprechenden richtigen Informationen erhalten kann, da dieses bei den Verfachbüchern eben nicht möglich ist.

Von der westgalizischen Gerichtsordnung erleiden jene Bestimmungen (§ 438 w.-g. G.-O. und §§ 2 und 14 Hofdekret vom 19. November 1839 Nr. 388), welche von der Verbindlichkeit der Gläubiger Verständigung, von der Feilbietungsausschreibung handeln, insoferne eine Einschränkung, als bei gehöriger Kundmachung des betreffenden Edictes durch die Unterlassung der Verständigung eine Ungiltigkeit oder Nichtigkeit des bezüglichen Feilbietungsaktes nicht begründet wird.

Systematische Zusammenstellung

der Gesetze und Verordnungen im Verfachbuchwesen.

I. Begriff und Einrichtung des Verfachbuches.

§ 1.

Das Verfachbuch vertritt in Tirol und Vorarlberg die Stelle eines öffentlichen Buches und dient, insoferne durch die Gesetze zur Erlangung dinglicher Rechte auf unbewegliche Güter die Verfachung vorgeschrieben ist, zur Einverleibung der betreffenden Erwerbungsurkunden[1]).

§ 2.

Das Verfachbuch besteht aus 3 Abtheilungen.

1. Dem eigentlichen Verfachbuche,
2. der Abtheilung zur Eintragung der Grundentlastungs-Kommissions-Erkenntnisse, und zwar in zwei Unterabtheilungen, je nachdem das Ablösungskapital an den Grundentlastungsfond oder an andere Personen zurückzubezahlen und zu verzinsen ist[2]) und

---

[1]) Hofdekret vom 12. März 1792 Z. 5, 10. Juni 1793 Z. 111, 4. März 1803 Z. 3448, Hofkanzleidekret vom 7. März 1805 Z. 4401; Appellat.-Circulare vom 2. April 1817; Appell.-Circulare vom 10. Oktober 1824 Z. 4326 und Justiz-Min.-Ver. vom 22. April 1854 R.-G. Nr. 101.

[2]) Oberlandesg.-Circulare vom 27. Oktober 1869 Z. 4635.

3. der Abtheilung zur Einverleibung der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungsakte, nämlich der rechtskräftigen Ablösungserkenntnisse und vorschriftmäßig abgefaßten Regulirungsurkunden[1]).

Jede dieser Abtheilungen besteht aus der Sammlung der betreffenden zum Verfachbuche gebrachten Urkunden nebst allfälligen Beilagen und (bei 1) den Verfachgesuchen.

Einen integrirenden Theil des Verfachbuches bilden die zu obigen Urkundensammlungen gehörigen Jahres- und stehenden Register[2]).

§ 3.

Das Verfachbuch hat den Charakter eines öffentlichen Buches; es kann daher von demselben Jedermann, der ein rechtliches Interesse hiefür geltend machen kann, nach eingeholter Bewilligung des Gerichtsvorstandes unter geeigneter Aufsicht während der gewöhnlichen Amtsstunden Einsicht nehmen oder Abschriften erheben[3]).

II Gegenstand der Verfachung.

§ 4.

Gegenstand der Verfachung sind:

a) Urkunden über Rechtsgeschäfte, wodurch ein dingliches Recht auf unbewegliche Sachen in Tirol und Vorarlberg (Eigenthum, Dienstbarkeit, Pfandrecht) begründet, geändert, anerkannt, übertragen, oder wodurch auf ein der-

---

[1]) § 121 der Instruktion zur Durchführung der Grundlasten-Ablösung und Regulirung vom 31. Oktober 1857 R.-G. Nr. 218 und Oberlandesg.-Circulare vom 30. April 1861 L.-G. Nr. 37.

[2]) Appell.-Circulare vom 2. April 1817 und Appell.-Circularien vom 14. August 1821 Z. 2890 und 2944.

[3]) Hofkanzlei-Dekret vom 7. März 1805 Z. 4401 V Entsch. §§ 238 und 255 Gerichtsinstruktion vom 3. Mai 1853 R.-G. Nr. 81 und Oberlandesger.-Erl. 16. April 1884 Z. 2573.

artiges Recht verzichtet oder dasselbe als erloschen erklärt wird[1]).

b) Urtheile, Erkenntnisse und Verordnungen der zuständigen Gerichte oder Behörden, wodurch ein dingliches Recht auf unbewegliche Sachen in Tirol und Vorarlberg zuerkannt, begründet, abgeändert, übertragen oder als erloschen erklärt wird.

§ 5.

Zur Begründung der in den §§ 1070, 1073 und 1095 b. G.-B. bezeichneten Wirkungen müssen auch die Urkunden über den Vorbehalt des Wiederkaufes und des Vorkaufes, sowie von Bestandverträgen verfacht werden.

§ 6.

Pränotationen (bedingte Einverleibungen) und Anmerkungen sind dem Wesen des Verfachbuches fremd[2]).

---

[1]) Hofdekrete 10. März 1792 Z. 5, 10. Juni 1793 Z. 111, Hofkanzlei-Dekret 7. März 1805, Z. 4401 V Entsch., Appell.-Circulare 2. April 1817, Appell.-Circulare 10. Novemb. 1832 Z. 560 und Just.-Min.-Ver. 22. April 1854 R.-G. N. 101.

[2]) Hofdekret der obersten Justizstelle 14. März 1818 Z. 4359 (Hofk.-Dekret vom 15. Dezemb. 1818 Z. 28605 und Appell.-Circulare 23. Dezember 1818 Z. 6052) Gubernial-Circulare v. 8. Jänner 1819 Z. 32930. Nach den §§ 35—51 Grundbuchsgesetz v. 25. Juli 1871 R.-G. Nr. 95 findet im Falle die beigebrachte Urkunde nicht alle gesetzlichen Erfordernisse zur Einverleibung besitzt, unter Umständen die Vormerkung statt, welche bei nachträglicher Rechtfertigung die Erwerbung, Uebertragung oder Aufhebung des dinglichen Rechtes begründet, sowie nach §§ 52—73 die Anmerkung persönlicher Verhältnisse, der Rangordnung, der Aufkündigung und Hypotekarklage, der Löschungsklage und des erhobenen Streites, sowie der exekutiven Versteigerung, endlich nach § 20 des Gesetzes vom 18. Februar 1878 R.-G. Nr. 30 die Anmerkung der Enteignung.

III. Erfordernisse der Verfachurkunden.

§ 7.

Jede zur Verfachung überreichte Privaturkunde muß enthalten:

1. Den Rechtstitel des Geschäftes, in Folge dessen das dingliche Recht begründet, abgeändert, übertragen oder als erloschen erklärt werden soll.
2. Die genaue Bezeichnung der Parteien, welche das Geschäft schließen, oder überhaupt eine Erklärung abgeben.
3. Die klare und deutliche Beschreibung der den Gegenstand des dinglichen Rechtes bildenden Realitäten.
4. Die ausdrückliche Erklärung der Partei, welche das dingliche Recht einräumt, überträgt, oder als erloschen erklärt, daß sie in die Verfachung der Urkunde willige.
5. Die Unterschrift des Ausstellers der Urkunde und zweier glaubwürdiger Zeugen [1]).

§ 8.

Die Realitäten müssen in den Verfachurkunden mit der zu ihrer Identificirung erforderlichen Genauigkeit bezeichnet werden, daher es sich empfiehlt, die Daten des revidirten Katasters zu benützen und die Parzellen-Nummern sowie die betreffende Katastral-Gemeinde anzugeben.

Selbstverständlich ist, daß durch die Benützung der Katastraldaten die Anwendung anderer üblich gewordener Bezeichnungen nicht überflüssig wird, die namentlich dann nicht zu entbehren sein werden, wenn es sich um eine Bezugnahme auf andere dieselbe Liegenschaft betreffende Urkunden handelt [2]).

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret 7. März 1805 Z. 4401 V Entsch.

[2]) Oberlandesger.-Circularien 31. März 1880 Z. 2025 (Justiz-Minist.-Erl. 22. März 1880 Z. 3627), 27. April 1880 Z. 2584, 14. Juni 1881 Z. 3354, 5. Oktober 1881 Z. 5603, 14. März 1882 Z. 1912 (Justiz.-Min.-Erl. 8. März 1882 Z. 3584.

Die Realitäten sind jedenfalls detaillirt aufzuführen; die Stipulirung von General-Hypoteken ist untersagt[1]).

§ 9.

Wurde die Urkunde von einem Machthaber ausgestellt, oder bedarf es zur Giltigkeit derselben einer gerichtlichen oder behördlichen Genehmigung, so muß die Vollmacht des Machtgebers beziehungsweise die Genehmigung beigebracht werden[2]).

§ 10.

Insbesondere erfordern Urkunden über Rechtsgeschäfte, bei denen Minderjährige oder Kuranden betheiligt sind, vor der Verfachung die Genehmigung der Pflegschaftsbehörde und dürfen, wenn sie nicht mit der Genehmigungsklausel derselben versehen sind, nicht verfacht werden[3]).

§ 11.

Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten einer Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigt sein.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdieß diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von 2 Ausschußmännern ersichtlich gemacht werden[4]).

---

[1]) Hofdekret 30. Oktober 1819 Z. 1619 mitg. mit Appell.-Circulare vom 19. November 1819 Z. 4888, Gubern.-Circulare 5. Mai 1821 Z. 7852 und Appell.-Circulare vom 14. August 1821 Z. 2737.

[2]) Oberlandesg.-Circulare 22. August 1883 Z. 1426.

[3]) Oberlandesg.-Circulare vom 4. Mai 1880 Z. 2751.

[4]) Justiz.-Minist.-Erl. vom 14. Dezember 1852 Z. 18736 mitgetheilt mit oberlandesg. Circulare vom 24. Dezember 1852 L.-G. Nr. 277, theilweise geändert durch §§ 30, 52, 86 und 87 Gemeindeordnung für Tirol vom 9. Jänner 1866 L.-G. Nr. 1 und §§ 30, 52 und 88 Gemeindeordnung für Vorarlberg vom 22. April 1864 L.-G. Nr. 22; oberlandesg. Circulare vom 6. Mai 1879 Z. 2686.

§ 12.

Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und zweier Mitglieder der Kirchenvertretung (Seelsorger und zwei Kirchpröbste) erfordert[1]).

§ 13.

Urkunden über Rechtsgeschäfte geistlicher Orden und Congregationen sind von den Lokal-Obern zu unterfertigen und ist, wenn letztere der Ordensverfassung gemäß einem Provinzobern unterstehen, auch die Zustimmung dieses auszuweisen; ferners ist die Bestätigung des Bischofs ihres Wohnsitzes über diese Eigenschaft als Ordensobere beizubringen und hat bei Eigenthumserwerbungen der Bischof zugleich zu bezeugen, daß der betreffenden geistlichen Korporation hiezu die Befähigung zustehe[2]).

---

[1]) Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründevermögens und der frommen Stiftungen: und zwar Statth.-Kundmachung vom 29. September 1860 L.-G. Nr. 64 den tirolischen Antheil der Erzdiöcese Salzburg betreffend, Statth.-Kundmachung vem 16. November 1860 L.-G. Nr. 86 die Diöcese Brixen betreffend, und Statth.-Kundmachung vom 25. Jänner 1866 L.-G. Nr. 25 die Diöcese Trient betreffend.

§ 48 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G. Nr. 50, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche erlassen wurden.

Statth.-Kundmachung vom 18. Mai 1875 L.-G. Nr. 23 betreffend die Bestellung der s. g. Kirchpröbste

Minist.-Ver. vom 31. Dezember 1877 R.-G. Nr. 5 vom Jahre 1878 betreffend die Besorgung der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeindevertretungen.

[2]) §§ 5 und 6 der Minist.-Ver. vom 13. Juni 1858 R.-G. Nr. 95, betreffend die Erfordernisse und den Nachweis des gesetzlichen Bestandes geistlicher Orden und Kongregationen, sowie die Bedingungen, welche bei Abschließung von Rechtsgeschäften für dieselbe zu beobachten sind.

§ 14.

Eintragungen von Rechtsgeschäften puncto Veräußerung oder Belastung des Kirchenvermögens in das Verfachbuch können nur dann stattfinden, wenn neben der Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse die ausdrückliche Erklärung der politischen Landesstelle beigebracht wird, daß den besondern über die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften Genüge geleistet ist[1]).

§ 15.

Bei Kauf oder Tauschverträgen über Liegenschaften bezüglich welchen nach den bestehenden Gesetzen eine Abtrennungsbewilligung nöthig ist, muß auch letztere zugleich mit dem Verfachgesuche beigebracht und mitverfacht werden, im Falle der Nichtbeibringung derselben ist das Gesuch zurückzuweisen[2]).

---

[1]) Justiz-Minist.-Ver. vom 13. Juli 1860 R.-G. Nr. 175 betreffend die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlichen Institute.

§ 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R.-G. Nr. 50 betreffend die Regelung der äußern Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

Oberlandesg.-Circulare vom 27. Juni 1882 Z. 4142.

[2]) In dieser Beziehung sind zu erwähnen:

a) Für Tirol: Das Güterzerstückungspatent vom 11. August 1770 republicirt mit Gub.-Circulare vom 1. Mai 1832 Z. 9830 und neu aufgelegt mit Gub.-Circulare vom 30. Oktober 1840 Z. 27505 Prov.-Ges.-S. Band XXVII Seite 807.

Statth.-Kundmachungen vom 1. Jänner 1852 L.-G. Nr. 32 und 11. März 1856 L.-G. Nr. 7 Justiz.-Minist.-Erl. 22. Jänner 1856 Z. 13408 mitg. mit oberlandesg. Circulare vom 5. Februar 1856 Z. 430.

b) Für Vorarlberg: § 10 Güterzerstückungsnorm vom 10. April 1835 Z. 6706 Prov.-Ges.-S. Band XXII Seite 197, Punkt 6 der Statth.-Kundmachung vom 1 Jänner 1852 L.-G. Nr. 32 und § 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1868 L.-G. Nr. 46.

Vide „Die Güterzerstückungsvorschriften für Tirol" von Präs. R. v. Mages, Innsbruck 1883.

§ 16.

Urkunden über Verträge, welche durch die Gesetze als ungiltig erklärt werden, z. B. nach § 879 b. G.-B., dürfen nicht verfacht werden.

§ 17.

Erbsabhandlungsakten sammt dem Concepte der Einantwortung dürfen nicht dem Verfachbuche einverleibt werden; in dasselbe sind lediglich über Ansuchen die Ausfertigungen resp. Abschriften der Einantwortungs- und Theilungsurkunden und die den Legataren nach § 178 K.-P. vom 9. August 1854 R.-G. Nr. 208 auszustellenden Dekrete einzutragen.

Werden bei Erbsabhandlungen Hypoteken oder Ausgedinge und Fruchtgenußrechte mit Pfandrechten auf die Verlassenschaftsrealitäten bestellt, so sind auch die betreffenden Urkunden in beglaubigter Abschrift dem Verfachbuche einzuverleiben[1]).

§ 18.

Sind zur Giltigkeit einer Urkunde noch andere besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben, so müssen dieselben beobachtet werden.

Ist insbesondere die Giltigkeit gewisser Verträge und Rechtshandlungen durch die Aufnahme eines Notariatsaktes über dieselben bedingt, so dürfen anders errichtete derlei Urkunden nicht verfacht werden[2]).

Im übrigen ist es zur Verfachung gleichgiltig, ob die

---

[1]) Appell.-Circulare vom 19. Oktober 1824 Z. 4326 a. oberlandesg. Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

[2]) Gesetz vom 25. Juli 1871 R.-G. Nr. 76 betreffend das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte.

Justiz-Minist.-Erl. vom 18 Oktober 1872 R.-G. Nr 148 über den Zeitpunkt, in welchem vorstehendes Gesetz in Vorarlberg in Wirksamkeit zu treten hat (1. Jänner 1873).

Urkunde gerichtlich, außergerichtlich oder von einem Notare errichtet wurde[1]).

§ 19.

Oeffentliche Urkunden müssen außer den zu ihrer Giltigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten die Erfordernisse des § 7 Z. 1—3 und für den Fall, als sie über Rechtsgeschäfte von einer öffentlichen Behörde oder einem Notare innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommen wurden, auch jene der Z. 4 und 5 enthalten.

§ 20.

Sind die Urkunden in einer bei Gericht nicht üblichen Sprache verfaßt, so ist nach den bestehenden Vorschriften zu beurteilen, ob eine beglaubigte Uebersetzung beigebracht werden muß.

IV. Wirkung der Verfachung.

§ 21.

Die Verfachung bewirkt die Verdinglichung des eingetragenen Rechtes, jedoch nur unter der Voraussetzung der Giltigkeit des betreffenden Rechtstitels; ohne letztere hat die Verfachung überhaupt keine rechtliche Wirkung.

§ 22.

Die Rechtswirkungen der Verfachung treten mit dem Tage ein, an welchem das Anlangen um die Verfachung im Einreichungsprotokolle des Realgerichtes eingetragen wurde[2]).

Mehrere an demselben Tage bezüglich derselben Liegenschaft eingereichte Verfachgesuche begründen im Falle der Be-

---

[1]) Hofdekret vom 12. März 1792 Z. 5 und 10. Juni 1793 Z. 111 und Justiz-Hofdekret vom 25. April 1842 Z. 2432.

[2]) Hofdekret 12. März 1792 Z. 5. lit. b, Hofkanzleidekret vom 7. März 1805 Z. 4401 und Appell.-Circulare 2. April 1817.

willigung gleiche Rechte ohne Rücksicht auf die Priorität der Einlaufsnummer.

§ 23.

Die rechtliche Wirkung der Verfachung einer Urkunde erstreckt sich auf alle in derselben betheiligte Personen, wenn auch nur Eine davon das Ansuchen um die Verfachung gestellt hat.

§ 24.

Hat der Eigenthümer einer unbeweglichen Sache dieselbe an zwei verschiedene Personen überlassen, so fällt sie jener zu, welche an einem frühern Tage die Verfachung der Erwerbungsurkunde erwirkt hat. § 440 b. G.-B.

Auf den Besitz einer unbeweglichen Sache dagegen, auf die Rechtmäßigkeit desselben und auf die Ersitzung hat die Verfachung keinen Einfluß.

§ 25.

Zur Uebertragung einer Hypotek ist die Verfachung der Abtretungsurkunde nicht erforderlich; ist daher eine Hypotekarforderung an verschiedenen Personen übertragen worden, so ist ohne Rücksicht auf eine allfällige Verfachung die Priorität der Cession maßgebend.

§ 26.

Zur Löschung einer Hypotek ist die Verfachung der bezüglichen Quittung nicht erforderlich, denn mit der Tilgung der Schuld erlischt auch die Hypotek.

Dagegen erscheinen Posten, hinsichtlich welcher keine Quittungen dem Verfachbuche einverleibt sind, in den Hypoteken-Ausweisen als noch aufrecht bestehend.

V. Verfahren im Verfachbuchwesen.

A. Gerichtsstand.

§ 27.

In der Regel sind die Verfachgesuche beim zuständigen Realgerichte d. i. jenem Gerichte, in dessen Sprengel die betreffende Liegenschaft, hinsichtlich welchen dingliche Rechte erworben, geändert, übertragen oder als erloschen erklärt werden sollen, sich befindet, einzureichen[1]).

§ 28.

Ausnahmen sind begründet:

1. Durch § 69 Jurisdiktionsnorm vom 20. Novemb. 1852 R.=G. Nr. 251, wonach die Bewilligung eines durch Eintragung in das Verfachbuch auszuführenden 1. Exekutionsgrades dem betreffenden Erkenntnißgerichte zusteht, und
2. durch § 177 kais. Pat. vom 9. August 1854 R.=G. Nr. 208, welcher die Abhandlungsinstanz zur Bewilligung der Verfachung einer Erbseinantwortung kompetent erklärt.

§ 29.

Zum Vollzuge der Verfachung sind immer die Realgerichte, d. i. die Bezirksgerichte, und für die unbeweglichen Güter im Umkreise der Städte, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, der daselbst befindliche Gerichtshof erster Instanz, ausschließlich kompetent[2]).

---

[1]) Hofdekret 12. März 1792 Z. 5 lit. c, Hofdekret vom 4. März 1803 Z. 3448, §§ 49 und 50 Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 R.=G. Nr. 251.

[2]) §§ 49 und 50 Jurisdiktionsnorm und Fin.=Min.=Erl. vom 16. Jänner 1850 L.=G. Nr. 33.

B. Einschreiten um die Verfachung.

§ 30.

Eine Verfachung kann nur auf Anlangen einer Partei oder Ansuchen einer Behörde vorgenommen werden; ein Einschreiten des Gerichtes von Amtswegen findet nicht statt.[1])

Zum Einschreiten um Hinterlegung der in authentischer Originalausfertigung mitzutheilenden Servituten - Ablösungs- und Regulirungsakte in die III. Abtheilung des Verfachbuches sind die betreffenden Lokalkommissionen ermächtigt[2]).

§ 31.

Zum Ansuchen um Verfachung einer Urkunde sind außer dem Aussteller alle Jene, welche dadurch dinglich berechtigt, belastet oder befreit werden, sowie deren Rechtsnachfolger befugt.

§ 32.

Es ist Pflicht der Gerichte, die Parteien aufmerksam zu machen und zu belehren, daß Erbschaftstheilungen und Einantwortungsurkunden, wodurch dingliche Rechte auf unbewegliche Sachen begründet, oder aufgehoben werden sollen, dem Verfachbuche einverleibt werden.

Insbesondere haben Vormundschafts- und Curatelbehörden unter eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, daß von Seite der ihnen unterstehenden Vormünder und Curatoren die Verfachung solcher Theilungs- und Einantwortungsurkunden erwirkt werde[3]).

C. Form der Verfachgesuche.

§ 33.

Die Verfachgesuche sind schriftlich einzureichen oder mündlich bei Gericht zu Protokoll anzubringen[4]).

---

[1]) Appell.-Circulare vom 19. Oktober 1824 Z. 4326.

[2]) Oberlandesg.-Circulare vom 30. April 1861 L.-G. Nr. 37.

[3]) Gubernial-Kundmachung vom 17. Juni 1822 Z 10611, Appell.-Circulare vom 19. Oktober 1824 Z. 4326 und Appell.-Circulare vom 22. Dezember 1836 Z. 4219.

[4]) Appell.-Circulare vom 20. November 1829 Z. 787 § 2, Appell.-

§ 34.

Das Gesuch, das einfach zu überreichen ist, hat außer der Bitte um die Verfachung die Bezeichnung des Gerichtes, an welches dieses Anlangen gestellt wird, und die Bezeichnung der zu verfachenden Urkunde zu enthalten und muß vom Bittsteller unterfertigt sein[1]).

§ 35.

Dem Gesuche ist in der Regel das Original der Urkunde oder behördlichen Ausfertigung, insoferne sich das Gericht im Falle der Unmöglichkeit dieser Beibringung nicht mit einer legalen Abschrift begnügt, sowie die eventuell nöthigen Abschriften für die Gebührenbemessungsbehörde beizuschließen[2]).

Will der Gesuchsteller den Rückschluß des Originals, so hat er auch eine gleichlautende Abschrift zur Hinterlegung im Verfachbuche beizulegen, in welch' letzterem Falle auch ohne besondere Bitte die Abschrift und nicht das Original verfacht wird.

Die zur Einverleibung im Verfachbuche, sowie zur Abgabe an das Gebührenbemessungsamt bestimmten Abschriften sind stempelfrei.

Die Anwendung eines Hektografen zur Anfertigung der Abschriften, sowie das Schreiben derselben mit anilinschwarzer Tinte ist nicht gestattet[3]).

Circulare vom 20. Dezember 1836 Z. 3954 und Just.-Hofdekret vom 25. April 1842 Z. 2432.

[1]) Appell.-Circulare 20. Dezember 1836 Z. 3954.

[2]) Hofdekret vom 7. März 1805 Z. 4401 V Entscheidung und Justiz-Hofdekret vom 25. April 1842 Z. 2432.

[3]) Oberlandesg.-Circulare vom 3. Mai 1874 Z. 525 (Just.-Min.-Erl. 26. April 1874 Z. 5166) und Oberlandesg.-Circulare vom 14. Juni 1882 Z. 3956 (Just.-Min.-Erl. 9. Juni 1882 Z. 9121).

D. Erledigung der Gesuche.

§ 36.

Jedes Verfachgesuch ist vom Einlaufsprotokollisten im Civileinlaufe einzutragen und mit der entsprechenden Einlaufsnummer zu bezeichnen[1]).

§ 37.

Das präsentirte Verfachgesuch wird sohin dem Richter oder dem von ihm hiezu bestimmten Conceptsbeamten zur Prüfung und Erledigung übergeben[2]).

§ 38.

Bei Kollegialgerichten erfolgt die Beratung und Beschlußfassung über Verfachgesuche in Versammlungen von zwei Richtern und einem Vorsitzenden[3]).

§ 39.

Die Prüfung des Verfachstückes hat sich auf folgende Punkte zu beschränken.

1. Ob die zu verfachende Urkunde die in den Gesetzen vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernisse habe, und
2. ob kein gegründetes Bedenken gegen die persönliche Fähigkeit oder Ermächtigung der Partei zur Verfügung über den Gegenstand der Eintragung oder die Befugniß des Gesuchstellers zum Einschreiten vorliege.

§ 40.

Ist die vorgelegte Urkunde den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend, ergeben sich auch keine der im vorigen § sub. 2 berührten Bedenken und liegen auch sonst keine wesentlichen

---

[1]) Appell.-Circulare vom 20. November 1829 Z. 787 § 3, Appell.-Circulare vom 22. Juni 1840 Z. 2574. Just.-Hofdekret vom 25. April 1842 Z. 2432, §§ 108—124 Gerichtsinstruktion vom 3. Mai 1853 R.-G. Nr. 81 und Oberlandesg.-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

[2]) Oberlandesg.-Circulare vom 22. August 1883 Z. 1426.

[3]) §§ 147, 149 kais. Patent vom 3. Mai 1853 R.-G. Nr. 81.

Mängel vor, so erfolgt die Bewilligung der Verfachung mittelst Bescheides und erhält der Verfachbuchführer den gerichtlichen Auftrag zum Vollzuge der angesuchten Verfachung[1]).

§ 41.

Sind die etwa vorhandenen Mängel unwesentlich, betreffen sie z. B. nur eine die korrekte Registrirung hindernde nicht genug deutliche Bezeichnung der Parteien u. s. w. oder fehlen nöthige Abschriften, so wird die Verfachung zwar bewilliget, jedoch die allenfalls nöthige Ergänzung angeordnet.

Wegen fehlenden oder ungenügenden Stempeln darf die Verfachung nicht verweigert werden, sondern hat lediglich die Notionirung zu erfolgen.

§ 42.

Im Falle des Vorhandenseins wesentlicher Gebrechen oder Bedenken wird die Verfachung nicht bewilligt, sondern das Gesuch nebst Beilagen unter Angabe der Gründe der Verweigerung dem Gesuchsteller zurückgeschlossen.

Die Gebrechen, welche der angesuchten Eintragung der Urkunde ins Verfachbuch im Wege stehen, sind im diesfälligen Bescheide genau auszudrücken[2]).

§ 43.

Die Erledigung hat stets unter dem Datum des Einlaufs zu erfolgen.

Die Concepte der Erledigungen sind auf abgesonderten Bogen zu entwerfen, vom Gerichtsvorstande zu unterfertigen und in der Registratur chronologisch geordnet aufzubewahren[3]).

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret vom 7. März 1805 Z. 4401 V Entsch. lit. C und Appell.-Dekret vom 20. November 1829 Z. 787 § 4.

[2]) Appell.-Circulare vom 20. November 1829 Z. 787 § 4.

[3]) Oberlandesg.-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

E. Vollzug der Verfachung.

§ 44.

Der Vollzug erfolgt durch Hinterlegung des Verfachgesuches nebst der Originalurkunde oder Abschrift sammt allfälligen Beilagen im Verfachbuche und Eintragung der bezüglichen Positionen in den Registern durch den Verfachbuchführer[1]).

§ 45.

Der Verfachbuchführer hat nach Empfang der richterlichen Erledigung des Verfachgesuches in erster Linie die demselben angeschlossenen Abschriften mit der Originalurkunde genau zu kollationiren und sohin zu vidimiren, die Urkunde mit der fortlaufenden Verfachnummer und mit dem Folium zu bezeichnen, die erfolgte Verfachung mit Angabe der Nummern und Datum des Verfachbescheides und des Foliums der Verfachung auf dem Originale und den Abschriften zu bestätigen und die Daten der verfachten Urkunde im Jahres- und stehenden Register vorzumerken[2]).

§ 46.

Auf der verfachten Abschrift ist stets die Höhe des Stempels, mit welchem die Originalurkunde versehen war, und insoferne sie der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegt, die Gebühr, welche nach der darauf befindlichen ämtlichen Bestätigung allenfalls dafür schon entrichtet wurde oder, daß das Original nicht gestempelt war, oder die unmittelbare Gebühr dafür nicht entrichtet wurde, zu bemerken[3]).

---

[1]) Hofkanzlei-Dekret vom 7. März 1805 Z. 4401 VI Entsch., Appell.-Circulare vom 2. April 1817, Appell.-Circulare vom 14. August 1821 Z. 2890 und 2944, Appell.-Circulare vom 22. Juni 1840 Z. 2574, Just.-Hofdekret vom 25. April 1842 Z. 2432, Appell.-Circulare vom 24. Februar 1845 Z. 1319 und Oberlandesg.-Circular vom 14. Februar 1872, Z. 198.

[2]) Hofkanzlei-Dekret vom 7. März 1805 Z. 4401, V und VI Entsch. Oberlandesg.-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

[3]) Oberlandesg.-Circulare vom 15. Juli 1879 Z. 4068.

Die nach Vorschrift des § 284 kais. Pat. vom 9. August 1854 R. G.-Nr. 205 und des § 210 Gerichtsinstruktion geschehene Kollationirung ist auf dem Verfachgesuche anzumerken[1]).

§ 47.

Die Verfachgesuche und Urkunden nebst allfälligen Beilagen werden blattweise mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, so daß ohne die Reihenfolge zu stören, weder eine nachträgliche Einschaltung neuer Blätter noch ein Herausnehmen bereits foliirter möglich ist. Die Folien haben am 1. Jänner jeden Jahres neu zu beginnen[2]).

§ 48.

Im alfabetisch geführten Jahresregister sind alle Parteien, welche durch eine verfachte Urkunde dinglich berechtigt, belastet oder entlastet werden, einzutragen, bei Cessionen insbesondere der Namen des Cessionärs, Cedenten und Debitor-Cessus, bei Quittungen Namen des Gläubigers und Schuldners u. s. w.

Die Bezeichnung der Parteien hat wegen der vielfach vorkommenden gleichen Namen deutlich, nicht bloß mit Vor- und Zunamen und Wohnort, sondern auch mit Beifügung des Hofnamens, Haus-Nr. u. dgl. zu geschehen; bei verheiratheten Frauenspersonen ist der eheliche und der Geburtsnamen einzutragen[3]).

Neben dem Namen ist das Verfachfolium der Urkunde und wenn thunlich auch die kurze Bezeichnung des Gegenstandes derselben, allenfalls mit Buchstaben zuzufügen.

---

[1]) Oberlandesg.-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

[2]) Hofkanzlei-Dekret vom 7. März 1805 Z. 4401 VI Entsch., Appell.-Circulare vom 14. August 1821 Z. 2890 und Just.-Hofdekret vom 25. April 1842 Z. 2432.

[3]) Appell.-Circulare vom 2. April 1817, Appell.-Circularien vom 14. August 1821 Z. 2890 und 2944, Appell.-Circulare vom 10. November 1832 Z. 560, Appell.-Circulare vom 20. Dezember 1836, Z. 3954, Oberlandesg.-Circulare vom 22. August 1883 Z. 1426 und Oberlandesg.-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

Die erfolgte Registrirung ist auf dem Verfachgesuche oder dem Concepte der Verfachungsbewilligung anzumerken und vom Verfachbuchführer zu bestätigen[1]).

§ 49.

Das stehende Register umfaßt einen Zeitraum von zehn Jahren, ist gleichzeitig mit dem Jahresregister zu führen und enthält dieselben Eintragungen wie vor, nur daß bei den Nummern des Foliums auch der Jahrgang der Verfachung angemerkt wird.

Bei diesem und beim Jahresregister darf der Namen Einer Person nur einmal vorkommen und sind daher alle sie betreffenden Urkunden bei dem bereits eingetragenen Namen vorzumerken[2]).

Bei größeren Gerichten empfiehlt es sich, im stehenden Register bei den einzelnen häufig vorkommenden Buchstaben Unterabtheilungen zu machen, z. B. BA, BE, BI u. s. w.

Die Jahres- und stehenden Register sind stets im Kurrenten zu erhalten.

§ 50.

Die Expedition der Verfachurkunden hat in der Regel nach der Zeitordnung der Protokollirung im Einlaufe zu erfolgen und darf nur ausnahmsweise in dringenden Fällen nach eingeholter Bewilligung des Gerichtsvorstandes hievon abgewichen werden[3]).

Handelt es sich jedoch um die Bewilligung eines exekutiven Pfandrechtes auf im Bezirke eines andern Gerichtes gelegene Realitäten, so ist für die unverzügliche Expedition des

---

[1]) Appell.-Circulare vom 24. Februar 1845 Z. 1319 und Oberlandesg.-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

[2]) Appell.-Circulare vom 2. April 1817, 14. August 1821 Z. 2890 und 2944 und 10. November 1832 Z. 560 und Oberlandesg.-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

[3]) Gubern.-Circulare vom 16. Dezember 1842 Z. 29859.

Bescheides an das zur Verfachungsvornahme zu requirirende Gericht Sorge zu tragen[1]).

§ 51.

Die Verfachungsbescheide sind auf dem Originale und den Abschriften vom Gerichtsvorstande zu unterfertigen und ist das Amtssiegel beizudrucken[2]).

Die Fertigung erfolgt erst, nachdem sich der Gerichtsvorstand von der erfolgten Kollationirung und Registrirung, welche beiden Thatsachen auf dem Verfachgesuche oder dem Bescheids-Concepte durch den Verfachbuchführer bestätigt sein müssen, überzeugt hat[3]).

Der Vorgang, wonach die Verfachungsbestätigungen nur alle Wochen oder alle Monate dem Amtsvorstande zur Unterschrift vorgelegt werden, ist unstatthaft.

Der Amtsvorstand hat von Zeit zu Zeit die ordnungsmäßige Führung der Verfachbücher und Register zu prüfen und allfällige Gebrechen zu beseitigen[4]).

§ 52.

Die Abgabe der für das Gebührenbemessungsamt bestimmten Urkundsabschriften an dasselbe erfolgt mit eigenem Zustellbuche alle 8—10 Tage[5]).

§ 53.

Besondere Anzeigen sind zu erstatten:

1. Von der Erwerbung unbeweglicher Güter durch geistliche Orden oder Kongregationen, sowie von jeder Veränderung (Veräußerung oder Belastung) des bereits erworbenen

---

[1]) Oberlandesg.-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

[2]) Oberlandesg.-Circularien vom 6. Mai 1879 Z. 2686 und 1. April 1884 Z. 2282.

[3]) Appell.-Circulare vom 24. Februar 1845 Z. 1319.

[4]) Oberlandesg.-Circular vom 1. April 1884 Z. 2282.

[5]) Oberlandesg.-Circulare vom 7. Juli 1857 Z. 639.

unbeweglichen Eigenthums derselben, endlich von jeder Eintragung einer Veräußerung oder Belastung von Kirchengütern überhaupt in das Verfachbuch an die politische Landesstelle[1]) und

2. von Urkunden über Aenderung von noch theilweise mit dem Lehenbande behafteten Gütern oder über verfachbücherliche Löschung der Rechte der Lehenwärter an die Statthalterei als Lehenstube[2]).

§ 54.

Die Gerichte haben über alle zum Verfachbuche gelangten Veränderungen im Besitze und Lastenstande Vormerkungen zu führen und Ende jeden Jahres das betreffende Vormerkbuch nebst dem aus demselben zusammengestellten Ausweise an die statistische Central-Kommission in Wien einzusenden[3]).

§ 55.

Die Verfachgesuche und Urkunden sind der Reihenfolge nach geordnet aufzubewahren und am Schlusse jeden Jahres in mäßigen Bänden, und zwar im Amtslokale einzubinden, jeder Band mit der Aufschrift der Jahreszahl und der ersten und letzten Nummer der darin enthaltenen Urkunden zu versehen, und wenn möglich in feuersicheren Lokalen zu verwahren[4]).

---

[1]) § 7 Minist.-Ver. vom 13. Juni 1858 R.-G. Nr. 95, betreffend die Bedingungen bei Abschließung von Rechtsgeschäften für geistliche Orden und Kongregationen; Justiz-Minist.-Ver. vom 13. Juli 1860 R.-G. Nr. 175 über Veräußerung und Belastung des Vermögens kath. Kirchen, Pfründen und geistlichen Institute.

[2]) Oberlandesg.-Circulare vom 1. Juli 1881 Z. 3656.

[3]) Just.-Min.-Erl. vom 10. Dezember 1870 Z. 14320, mitg. mit oberlandesg. Circulare vom 18. Jänner 1871 Z. 4623 und Just.-Min.-Erl. vom 5. Juli 1877 Z. 7275 mitg. mit oberlandesg. Circulare vom 13. Juli 1877 Z. 4192.

[4]) Appell.-Circular vom 14. August 1821 Z. 2890 und 2944, Just.-

Der Verfachbuchführer hat insbesondere darüber zu wachen, daß beim Einbinden keine Urkunde übergangen oder an unrichtiger Stelle eingenäht werde.

Ebenso sind auch die Register zu binden, und dürfen die Dezennalregister auf fliegenden Blättern nicht geführt werden[1]).

Die Jahresregister können dem letzten Verfachbande des betreffenden Jahres beigeheftet oder, wenn es sich wegen der größern Handlichkeit empfiehlt, separat eingebunden werden.

F. Von den Recursen.

§ 56.

Gegen Verfügungen resp. Bescheide der Gerichte in Verfachbuchsachen steht der Partei, welche sich hiedurch beschwert erachtet, der Recurs an das Oberlandesgericht offen, welcher binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung des beschwerten Bescheides bei der I. Instanz zu überreichen ist[2]).

§ 57.

Im Falle der rechtskräftigen Bewilligung eines von der untern Instanz abgewiesenen Verfachgesuches durch die höhere Instanz ist die Verordnung der letztern in beglaubigter Abschrift nebst dem Verfachgesuche und der Urkunde dem Verfachbuche einzuverleiben.

§ 58.

Ebenso ist, im Falle eine in unterer Instanz bewilligte Verfachung von der höhern Instanz rechtskräftig abgewiesen wurde, eine Abschrift der letztern Verordnung zur betreffenden Verfachnummer zu verfachen und die bezügliche Urkunde mit dem abweislichen Bescheide versehen, der Partei zurückzustellen.

Hofdekret vom 25. April 1842 Z. 2432 und Appell.-Circulare vom 24. Februar 1845 Z. 1319.

[1]) Oberlandesg.-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

[2]) Appell.-Circulare vom 20. November 1829 Z. 787 § 4.

G. Von der Zustellung.

§ 59.

Von der erfolgten Verfachung sind der Gesuchsteller und alle Personen, gegen welche dadurch eine Verpfändung ihres Eigenthumes, eine Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung ihrer dinglichen Rechte bewirkt werden soll, zu eigenen Handen zu verständigen, und zwar durch Zustellung der Originalurkunde, der eventuell beigebrachten Abschriften, Rubriken oder ämtlicher Dekrete[1]).

Die Rubriken und Dekrete müssen aber den Gegenstand der Verfachung enthalten, damit die betreffende Partei sich über den Gegenstand, um den es sich handelt, klar wird.

Wurde eine Abschrift der Urkunde verfacht, so erhält stets der Gesuchsteller das Original, falls er nicht ausdrücklich im Verfachgesuche um die Zustellung desselben an eine andere Person ersucht hat.

§ 60.

Es dürfte sich empfehlen, für die Zustellungen in Verfachbuchsachen separate Zustellbogen anzulegen und getrennt von den übrigen Zustellbogen in Civilangelegenheiten zu verwahren.

VI. Von den Hypotheken-Certifikaten.

§ 61.

Ein Hypoteken-Certificat ist das vom Realgerichte ausgestellte Verzeichniß aller im Verfachbuche vorfindlichen Urkunden, welche in den Registern auf den Namen des Besitzers einer bestimmten Liegenschaft oder seiner Rechtsvorgänger eingetragen sind.

---

[1]) Hofkanzleidekret vom 7. März 1805 Z. 4401 V Entsch. Appell.-Circulare vom 14. August 1821 Z. 2890 und 2944, Appell.-Circulare vom 20. November 1829 Z. 787 § 5 und Appell.-Circulare vom 28. Oktober 1873 Z. 4413.

§ 62.

Zum Begehren eines Hypoteken-Certificates ist der Besitzer der betreffenden Liegenschaft, sowie Jeder der ein rechtliches Interesse nachzuweisen im Stande ist, berechtigt.

In dem schriftlichen oder protokollarischen Gesuche ist die bezügliche Liegenschaft, der Namen des gegenwärtigen Besitzers und wenn möglich Datum und Folium der Erwerbungsurkunde desselben anzuführen.

§ 63.

Ein Hypoteken-Certificat wird im Falle der Bewilligung des gestellten Ansuchens oder in Fällen einer Konkurseröffnung oder exek. Realitäten-Versteigerung von Amtswegen ausgefertigt, in letztern Fällen den betreffenden Akten beigeschlossen und dem Referenten übergeben[1]).

§ 64.

Der Verfachbuchführer hat durch Nachschlagen in den Registern die Namen der zur Liegenschaft Berechtigten und Belasteten zu erheben und alle auf diese Namen lautenden Urkunden, wodurch ein dingliches Recht begründet, abgeändert, übertragen oder als erloschen erklärt wird, mit Angabe der Namen der als berechtigt oder verpflichtet erscheinenden, des Gegenstandes und Datums der Urkunde, und Datum und Folium der Verfachung in chronologischer Ordnung aufzuführen.

Betrifft die Belastung oder Entlastung nur einzelne der Liegenschaften, worüber das Certificat ausgestellt wird, so ist dieses zu bemerken.

§ 65.

Der Verfachbuchführer ist nicht berechtigt, im Certificate über den rechtlichen Bestand oder Nichtbestand eines Rechtsverhältnisses eine Meinung auszudrücken.

---

[1]) Appell.-Circulare vom 8. November 1825 Z. 4796 und Oberlandesg.-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

Wenn daher eine Schuldurkunde mit Hypotekenbestellung und später über dieselbe Schuld eine Löschquittung verfacht wurde, so hat der Verfachbuchführer im Certificate diese Schuldpost nicht auszulassen nnd als getilgt zu übergehen, sondern vielmehr sowohl die Urkunde über die Hypotekbestellung als jene über die Löschung genau aufzuführen, damit Jedermann, der daran Interesse hat, die Gelegenheit finde, beide Urkunden selbst einzusehen und auf ihren Rechtsbestand zu prüfen.

Der gleiche Vorgang ist auch zu beobachten bei Kauf- und Tauschverträgen, Rückkäufen, Cessionen und anderen Urkunden, vermittelst welcher ein unbewegliches Gut oder eine Hypotekarforderung nach und nach wieder in den Besitz desjenigen zurückkehrten, von welchem sie verfachbücherlich auf Andere übertragen worden waren.

Auch ist es nicht Sache des Verfachbuchführers im Certificate Bemerkungen über von ihm allenfalls wahrgenommene Mängel der verfachten Urkunden einfließen zu lassen[1]).

§ 66.

Bei Forderungen ist immer auf jene Urkunde zurückzugehen, mit welcher die Hypotek bestellt wurde und hat sich der Verfachbuchführer gegenwärtig zu halten, daß durch die bloße Ueberbindung unversicherter Forderungen, wie solche bei Erbtheilungen und Kaufverträgen manchmal vorkommt, ein Pfandrecht nicht begründet wird, wenn solches nicht ausdrücklich bestellt wurde.

Hat der Verfachbuchführer über den Sinn und die Tragweite einer Urkunde Zweifel, so hat er den Fall dem Amtsvorstande zu unterbreiten und dessen Weisungen einzuholen.

In die Hypoteken-Certificate sind auch die aus dem Verfachbuche ersichtlichen Servituten, Genußrechte, Ausgedinge und Lasten aufzunehmen[2]).

---

[1]) Oberlandesg.-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

[2]) Oberlandesg.-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

§ 67.

Das Gericht bestätigt im Certificate, daß nach genauer Durchsuchung im Verfachbuche an Hand der Register auf den Namen des Besitzers einer bestimmten Liegenschaft oder seiner Rechtsvorfahren keine anderen auf diese Liegenschaft bezüglichen Urkunden aufgefunden wurden.

Die Klausel „ohne Haftung des Gerichtes" darf nicht beibesetzt werden[1]).

Das Certificat ist vom Gerichtsvorstande zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

§ 68.

Den Parteien statt regelmäßig ausgefertigten Hypoteken-Certificaten bloß sog. Privatzettel auszustellen oder für die Abfassung der Certificate Geschenke anzunehmen, ist strenge untersagt[2]).

§ 69.

Die Concepte der Hypoteken-Certificate, welche vom Verfasser zu unterfertigen sind, müssen in einem abgesonderten Fascikel sorgsam aufbewahrt und mit dem Namen des letzten Besitzers zur Zeit der Ausstellung in ein besonderes Register eingetragen werden.

---

[1]) Appell.-Circulare vom 22. Februar 1834 Z. 929.

[2]) Oberlandesg.-Circulare vom 27. August 1873 Z. 3486 und Oberlandesg.-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282.

1. Anhang.

Vorschriften

über die Anmeldung und Umgestaltung der Hypotekarrechte in Tirol [1]).

Alle auf einem unbeweglichen Gute oder einer Hypotekarforderung haftenden Pfandrechte ohne Rücksicht auf Zeit und Ort der Entstehung mußten innerhalb des Termines vom 1. Juli 1869 bis Ende Dezember 1870, welcher Termin in der Folge bis Ende 1872 verlängert wurde, beim betreffenden Realgerichte zur Erhaltung des Pfandrechtes angemeldet werden.

§ 1 Reichsgesetz, §§ 1, 4, 23 Landesgesetz.

Die Folge der nicht rechtzeitigen Anmeldung war die Erlöschung des Pfandrechtes; eine Einschränkung erhielt diese Bestimmung nur dadurch, daß auch nachträglich eine Hypotekarforderung gegen den ursprünglichen Hypotekarschuldner oder dessen Erben angemeldet werden kann, insoweit sich dieselben noch im Besitze der Hypotekarobjekte befinden, wodurch zwar

---

1) Gesetz vom 27. März 1869 R.-G.-Bl. Nr. 42, Gesetz vom 15. Mai 1869 L.-G.-B. Nr. 25, Gesetz vom 6. Dezember 1870 R.-G.-Bl. Nr. 141, Gesetz vom 2. Dezember 1871 L.-G.-B. Nr. 90, Oberlandesg.-Circularien vom 2. Juni 1869 Nr. 2459, 20. Juni 1869 Nr. 2672, 30. September 1869 Nr. 4164, 8. Februar 1870 Nr. 709, 20. Dezember 1870 Nr. 4572 und 12. Dezember 1871 Nr. 4966.

nicht das ursprüngliche Pfandrecht konservirt, wohl aber eine neue Hypotek vom Tage der Anmeldung konstituirt wird. § 2. R.-G. §§ 23—25 L.-G.

Anmeldungsverpflichtet erscheint im Allgemeinen der Besitzer des Hypotekar-Rechtes, beziehungsweise dessen Vertreter.

Des Nähern werden in den §§ 15—20 L.-G. alle Jene welche in den einzelnen Fällen zur Anmeldung berechtigt resp. verpflichtet sind, aufgeführt.

Die Anmeldung war gegen jene Personen zu richten, welche am Tage der Anmeldung oder wenigstens innerhalb des Anmeldungstermines Eigenthümer oder Besitzer des Hypotekarobjektes waren, oder doch wenigstens mit Grund als solche betrachtet werden konnten. § 5 L.-G.

Die §§ 3, 6—14 L.-G. behandeln die Form der Anmeldungen und geben insbesonders spezielle Vorschriften über die Anmeldung von stillschweigenden, gesetzlichen und vertragsmäßigen General-Hypoteken, welche durchwegs spezialisirt werden mußten.

Eine wiederholt angemeldete Forderung konnte über Begehren des Hypotekarschuldners nach vorgängigen Verfahren gelöscht werden. § 21 L.-G.

Die §§ 26—38 L.-G. endlich besprechen das von den Gerichten bei Behandlung und Beurteilung von Hypotekar-Anmeldungen zu beobachtende Verfahren.

Wenn man den Erfolg der in Tirol durchgeführten Hypotekar-Erneuerung und Umgestaltung kurz andeuten sollte, müßte man bekennen, daß derselbe hinter den gehegten Erwartungen zurückgeblieben ist, indem nicht bloß eine nicht unbedeutende Zahl von Hypoteken durch Unterlassung der Anmeldung verloren gieng, sondern auch durch oberflächlich und ungenau verfaßte Anmeldungen gar mancher Rechtsstreit bereits hervorgerufen wurde und noch werden wird.

Einen nicht zu unterschätzenden Vortheil hat jedoch die Hypotekar-Erneuerung gebracht, den nämlich, daß das Verfach-

buch von einer Unzahl längst nicht mehr bestehenden, aber in demselben nicht gelöschten Hypotekarforderungen gereinigt wurde, und daß ein Hypoteken-Certificat nunmehr mit einem viel höhern Grad von Verläßlichkeit angefertigt werden kann, als dieses vor der Hypotekar-Erneuerung der Fall war, zumal die noch aus früherer Zeit her bestandenen General-Hypoteken spezialisirt, und die vielfach aus dem Verfachbuche gar nicht ersichtlichen stillschweigenden Pfandrechte ebenfalls angemeldet werden mußten.

2. Anhang.

Stempel und Gebühren in Verfachsachen.

A. Stempel der Verfachgesuche.

Gesuche um Verfachung von Urkunden zur Erwerbung, Uebertragung oder Löschung dinglicher Rechte unterliegen

a) wenn der Werth des einzutragenden Rechtes 50 fl. nicht übersteigt dem Stempel von . . . 36 kr.,

b) wenn er 100 fl. nicht übersteigt dem von . 75 kr.,

c) in den übrigen Fällen dem von . . 1 fl. 50 kr.

für den ersten Bogen, während für einen allfälligen weitern Bogen ein Stempel von 36 kr. zu verwenden ist[1]).

Ausnahmsweise sind die Gesuche um Verfachung der Löschungserklärung (Quittung) einer vor dem 1. Juli 1875 verfachten Geldforderung, deren Betrag ohne Rücksicht auf allfällige Uebergebühren 100 fl. nicht übersteigt, sowie die Löschungserklärung selbst und die Beglaubigung der Parteiunterschriften auf derselben stempel- und gebührenfrei zu behandeln.

Diese Befreiungen sind noch wirksam bis 31. Dezember 1884[2]).

---

[1]) Tar.-Post 43 K. und ad § 17 Gesetz vom 29. Februar 1864 R.-G.-Bl. Nr. 20.

[2]) Gesetze vom 31. März 1875 R.-G.-Bl. Nr. 52, 19. Dezember

Werden in Einer Eingabe Eintragungen in die Bücher verschiedener Gerichte angesucht, so muß die für den ersten Bogen vorgeschriebene Gebühr so oft entrichtet werden, als die Zahl der Gerichte beträgt[1]).

Die Höhe der Stempelgebühren richtet sich, wie oben angedeutet, nach dem Werthe des einzutragenden Rechtes; bei Eintragung einer Forderung sind daher auch die bis zur Ueberreichung des Verfachgesuches rückständigen, und berechenbaren Interessen, und die allfälligen ziffermäßig ausgedrückten Gerichtskosten und Nebengebühren mitzuberechnen, da durch die Eintragung das dingliche Recht bezüglich dieser Gesammtforderung erworben wird und deren Höhe für den auf das Verfachgesuch zu verwendenden Stempel und die ½ % Eintragungsgebühr maßgebend ist[2]).

Die protokollarisch aufgenommenen Gesuche unterliegen derselben Gebühr[3]).

Die Vereinigung mehrerer Bitten in Einer Eingabe begründet an sich noch nicht die Enteichtung der Gebühr nach der Zahl der Bitten[4]).

Die Gesuche um die Bewilligung mehrerer Einverleibungen oder Löschungen unterliegen nur dem einfachen Eingabenstempel, da das Gesetz vom 9. Februar 1850 die Bestimmung nicht enthält, daß der Stempel von Eingaben sich nach der Zahl der angesuchten Gegenstände richtet[5]).

1878 R.=G.=Bl. Nr. 149 und 11. April 1882 R.=G.=Bl. Nr. 40 und Just.=Min.=Erl. vom 15. Dezember 1875 Z. 16335, Oberlandesg.=Circulare vom 21. Dezember 1875 Z. 7014.

[1]) Anmerkung 1 zu Tar.=Post 43 K.

[2]) Anmerkung 2 zu Tar.=Post 45 Fin.=Min.=Erl. vom 2. Jänner 1869 Nr. 40069, Beil. 1 F.=V.=Bl. 1869; Fin.=Landes.=Dir.=Erl. vom 25. März 1880 Z. 1852.

[3]) Tar.=Post. 79 a 1).

[4]) Fin.=Min.=Erl. vom 25. November 1850 Z. 16130 und Fin.=Min.=Erl. vom 13. Jänner 1851 Z. 39031.

[5]) Fin.=Min.=Erl. vom 8. Jänner 1856 Z. 58923 mitgetheilt mit

Wenn die Gesammtwerthsumme der mehreren mit Einem Verfachgesuche vorgelegten Urkunden 100 fl. übersteigt, ist ein Gesuchstempel von 1 fl. 50 kr. zu verwenden[1]).

Werden Verfachgesuche von mehrern Personen gestellt, so genügt der einfache Eingabenstempel nur dann, wenn diese Personen zur Zeit der Ueberreichung der Eingabe in einer solchen Gemeinschaft stehen, daß sie in Beziehung auf den Gegenstand der Eingabe als Eine Person angesehen werden können, oder doch das gestellte Ansuchen aus einem gemeinschaftlichen Rechtsgrunde ableiten[2]).

Sucht nur Einer der Gläubiger oder Rechtserwerber um Verfachung an, ist aber das Ansuchen nicht auf das ihn allein betreffende Recht beschränkt, sondern für den vollen Inhalt der Urkunde und für alle darin enthaltenen Rechte geltend, so ist so oftmal der Stempel zu verwenden, als Rechtserwerber sind[3]).

Bei Tauschverträgen hat jeder der tauschenden Theile den Verfachgesuchstempel beizubringen[4]).

Zur Erfüllung der Stempelpflicht bei Gesuchen ist die Stempelmarke auf der ersten Seite derselben anzubringen und zu befestigen und zwar so, daß von der Schrift wenigstens eine Zeile über die Marke unter dem Stempelzeichen in gerader Linie fortläuft[5]).

Fin.-Land.-Dir.-Entschluß vom 18. Jänner 1856, Beil. 1 F.-V.-Bl. 1856.

[1]) Fin.-Min.-Erl. vom 16. Jänner 1878 Z. 33245, Beil. 3 F.-V.-Bl. 1878.

[2]) § 33 Gebühren-Gesetz vom 9. Februar 1850 R.-G.-Bl. Nr. 50.

[3]) Fin.-Min.-Erl. vom 16. August 1872 Z. 21830, Fin.-Landes-Dir.-Entschluß vom 31. Juli 1875 Z. 8435.

[4]) Fin.-Landes-Dir.-Erl. vom 18. Mai 1871 Z. 5285.

[5]) Fin.-Min.-Ver. vom 28 März 1854 R.-G.-Bl. Nr. 70. § 3 und Fin.-Min.-Erl. vom 26. November 1877 Z. 26442, Beil. 11 F.-V.-Bl. 1877.

B. Eintragungs-Gebühren.

1. Eintragungen in das Verfachbuch zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes oder der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache sind, wenn das Rechtsgeschäft oder der Erwerbstitel, im Grunde dessen die Eintragung zu erfolgen hat, der für die Vermögens-Uebertragung unter Lebenden oder von Todeswegen angeordneten Gebühr unterliegt, gebührenfrei, sonst ist eine Gebühr von 1½ % des Werthes zu entrichten[1]).
2. Für Eintragungen zur Erwerbung anderer Rechte, deren Werth 100 fl. übersteigt ist eine Gebühr von ½ % des Werthes zu erlegen.
3. Gebührenfrei sind zu behandeln:
   a) Eintragungen solcher Rechte, (außer Eigenthum, Fruchtgenuß und Gebrauchsrecht) wenn der Gegenstand nicht schätzbar ist, oder dessen Werth 100 fl. nicht übersteigt.
   b) Eintragungen zur gänzlichen oder theilweisen Löschung eines eingetragenen Rechtes.
   c) Eintragungen der vom Eigenthümer, Fruchtnießer oder Gebrauchsberechtigten einer unbeweglichen Sache — oder eines andern dinglichen Rechtes bei gänzlicher oder theilweiser Uebertragung seines Rechtes für seine Person auf derselben Sache vorbehaltenen oder bedungenen Rechte, wie Kaufschillingsforderungen, Renten, Ausgedinge u. s. w.
   d) Rechtsbefestigungen zwischen den vertragschließenden Parteien in der Rechts-Urkunde über das Hauptgeschäft, mögen dieselben durch das Kaufs- oder ein anderes Objekt erfolgen. (Tar.-Post 84.)

---

[1]) Tar.-Post 45, Gesetz vom 13. Dezember 1862 R.-G. Nr. 89.

e) Die Eintragungen der Rechte jener Personen, welche bei unentgeltlicher Uebertragung gesetzlich untheilbarer Sachen unter Lebenden oder von Todeswegen, oder thrilweise entgeldlicher Abtretung solcher Sachen vom Besitzer an einen seiner Notherben die Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Erbrechte oder der Schenkung aus dem Werthe der erwähnten Sache zu erhalten haben.

f) Unter der Voraussetzung, daß für die ursprüngliche oder erste Eintragung die vorgeschriebene Gebühr entrichtet wurde

α) die wiederholte Eintragung eines und desselben, wenngleich theilweise erloschenen Rechtes im Zuge des gerichtlichen Streitverfahrens oder im Exekutionswege zu Gunsten derselben Person.

β) Die Eintragung eines und desselben, wenngleich theilweise erloschenen Rechtes auf mehrere unbewegliche Sachen in den Büchern eines und desselben Amtes oder verschiedener Aemter, die Uebertragung desselben von einer unbeweglichen Sache auf eine andere desselben Eigenthümers, die Beschränkung des eingetragenen Rechtes auf einen Theil derselben Sache, die Vertheilung der Haftung für das auf mehrere unbewegliche Sachen eingetragene Recht auf die einzelnen Sachen (Aufhebung der Simultanhaftung).

γ) Die Eintragung der Theilung eines zur ungetheilten Hand eingetragenen Eigenthums oder Fruchtgenusses unter den eingetragenen Theilhabern.

g) Verfachungen von Hypotekar-Cautions-Instrumenten von Beamten, ärarischen Pächtern u. s. w.[1]).

---

[1]) Oberlandesg.-Circulare vom 11. August 1868 Z. 2651.

Wenn ein in die öffentlichen Bücher eingetragenes Recht vom eingetragenen Besitzer abgetreten, und so dann weiter an andere Personen der Reihe nach übertragen wird, von den Rechtsnachfolgern aber nur der letzte Erwerber um die bürgerliche Eintragung des erworbenen Rechtes ansucht, kann die Gebührenaufrechnung für die vom letzten Erwerber angesuchte Eintragung in die öffentlichen Bücher nur einmal stattfinden[1]).

Die Stempelgebühr für Legalisirung von Parteiunterschriften auf Verfachurkunden beträgt 36 kr., beziehungsweise 10 kr., je nachdem die Legalisirung gerichtlich oder notariell erfolgt und ist auch dann, wenn gleichzeitig mehrere Parteiunterschriften auf derselben Urkunde beglaubigt werden, nur einfach zu entrichten[2]).

Art der Entrichtung der Gebühren.

a) Die Gebühren sind in obigen Falle sub 2, insoferne dieselben inclusive des außerordentlichen Zuschlages 5 fl. nicht übersteigen, mittelst Stempelmarken zu entrichten.

Den Gebührenpflichtigen ist ferners auch für den Fall, als die Gebühr den Betrag von 5 fl. übersteigt, die Wahl eingeräumt, diese Gebühr mittelst Stempelmarken, oder unmittelbar zu entrichten.

Die Stempelmarken sind mit dem Verfachgesuche dem Einlaufsprotokollisten zu übergeben, im Falle der Bewilligung des Gesuches auf jenem Pare des Bescheides, welches im Verfachbuche hinterlegt wird, zu befestigen und mit der Geschäftszahl der Bewilligung und deren Datum zu beschreiben und zu überstempeln; am Schlusse des Bescheides wird der Erlag der Gebühr und deren Betrag bestätigt.

---

1) Fin.-Min.-Erl. vom 30. März 1853 Z. 5798 und Circulare der Fin.-Land.-Dir. vom 14. April 1853 Z. 5701.

2) Gesetz vom 25. Juli 1871 R.-G.-Bl. Nr. 1 ab 1872 und Fin.-Min.-Erl. vom 7. Mai 1872 Z. 13535 Nr 17 F.-V.-Bl.

Im Falle der Zurückweisung des Gesuches sind auch die Stempelmarken zurückzustellen und ist hievon im betreffenden Bescheide Erwähnung zu thun[1]).

b) Die übrigen Gebühren werden durch das k. k. Steueramt unmittelbar eingehoben, zu welchem Behufe demselben von Seite des Gerichtes innerhalb 8—10 Tagen eine beglaubigte Abschrift des gebührenpflichtigen Aktes mitzutheilen ist[2]).

Wenn mit einem Verfachgesuche mehrere Urkunden vorgelegt werden, für welche die Gebühren theils mittelst Stempelmarken, theils unmittelbar zu entrichten sind, müssen dem Gesuche jene Stempelmarken angeschlossen werden, welche der Eintragungsgebühr für jene Urkunden, deren Gebührenentrichtung mittelbar erfolgt, entsprechen, während nur die Abschriften der übrigen Urkunden dem Steueramte zur Bemessung der unmittelbaren Gebühren vorzulegen sind.

Die Bemessung aller Perzentualgebühren hat nach Werthsabstufungen von je 20 fl. zu erfolgen und ist jeder Restbetrag unter 20 fl., welcher Einen Gulden oder mehr beträgt, als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter Einem Gulden unberücksichtigt zu lassen[3]).

Zur Entrichtung der Eintragungsgebühr ist die Partei verpflichtet, zu deren Gunsten die Eintragung geschieht; wenn jedoch derjenige, welcher das Recht einräumt, selbst um die Eintragung ansucht, haftet auch dieser für die Eintragungsgebühr zur ungetheilten Hand[4]).

---

[1]) § 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 R.-G.-Bl. Nr. 89.

[2]) § 44 Z. 1 lit. a des Gebührengesetzes und Oberlandesg.-Circulare vom 7. Juli 1857 Z. 639.

[3]) § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 R.-G.-Bl. Nr. 89.

[4]) Anmerkung 3 zu Tar.-Post 45 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 R.-G. Nr. 89 und § 68 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 R.-G. Nr. 50.

Ad 3.

Scala

für $1/2$ % Verfachungsgebühren sammt Zuschlag.

bis inclusive 100 fl.			von 441 fl. bis 460 fl.	2	87 ½
von 101 fl. bis 120 „		75	„ 461 „ „ 480 „	3	—
„ 121 „ „ 140 „		87 ½	„ 481 „ „ 500 „	3	12 ½
„ 141 „ „ 160 „	1	—	„ 501 „ „ 520 „	3	25
„ 161 „ „ 180 „	1	12 ½	„ 521 „ „ 540 „	3	37 ½
„ 181 „ „ 200 „	1	25	„ 541 „ „ 560 „	3	50
„ 201 „ „ 220 „	1	37 ½	„ 561 „ „ 580 „	3	62 ½
„ 221 „ „ 240 „	1	50	„ 581 „ „ 600 „	3	75
„ 241 „ „ 260 „	1	62 ½	„ 601 „ „ 620 „	3	87 ½
„ 261 „ „ 280 „	1	75	„ 621 „ „ 640 „	4	—
„ 281 „ „ 300 „	1	87 ½	„ 641 „ „ 660 „	4	12 ½
„ 301 „ „ 320 „	2	—	„ 661 „ „ 680 „	4	25
„ 321 „ „ 340 „	2	12 ½	„ 681 „ „ 700 „	4	37 ½
„ 341 „ „ 360 „	2	25	„ 700 „ „ 720 „	4	50
„ 361 „ „ 380 „	2	37 ½	„ 721 „ „ 740 „	4	62 ½
„ 381 „ „ 400 „	2	50	„ 741 „ „ 760 „	4	75
„ 401 „ „ 420 „	2	62 ½	„ 761 „ „ 780 „	4	87 ½
„ 421 „ „ 440 „	2	75	„ 781 „ „ 800 „	5	—

3. Anhang.

Verzeichniß

der im Verfachbuchwesen erflossenen Gesetze, Verordnungen und Circularien[1]).

1. Circulare der Regierung von Oberösterreich vom 22. September 1747. Benoni, Beilage I.
2. Circulare der Regierung von Oberösterreich vom 1. März 1748. Benoni, Beilage II.
3. Circulare der Regierung von Oberösterreich vom 24. Mai 1748. Benoni, Beilage III.

---

[1]) Der Abdruck der sub 1—10, 12, 13, 16, 17, 19, 21—37, 39—42, 44, 47, 52, 53 55 und 60 aufgeführten Verordnungen wurde unterlassen, da dieselben durch die in Tirol durchgeführte Hypotekar-Erneuerung ihre Bedeutung größtentheils verloren haben, meist nur mehr historisches Interesse bieten und überdies in den Werken von Benoni „Ueber die Förmlichkeiten und Feierlichkeiten bei Erwerbung von Pfand- und andern dinglichen Rechten in Tirol", Innsbruck 1828, und von Rigotti „Ueber die Lehre vom dinglichen Rechte des Grundpfandes", herausgegeben von Dr. Streiter, Innsbruck 1839, zu finden sind. Ebenso wurde, um dem Umfang des Werkchens nicht unnöthig zu vergrößern, vom Abdrucke der in der systematischen Zusammenstellung der Verfachbuchsvorschriften citirten Gesetze und Verordnungen, insoferne sie in den Reichsgesetz-, Landesgesetz- oder Finanz-Verordnungs-Blättern enthalten sind, größtentheils Umgang genommen.

4. Sportularium vom 30. Jänner 1773. Streiter-Rigotti, Beilage I.
5. Circulare der Regierung von Oberösterreich vom 3. Februar 1871. Benoni, Beilage IV.
6. Appellations-Circulare vom 12. August 1782. Benoni, Beilage XVIII.
7. Patent vom 8. März 1787 Z. 650. Streiter-Rigotti, Beilage LV.
8. Hofdekret vom 24. November 1787 Z. 749. Streiter-Rigotti, Beilage LVI.
9. Hofdekret vom 3. April 1788 Z. 803. Benoni, Beilage V.
10. Hofdekret oom 2. Oktober 1788. Streiter-Rigotti, Beilage III.
11. Hofdekret vom 22. Oktober 1789 Z. 1063. Anhang 3, Beilage I.
12. Hofdekret vom 19. April 1790 Z. 15. Benoni, Beilage VI.
13. Hofdekret vom 1. April 1791 Z. 133. Streiter-Rigotti, Beilage LVII.
14. Hofdekret vom 12. März 1792 Z. 5. Anhang 3, Beilage II.
15. Hofdekret vom 10. Juni 1793 Z. 111. Anhang 3, Beilage III.
16. Gubernial-Kundmachung vom 10. März 1802. Benoni, Beilage IX.
17. Gubernial-Kundmachung vom 24. Dezember 1802. Benoni, Beilage X.
18. Hofdekret vom 4. und Gubernial-Kundmachung vom 16. März 1803. Anhang 3, Beilage IV.
19. Gubernial-Kundmachung vom 25. April 1804. Benoni, Beilage XIX.
20. Hofkanzleidekret vom 7. und Gubernial-Kundmachung vom 27. März 1805. Anhang 3, Beilage V.
21. Dekret vom 29. März 1806. Benoni, Beilage XXIV.

22. Dekret des baier. Kreisamtes an den wälschen Konfinen vom 9. April 1806. Benoni, Beilage XII.
23. Reglement für die Aemter der Hypotheken-Conservirung vom 19. April 1806. Streiter-Rigotti, Beilage XLVII.
24. Circulare des kön. baier. General-Landes-Commissariates von Tirol vom 8. August 1806. Benoni, Beilage XIV.
25. Königl. baier. Verordnung vom 25. Februar 1807. Streiter-Rigotti, Beilage XII.
26. Appellations-Circulare vom 28. Juli 1807. Benoni, Beilage XVI.
27. Baierisches Appellationsgerichts-Circulare vom 8. Jänner 1808. Benoni, Beilage XX.
28. Königl. baier. Dekret vom 18. April 1808. Benoni, Beilage XVII.
29. Vicekönigl. Dekret vom 25. Oktober 1808. Benoni, Beilage XXVI.
30. Erlaß des Kaisers Napoleon vom 28. Mai 1810. Streiter-Rigotti, Beilage XIV.
31. Vicekönigl. Erlaß vom 15. Juni 1810. Streiter-Rigotti, Beilage XVIII.
32. Dekret der königl. Adm.-Kommission des Departements der Oberetsch vom 1. Juli 1810. Benoni, Beilage XXI.
33. Kundmachung der königl. General-Prokuratur vom 13. Dezember. Benoni, Beilage XXII.
34. Vicekönigl. Dekret vom 9. Juni 1811. Streiter-Rigotti, Beilage XIX.
35. Vicekönigl. Dekret vom 27. Oktober 1811. Benoni, Beilage XXV.
36. Vicekönigl. Erlaß vom 23. Dezember 1811. Streiter-Rigotti, Beilage XVI.
37. Vicekönigl. Erlaß vom 12. Dezember 1812. Streiter-Rigotti, Beilage XLVIII.
38. Allerhöchst. Entschließung vom 24. Dezember 1814 Z. 5827 und Erlaß der k. k. Justiz-Regulirungs-Hof-

kommission vom 11. Jänner 1815. Anhang 3, Beilage VI und VII.

39. Gubernial-Cirkulare vom 11. Juni 1815. Streiter-Rigotti, Beilage XXI.

40. Appellations-Circulare vom 31. Oktober 1815. Benoni, Beilage XXVII.

41. Appellations-Circulare vom 16. November 1815. Benoni, Beilage XXIII.

42. Patent vom 14. März 1817. Streiter-Rigotti, Beilage XXIII.

43. Appellations-Circulare vom 2. April 1817. Anhang 3, Beilage VIII.

44. Gubernial-Circulare vom 26. November 1818. Streiter-Rigotti, Beilage LII.

45. Appellations-Circulare vom 23. Dezember 1818 Z. 6052 (Hofdekret vom 14. März 1818 Z. 4359). Anhang 3, Beilage IX.

46. Gubernial-Circulare vom 8. Jänner 1819 Z. 32930 (Hofkanzleidekret vom 15. Dezember 1818 Z. 28605). Anhang 3, Beilage X.

47. Gubernial-Kundmachung vom 4. August 1820. Benoni, Beilage XXXIII.

48. Gubernial-Kundmachung vom 5. Mai 1821 Z. 7852. (Hofdekret vom 30. Oktober 1819 Z. 6336). Anhang 3, Beilage XI.

49. Appellationsgerichts-Erlaß vom 14. August 1821 Z. 2890. Anhang 3, Beilage XII.

50. Appellationsgerichts-Erlaß vom 14. August 1821 Z. 2944. Anhang 3, Beilage XIII.

51. Appellationsgerichts-Erlaß vom 14. August 1821 Z. 2737. Anhang 3, Beilage XIV.

52. Gubernial-Kundmachung vom 9. Oktober 1821. Benoni, Beilage XXXIV.

53. Gubernial-Kundmachung vom 30. Oktober 1821. Benoni, Beilage XXXV.
54. Gubernial-Kundmachung vom 17. Juni 1822 Z. 10611. Anhang 3, Beilage XV.
55. Gubernial-Kundmachung vom 4. Juni 1824. Benoni, Beilage XXXVII.
56. Appellationsgerichts-Circulare vom 19. Oktober 1824. Z. 4326. Anhang 3, Beilage XVI.
57. Appellationsgerichts-Circulare vom 8. November 1825 Z. 4796 (Hofdekret vom 22. Oktober 1824 Z. 6738). Anhang 3, Beilage XVII.
58. Appellationsgerichts-Circulare vom 20. November 1829 Z. 787. Anhang 3, Beilage XVIII.
59. Appellationsgerichts-Circulare vom 10. November 1832 Z. 560. Anhang 3, Beilage XIX.
60. Appellationsgerichts-Circulare vom 6. Dezember 1832. Z. 754. Streiter-Rigotti, Beilage LIII.
61. Appellationsgerichts-Circulare vom 22. Februar 1834 Z. 929. (Hofdekret vom 14. Februar 1834 Z. 8109). Anhang 3, Beilage XX.
62. Gubernial-Circulare vom 10. April 1835 Z. 6706. Anhang 3, Beilage XXI.
63. Appellationsgerichts-Circulare vom 20. Dezember 1836 Z. 3954. Anhang 3, Beilage XXII.
64. Appellationsgerichts-Circulare vom 22. Dezember 1836, Z. 4219. (Hofdekret vom 5. Dezember 1836 Z. 5237). Anhang 3, Beilage XXIII.
65. Appellationsgerichts-Circulare vom 22. Juni 1840 Z. 2574. Anhang 3, Beilage XXIV.
66. Hofdekret vom 4. August 1840 Z. 459. Anhang 3, Beilage XXV.
67. Justiz-Hofdekre twom 25 April 1842 Z. 2432. Anhang 3, Beilage XXVI.

68. Gubernial-Circulare vom 16. Dezember 1842 Z. 29859. Anhang 3, Beilage XXVII.
69. Appellationsgerichts-Circulare vom 24. Februar 1845 Z. 1319. Anhang 3, Beilage XXVIII.
70. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 16. Jänner 1850. Nr. 33. Anhang 3, Beilage XXIX.
71. Statthalterei-Kundmachung vom 1. Jänner 1852 Nr. 32. Anhang 3, Beilage XXX.
72. Kundmachung des Oberlandesgerichtes vom 24. Dezember 1852. Z. 277. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. Dezember 1852 Z. 18736. Anhang 3, Beilage XXXI.
73. Justiz-Ministerial-Verordnung vom 22. April 1854. Nr. 101. Anhang 3, Beilage XXXII.
74. Oberlandesgerichts-Circulare vom 5. Februar 1856 Zahl 430. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 22. Jänner 1856 Z. 13408). Anhang 3, Beilage XXXIII.
75. Statthalterei-Kundmachung vom 11. März 1856 Nr. 7. Anhang 3, Beilage XXXIV.
76. Oberlandesgerichts-Circulare vom 7. Juli 1857 Z. 639. Anhang 3, Beilage XXXV.
77. Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1858 Nr. 95. Anhang 3, Beilage XXXVI.
78. Justiz-Ministerial-Verordnung vom 13. Juli 1860 Nr. 175. Anhang 3, Beilage XXXVII.
79. Oberlandesgerichts-Circulare vom 30. April 1861 Z. 37. Anhang 3, Beilage XXXVIII.
80. Oberlandesgerichts-Circulare vom 11. August 1868. Z. 2651. Anhang 3, Beilage XXXIX.
81. Gesetz vom 15. Oktober 1868 Nr. 46. Anhang 3, Beilage XXXX.
82. Oberlandesgerichts-Circulare vom 2. Juni 1869 Z. 2459. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1869 Z. 5965). Anhang 3, Beilage XXXXI.
83. Oberlandesgerichts-Circulare vom 20. Juni 1869 Z. 2672. Anhang 3, Beilage XXXXII.

84. Oberlandesgerichts-Circulare vom 30. September 1869 Z. 4164. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 4. September 1869 Z. 10984). Anhang 3, Beilage XXXXIII.
85. Oberlandesgerichts-Circulare vom 27. Oktober 1869 Z. 4635. Anhang 3, Beilage XXXXIV.
86. Oberlandesgerichts-Circulare vom 8. Februar 1870 Z. 709. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 1. Februar 1870 Z. 918). Anhang 3, Beilage XXXXV.
87. Oberlandesgerichts-Circulare vom 20. Dezember 1870 Z. 4572. Anhang 3, Beilage XXXXVI.
88. Oberlandesgerichts-Circulare vom 18. Jänner 1871 Z. 4623. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 10. Dezember 1870 Z. 14320). Anhang 3, Beilage XXXXVII.
89. Oberlandesgerichts-Circulare vom 12. Dezember 1871 Z. 4966. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 4. Dezember 1871 Z. 13803). Anhang 3, Beilage XXXXVIII.
90. Oberlandesgerichts-Circulare vom 14. Februar 1872 Z. 198. Anhang 3, Beilage XXXXIX.
91. Oberlandesgerichts-Circulare vom 27. August 1873 Z. 3486. Anhang 3, Beilage L.
92. Oberlandesgerichts-Circulare vom 28. Oktober 1873 Z. 4413. Anhang 3, Beilage LI.
93. Oberlandesgerichts-Circulare vom 3. Mai 1874 Z. 525. Anhang 3, Beilage LII.
94. Oberlandesgerichts-Circulare vom 21. Dezember 1875 Z. 7014. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 15. Dezember 1875 Z. 16335). Anhang 3, Beilage LIII.
95. Oberlandesgerichts-Circulare vom 13. Juli 1877 Z. 4192. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 5. Juli 1877 Z. 7275). Anhang 3, Beilage LIV.
96. Oberlandesgerichts-Circulare vom 6. Mai 1879 Z. 2686. Anhang 3, Beilage LV.
97. Oberlandesgerichts-Circulare vom 15. Juli 1879 Z. 4068. Anhang 3, Beilage LVI.

98. Oberlandesgerichts-Circulare vom 31. März 1880 Z. 2025. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 22. März 1880 Z. 3637). Anhang 3, Beilage LVII.
99. Oberlandesgerichts-Circulare vom 27. April 1880 Z. 2584. Anhang 3, Beilage LVIII.
100. Oberlandesgerichts-Circulare vom 4. Mai 1880 Z. 2751. Anhang 3, Beilage LIX.
101. Oberlandesgerichts-Circulare vom 14. Juni 1881. Z. 3354. Anhang 3, Beilage LX.
102. Oberlandesgerichts-Circulare vom 1. Juli 1881 Z. 3656. Anhang 3, Beilage LXI.
103. Oberlandesgerichts-Circulare vom 5. Oktober 1881 Z. 5603. Anhang 3, Beilage LXII.
104. Oberlandesgerichts-Circulare vom 14. März 1882 Z. 1912. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 8. März 1882 Z. 3584). Anhang 3, Beilage LXIII.
105. Oberlandesgerichts-Circulare vom 14. Juni 1882 Z. 3956. (Justiz-Ministerial-Erlaß vom 9. Juni 1882 Z. 9121). Anhang 3, Beilage LXIV.
106. Oberlandesgerichts-Circulare vom 27. Juni 1882 Z. 4142. Anhang 3, Beilage LXV.
107. Oberlandesgerichts-Circulare vom 22. August 1883 Z. 1426. Anhang 3, Beilage LXVI.
108. Oberlandesgerichts-Circulare vom 1. April 1884 Z. 2282. Anhang 3, Beilage LXVII.
109. Oberlandesgerichts-Circulare vom 16. April 1884 Z. 2573. Anhang 3, Beilage LXVIII.

Nr. 1063. Beilage I.

Hofdecret

vom 22. Oktober 1789, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über Einvernehmen zwischen den vereinten Hofstellen und der obersten Justizstelle.

Die höchste Entschließung vom 4. September 1786 betrifft einzig den Fall, wo Herrschaften und Obrigkeiten gegen ihre Unterthanen aus ihren eigenen Urbarien unterthänige Schuldigkeiten behaupten und erweisen wollen. Daher ist dieses Gesetz auf die Fälle nicht anwendbar, wo aus den alten Rodlbüchern in Vorarlberg seit undenklichen Jahren haftende Stiftungs-Capitalien erwiesen werden. Für diesen letzteren Fall ist den Rodlbüchern ihre vorige Beweiseskraft nicht benommen, da sie unstreitig unter jene Urkunden gehören, welche die Gerichtsordnung im § 112 als öffentliche Urkunden erklärt, denen voller Glauben beizumessen sei. Es muß daher den in Vorarlberg bei den milden Stiftungen und Kirchen eingeführten Rodl- oder Zins-Büchern die vorige Beweiseskraft noch fortan eigen bleiben, bis daselbst ordentliche Landtafeln und Grundbücher eingeführt sein werden.

Nr. 5. Beilage II.

Hofdecret

vom 12. März 1792.

a. Der Zwang, mittelst dessen die nicht siegelmäßigen Unterthanen des Landes Tirol, und der dazu gehörigen wälschen Konfinen zur giltigen Errichtung letztwilliger Geschäfte oder sonstiger verbindlicher Urkunden an die Beiziehung eines Notarii publici durch die vorigen Gesetze verbunden waren, bleibt fortan aufgehoben, und so wie ihnen nicht siegelmäßigen Unterthanen lediglich der Gebrauch fremder Notarien verboten

wird, also steht es dagegen in ihrer freien Wahl und Willkühr, ob sie ihre letztwilligen Anordnungen, oder ihre wie immer gearteten Kontracte unter Lebenden für sich allein außergerichtlich, oder mit Beiziehung eines inländischen Notars, oder vor ihrer Obrigkeit und Gerichtsstand errichten wollen, ohne daß die gewählte Art der Errichtung des diesfälligen Instruments auf die Gültigkeit des Geschäfts einen Einfluß haben, oder derselben hinderlich sein soll.

b. Jedoch kann aus der wie immer errichteten Urkunde ein Pfandrecht, oder sonst ein dingliches Recht nicht anders erhalten werden, als wenn die betreffende Urkunde dem gehörigen Gerichtsstande vorgelegt, und daselbst protokollirt worden ist, wo dann vom Tage der geschehenen Hinterlegung und Protokollirung das Pfandrecht, oder sonstiges dingliches Recht zu wirken anfängt.

c. Wenn die Urkunde auf eine Realität Beziehung hat, soll die Hinterlegung und Protokollirung bei jenem Gerichtsstande geschehen, in dessen Bezirke die betreffende Realität gelegen ist, außer dem aber bei jenem Gerichtsstande, unter welchem jeder der Kontrahenten steht.

Beilage III.

Hofdecret

vom 10. Junius 1793, Nr. 111.

So wie durch die bestehenden Gesetze schon außer Zweifel gesetzt ist, daß jedem Unterthan auch in Tirol frei stehe, seine letztwilligen Anordnungen, oder wie immer gearteten Contracte unter Lebenden mit aller Rechtsgiltigkeit für sich außergerichtlich zu errichten, ohne an die Beiziehung eines Notärs, oder an den Vorstand vor einer Obrigkeit oder Gerichtsstand gebunden zu sein; also ist auch, um in der Folge ein Pfand- oder dingliches Recht zu erhalten, nicht nöthig, die außergerichtlich aber giltig errichtete Urkunde umzuschreiben, oder er-

neuern zu lassen, sondern es wird nur die Vorlegung, sohinige Protokollirung der außergerichtlichen Urkunde erfordert. Diese Protokollirung darf unter dem Vorwande des Abgangs eines Notärs, oder obrigkeitlicher Einschreitung nicht verweigert werden: für derlei Protokollirung aber ist nicht die vorhin gewöhnliche, wohl aber jene Taxe abzunehmen, die überhaupt für jede Eintragung einer Urkunde in das Gerichtsprotokoll vorgeschrieben ist.

Beilage IV.

Hofdecret vom 4. und Gubernial-Kundmachung vom 16. März 1803.

Da schon sehr lange die Klage dauert, daß in Tirol der Sicherheit der Puppillen- und milden Stiftungs-Capitalien, die bei den Adelichen und Siegelmäßigen anliegend sind, aus der Ursache nicht fürgesehen sei, weil Adeliche und Siegelmäßige, da in Tirol keine Landtafel bestehet, lediglich unter ihrer Unterschrift und Mitfertigung zweier siegelmäßiger Zeugen ihre Realitäten pfandrechtlich verschreiben können, ohne daß in actis publicis eine Vormerkung erscheinet, so haben Se. Majestät um dieser Klage abzuhelfen, mittelst höchsten Hofdecrets vom 4., Erhalt 13. dieses Nr. 3448 allerhöchst anzubefehlen geruhet, daß in Zukunft auch bei Adelichen und Siegelmäßigen, in Ansehen jener Kontrakte, aus welchen dingliche Rechte und Hypoteken entstehen sollen, ihre alleinige Fertigung, und jene zweier Zeugen nicht hinreichend sei, sondern derlei Kontrakte immer ad acta publica in loco rei sitae, das ist, zum Protokoll jenes Ortsgerichtes, in dessen Bezirke die zu verkaufende, oder zu verpfändende Realität liegt einverleibt werden sollen.

Da aber auch für die Sicherheit jener Puppillen und milden Stiftungen zu sorgen sei, die schon gegenwärtig bei Adelichen und Siegelmäßigen Kapitalien anliegend haben, und

deren Kuratoren folglich nicht so leicht erheben können, mit wie vielen anderen hypotezirten Schulden ihre adelichen und siegelmäßigen Schuldner auf ihren Realitäten behaftet sein, so hätten alle Gläubiger ohne Unterschied, welche bei einem Adelichen oder Siegelmäßigen ein Pfand- oder dingliches Recht zu haben glauben, und hierüber nach der bisherigen gesetzlichen Form ausgefertigte Urkunden besitzen, solche binnen einem Jahr und sechs Wochen bei dem Ortsgerichte, in dessen Bezirke die verpfändete Realität sich befindet, vorzulegen, und um so sicherer vormerken zu lassen, als nach Verlauf dieser Frist, und unterlassener Anmeldung alle nicht vorgemerkten Hypoteken erloschen sein sollen.

Was endlich die Dynastialrechte betrifft so seien die Herrschaften oder ein Eigenthum der Dynasten oder landesfürstliche Lehen oder Pfandschaften; in Rücksicht auf die erstere Gattung der Dynastien habe die Verschreibung eines Pfand- oder dinglichen Rechtes bei dem Ortsgerichte der nämlichen Herrschaft zu geschehen. Bei den lehenbaren Dynastien bestunden die Vorschriften ohnehin, wie die lehenbaren Körper oneriret werden können, wobei es auch zu verbleiben habe. Bei den Pfandschaften aber könne nur das Pfandschafts-Kapital, keines aber die Herrschaft selbst mit Pfandrechten oneriret werden. Es sei also das eigentliche Pfandschafts-Kapital von jeder solchen Herrschaft zu liquidiren, und hierauf könne der Pfandschafts-Inhaber seine Schulden mit Pfandrechten unnachtheilig des höchsten Pfandleihers, der mit seinen allenfälligen Forderungen jeder Vormerkung vorauszugehen hätte, gehörig bedecken.

Beilage V.

Hofkanzlei-Dekret vom 7. und Gubernial-Kundmachung vom 27. März 1805.

Nach der durch ein gedrucktes Generale vom 16. März 1803 (Stiftungssache Nr. 4322) erfolgten Kundmachung der

wegen gerichtlicher Protokollirung der Contrakte und Urkunden adelicher und siegelmäßiger Personen ergangenen höchsten Verordnung vom 4. März 1803 sind bei dieser Landesstelle einige Anfragen vorgekommen, worüber durch ein k. k. Hofkanzlei-Dekret vom 7. d. M. Nr. 4401, einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle, folgende Entscheidung und Belehrung ertheilt worden ist.

Erste Anfrage.

Ist die höchste Resolution auch auf jene Hypoteken und Realrechte anwendbar, welche von Adelichen, nicht außergerichtlich, blos unter ihrer und zweier Zeugen-Fertigung, sondern von ihrer Personal-Instanz, bei gerichtlichen Verlassenschafts-Abhandlungen, Liquidationen, Verträgen oder andern Verhandlungen konstituirt oder worüber die außergerichtlich errichteten Urkunden in der Folge dem adelichen Gerichte zur Hinterlegung und Registrirung übergeben worden sind?

Entscheidung.

Es findet in Rücksicht dieser Hypoteken- und Realrechte keine Ausnahme von der in der höchsten Resolution vom 4. März 1803 festgesetzten Regel statt.

Zweite Anfrage.

Wie ist sich zu benehmen, wenn ein adelicher Schuldner, welcher vor seiner Personal-Instanz dem Gläubiger sein Vermögen in genere verschreibt oder schon verschrieben hat, Realitäten in mehreren Gerichts-Bezirken oder ein Urbarium besitzet, wovon die adelssteuermäßigen Proventus in mehreren Gerichts-Bezirken ausgehen, das ist: von Gütern zu entrichten sind, die in mehreren Gerichtsbezirken zerstreut liegen?

Entscheidung.

Auch in Rücksicht dieser Schuldner kann weder für das Vergangene, noch in Zukunft eine Ausnahme von der in der höchsten Resolution vom 4. März 1803 festgesetzten Regel gemacht werden; wie sich aber hierin zu benehmen sei, wird ad 4 die Vorschrift ertheilt.

Dritte Anfrage.

Wie ist sich in Rücksicht der vor der Kundmachung der höchsten Resolution vom 4. März 1803 entstandenen mit einem General-Pfandrechte versehenen Forderungen zu benehmen?

Entscheidung.

Es konnten dergleichen Forderungen in ihrem Rechte ohne Verschulden der Gläubiger durch eine von ihnen nicht vorhergesehene Anordnung nicht verkürzt werden.

Wenn also der Gläubiger eine solche Forderung binnen der in der höchsten Resolution vom 4. März 1803 bestimmten Frist von einem Jahr und sechs Wochen entweder auf alle oder auf einige Realitäten seines Schuldners hat vormerken lassen, so ist die Folge dieser Vormerkung, daß er sein vorhin gehabtes Recht entweder auf alle oder auf einige dieser Realitäten, worauf nämlich die vorgeschriebene Vormerkung geschehen, auf die Art behält, wie es ihm nach vorigen Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten eigen gewesen ist, und daß er in dessen Folge über kurz oder lang gegen andere Gläubiger dasjenige Vorrecht geltend machen kann, so ihm nach vorigen Gesetzen oder gesetzlichen Gewohnheiten eigen gewesen ist; soweit aber etwa die Vorrechte der verschiedenen Pfandgläubiger streitig sein mögen, sollen diese unter sich, der Ordnung nach, im Wege Rechtens verfochten werden.

Vierte Anfrage.

Kann ein adelicher oder siegelmäßiger Schuldner in Zukunft auf Verlangen seines Gläubigers demselben alle oder mehrere, in verschiedenen Gerichtsbezirken liegende Realitäten, und zwar bei jedem Ortsgerichte diejenigen, so in dessen Gerichtsbezirke liegen, mit besonderem Pfandrechte verhaften, und wie wäre in solchem Falle der Gefahr der Doppelzahlungen vorzubeugen?

Entscheidung.

Wenn eben dieselbe Forderung auf eigenes Verlangen des Schuldners bei zwei oder mehreren Ortsgerichten vorgemerkt

wird, so kann er selbst verlangen, daß überall die Bemerkung: „ist auch bei dem Ortsgerichte N. N. vorgemerkt" beigesetzt werde.

Geschieht aber die Vormerkung auf Ansuchen des Gläubigers und wird von ihm die schon anderswo erfolgte Vormerkung verschwiegen, so bleibt dem Schuldner (welcher von einer solchen, ohne sein Ansuchen erfolgten Vormerkung, wie ad 5 d vorkömmt, gehörig verständiget werden muß) immer unbenommen, bei jedem Ortsgerichte die Beisetzung der vorgedachten Bemerkung zu verlangen.

Der Gefahr einer Doppelzahlung wird der Schuldner oder seine Erben um so weniger ausgesetzt sein, als sich alle wo immer erfolgten Vormerkungen der nämlichen Forderung doch immer auf eben derselben Urkunde beziehen und solche bei jedem Ortsgerichte eingetragen werden muß.

Fünfte Anfrage.

Kann das Ortsgericht, in dessen Bezirke die zu verpfändende Realität liegt, die Vormerkung blos auf Erscheinen des Gläubigers und Vorweisung der Original-Obligation ohne Einvernehmung des Schuldners und der Zeugen vornehmen?

Entscheidung.

In Rücksicht der nach erfolgter Kundmachung der höchsten Resolution vom 4. März 1803 entstandenen und künftig entstehenden Forderungen an adeliche und siegelmäßige Schuldner ist sich nach folgenden Grundsätzen zu benehmen.

a) Es ist Jederman berechtiget, seine auf eine vormerkungsmäßige Urkunde sich gründende Forderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallzeit noch nicht vorhanden ist, auf das seinem Schuldner eigenthümliche Gut vormerken zu lassen, und es ist hiezu die Einwilligung des Mitgläubigers oder Schuldners nicht nothwendig, auch kann die Vormerkung sogar dann bewirket werden, wenn dieselbe von einem Schuldner oder Mitgläubiger bestritten werden will.

b) Eine Urkunde ist nur dann als vormerkungsmäßig

anzusehen, wenn darin: 1. die Ursache, aus der die Verbindlichkeit entstanden, 2. die Realität, welche der Verbindlichkeit zur Sicherheit und zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmt, 3. das dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, sich bei dem Ortsgerichte, in dessen Bezirke die Realität liegt, vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet, 4. die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben, als auch von zwei glaubwürdigen Männern, ohne Unterschied des Standes, als Zeugen unterfertiget ist.

c) Wenn sich nun das von dem Gläubiger gestellte Ansuchen auf eine solche vormerkungsmäßige Urkunde gründet, und wenn die Original-Urkunde angeschlossen wird, so ist von dem Ortsgerichte die Vormerkung ohne weiteres vorzunehmen, zu gleicher Zeit aber

d) der Schuldner von der geschehenen Vormerkung mit Ordnung zu verständigen.

e) Vom Tage dieser Verständigung an ist durch 3 Jahre und 18 Wochen dem Schuldner das Recht vorbehalten, den Gläubiger zur rechtlichen Erweisung seiner Forderung aufzufordern und nur nach Verlauf dieser Frist kann die vorgemerkte Forderung für erwiesen gehalten werden.

f) Wird binnen der gesetzmäßigen Frist die Rechtmäßigkeit der vorgemerkten Forderung ordentlich widersprochen, so ist die Streitsache, der Ordnung nach, im Wege Rechtens zu verhandeln und durch richterliches Urtheil zu entscheiden.

g) Jede vorgemerkte Post erhält, nachdem sie entweder durch ein von dem Gläubiger zu seinem Vortheile bewirktes Urtheil oder durch Nachtragung der ausdrücklichen Einwilligung des Schuldners, obschon erst nach geschehener Vormerkung liquidirt worden, das aus der Vormerkung entstehende Pfandrecht immer vom Tage der erfolgten Vormerkung.

h) In Rücksicht der schon vor der Kundmachung der höchsten Resolution vom 4. März 1803 entstandenen Forderungen können die Gläubiger keine vormerkungsmäßige Ur-

kunden (wenn dieses Wort in dem zuvor ad b bemerkten Sinne genommen wird) in Händen haben, weil vormals die Klausel, daß sich der Gläubiger ad acta publica in loco rei sitae vormerken lassen möge, nicht üblich war.

Wenn nun dergleichen Forderungen binnen der in der höchsten Resolution vom 4. März 1803 bestimmten Frist von einem Jahr und sechs Wochen nicht vorgemerkt worden, so sind die Hypoteken ohnehin erloschen.

Ist aber die Vormerkung über das vorgelegte Schulddokument zwar binnen solcher Frist, aber blos auf einseitiges Ansuchen des Gläubigers und ohne gleichzeitige oder nachgefolgte Einwilligung des Schuldners geschehen, so bleibt diesem das Recht offen, annoch bis Ende Julius 1808 den mit einer vor der Kundmachung der höchsten Resolution vom 4. März 1803 entstandenen Forderung vorgemerkten Gläubiger zur rechtlichen Erweisung solcher Forderung aufzufordern, und darüber im Wege Rechtens erkennen zu lassen, und es können also nur nach Verlauf dieser Frist solche vorgemerkte Forderungen für erwiesen gehalten werden.

Da jedem Besitzer einer Realität das Ortsgericht, in dessen Bezirke sie liegt, bekannt sein muß, und die Einsicht des Vormerkungsbuches unbenommen ist, so wird es nur von ihm abhangen, annoch zur rechten Zeit von den auf ihn geschehenen Vormerkungen Notiz zu nehmen und sich gegen grundlose Ansprüche zu verwahren.

Sechste Anfrage.

In welcher Form ist die obrigkeitliche Vormerkung zu protokolliren und hierüber die Urkunde auszufertigen?

Entscheidung.

Bei den Ortsgerichten pflegt man, wenigstens in den deutschen Gerichtsbezirken, sogenannte Verfachbücher zu führen und darin alle von den nicht siegelmäßigen Parteien vor Gericht errichteten Contrakte, Schuldbriefe, Quittungen, und andere dergleichen Urkunden zu protokolliren. Die von Adelichen

und Siegelmäßigen errichteten Urkunden, das Gesuch um die Vormerkung und derselben gerichtliche Bewilligung sind wörtlich in eben diesem Verfachbuche einzutragen.

Wenn dieses geschehen ist, muß die Certificirung ungefähr mit folgenden Worten auf der vorgelegten Urkunde von dem Gerichtsschreiber oder, wo beide Dienste vereinigt sind, von dem Richter nebst Beidrückung des Siegels beigesetzt werden: „Gegenwärtige Urkunde ist heute in dem gerichtlichen Verfachbuche Fol. . . . von Wort zu Wort eingetragen worden.“

Wenn in dem nämlichen Geschäfte mehrere gleichlautende Urkunden errichtet und zur Vormerkung vorgelegt werden, so darf nur ein Exemplar mit dem Certifikate versehen und in Rücksicht der übrigen nur eine Vidimirung des Certifikates ertheilet werden.

Bei jenen Ortsgerichten, wo die Urkunden nicht in eigenen Büchern oder Heften nacheinander eingetragen werden, sondern jede einen besonderen Bogen erhält, ist die Abschrift der zur Vormerkung vorgelegten Urkunde, des Gesuches und der gerichtlichen Bewilligung zu den übrigen Urkunden zu hinterlegen, gleich diesen mit der fortlaufenden Nummer zu bezeichnen und diese Nummer (z. B.: ist heute in dem Gerichtsprotokolle sub Nr. . . . von Wort zu Wort eingetragen worden) in dem Certifikate anzuführen.

Siebente Anfrage.

Welche Taxe ist hiefür den Ortsgerichten zu entrichten?

Entscheidung.

Diesfalls wird die allerhöchste Verordnung nachfolgen.

Achte Anfrage.

Hat der Gläubiger oder der Schuldner die Vormerkungskosten zu tragen?

Entscheidung.

Die Bezahlung der Taxe und Schreibgebühr hat jene Partei, welche um die Vormerkung das Ansuchen macht, dem

Ortsgerichte zu leisten, wobei ihr unbenommen bleibt, die Vergütung sich von dem andern Theile zu bedingen und zu verschaffen.

Neunte Anfrage.

Welches Rechtsmittel gebührt einem alten Generalpfandgläubiger, damit er verhüte, daß der Schuldner nicht etwa die besten Realitäten verschweige, um für neue Verschuldungen Credit zu finden und die älteren Gläubiger zu gefährden?

Entscheidung.

Gleichwie nach der über die dritte Anfrage ertheilten Entscheidung jeder Gläubiger, dessen Forderung schon vor der Kundmachung der höchsten Resolution vom 4. März 1803 entstanden und mit dem Generalpfandrechte versehen gewesen ist, wenn er solche binnen der in dieser Resolution bestimmten Frist von einem Jahr und sechs Wochen gehörig vormerken ließ, sein vorhin gehabtes Recht behalten hat, und in Rücksicht aller Realitäten, die sein Schuldner besitzet, geltend machen konnte, so war es nur die Sache des Gläubigers, die Forderung auf alle Realitäten seines Schuldners oder auf jene, bei denen er seine Bedeckung am besten zu finden glaubte, vormerken zu lassen.

Zehnte Anfrage.

Wie erhält man die Gewißheit, daß ein Adelicher oder Siegelmäßiger die Realität, welche er zum Unterpfande bereits verschrieben hat oder künftig verschreiben oder verkaufen will, wirklich als sein Eigenthum besitze?

Entscheidung.

Es ist den contrahirenden Parteien lediglich zu überlassen, sich die Gewißheit über das Eigenthum desjenigen, dessen Vermögen mit einer Hypotek belastet werden will, selbst zu verschaffen; übrigens aber waltet kein Anstand ob, daß der Gläubiger zu seiner Sicherheit die augenblickliche Vormerkung an-

suche und nachher sein diesfälliges Recht im ordentlichen Wege austrage.

Innsbruck, am 27. März 1805.

Johann Graf und Herr von Brandis m. p.
Gouverneur.

Johann Franz v. Strobl m. p.
Vicepräsident.

Franz Xaver Baron v. Mauerburg m. p.

Beilage VI.

Ueber die von dem k. k. prov. Appellationsgericht unter dem 5. November v. J. Z. 2945 aus Veranlassung des Landgerichts Montafon gemachte Anfrage, wie der §§ 438 der gallizischen Gerichtsordnung der im Tirol mangelnden Grundbuchsverfassung ungeachtet, und bei der Schwierigkeit und Unmöglichkeit alle Hypotekar-Gläubiger immer mit Zuverlässigkeit in Erfahrung zu bringen, anzuwenden sei, und ob die unterlassene Vorladung die Richtigkeit des Verkaufes zur Folge habe? ist mittelst Hofdecret vom 24. v. Mts. und Jahrs-Nr. aul. 5827 nachstehende höchste Entschließung erlassen worden.

„Um allen Anfragen über die Nothwendigkeit solcher Dispositionen der gallizischen Gerichtsordnung und des demnächst in Wirksamkeit zu setzenden allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu begegnen, welche die Existenz der Grundbuchs- und Landtafel-Verfassung voraussetzen, ist als allgemeiner Grundsatz anzunehmen, daß die Gesetzesstellen vor der Hand und bis zur erfolgenden Einführnng der Grundbücher außer Anwendung seien, und in allen unter denselben begriffenen Fällen nicht nach besagten Gesetzen, sondern nach den vorigen Gesetzen und Verordnungen, welche vor Einführung des italienischen und baierischen Rechts in Tirol und Vorarlberg gegolten haben, zu entscheiden, und zu verfahren seie.“

Wovon das k. k. prov. Appellationsgericht mit Anschluß

der diesfälligen Anfragen des Landgerichts Montafon mit dem Beisatze in Kenntnis gesetzt wird, daß dasselbe nicht nur das vorbenannte Landgericht sogleich zu verständigen, sondern auch andere etwa ähnliche Anfragen stellende Unterbehörden darnach zu belehren habe.

Innsbruck am 11. Jänner 1815.

Fr. Xav. Purtscher m. p.

Von der k. k. Justiz-Regulirungs-Hofcommission.

Peter m. p.

(14. Jänner 1815.)

Beilage VII.

Circulare.

Da bei der Art, wie in Tirol und Vorarlberg die Protokolle und Bücher in hypotekarischer Hinsicht geführt werden, es nicht möglich ist, alle eingetragenen Pfandgläubiger zuverlässig zu erheben, und also in Concurs und Exekutionsfällen jene gesetzliche Vorsehung anzuwenden, welche nach hergestellten ordentlichen Landtafel- und Grundbüchern die Gerichtsordnung den Pfandgläubigern zu Statten kommen läßt; so werden alle dermal mit einem Pfandrechte versehene Gläubiger aufmerksam gemacht, daß sie selbst auf die Concurs- und Feilbietungs-Edicte Acht zu nehmen, und, damit ihren Pfandrechten kein Nachtheil zugehe, zu wachen haben, da sie nach geschlossener Anmeldungsfrist oder nach vollbrachter Versteigerung mit einer Klage über erlittenen Schaden nicht mehr gehört werden können.

Welches in Folge höchster Entschließung de dato 24. Dezember 1814 Z. 5827 zu Jedermanns Wissenschaft hiemit kundgemacht wird.

Innsbruck, den 11. Jänner 1815.

Von der k. k. bevollmächtigten Hofcommission in Tirol und Vorarlberg.

v. Roschmann m. p.

Beilage VIII.

Circulare.

Se. k. k. Majestät haben bereits mit höchster Entschließung vom 24. December 1814 allerhöchst erklärt: es sei (um allen Anfragen über die Anwendbarkeit solcher Dispositionen der galizischen Gerichts-Ordnung, und des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu begegnen, welche die Existenz der Grundbuchs- und Landtafelverfassung voraussetzen) in Zukunft als allgemeiner Grundsatz anzunehmen, daß diese Gesetzstellen vor der Hand, und bis zur erfolgenden Einführung der Grundbücher, außer Anwendung sein, und in allen unter derselben begriffenen Fällen nicht nach besagten Gesetzen, sondern nach den vorigen Gesetzen und Verordnungen, welche vor Einführung des baierischen und italienischen Rechtes in Tirol und Vorarlberg gegolten haben, zu entscheiden, und zu verfahren sei.

Da nun die mit 1. Mai 1817 eintretende Organisirung aller ersten Gerichtsbehörden es möglich macht, diesen Grundsatz in Tirol und Vorarlberg allgemein in Anwendung zu bringen, und da zugleich theils in Vorarlberg, theils in den mit Tirol neu vereinigten Landesbezirken in Absicht auf die Erwerbung des Pfandrechtes, und der anderen dinglichen Rechte sehr verschiedene Gewohnheiten und Verfassungen bestehen, so haben Se. Majestät, um in diesem Zweige der Gesetzgebung eine gleiche Ordnung für ganz Tirol und Vorarlberg einzuführen, durch höchste Entschließung vom 17. Juli v. J. weiter verordnet, daß die diesfalls für Tirol gegebenen Gesetze und Verordnungen auch auf Vorarlberg, und auf die mit Tirol vereinigten Bezirke von Windischmatrey, Zillerthal, Brixenthal, Lengberg und Vils ausgedehnt, und als künftige, mit 1. Mai 1817 anzufangen, für ganz Tirol und Vorarlberg allgemein geltende Normen neu kundgemacht werden sollen.

Es sind folgende, und es wird zur Vermeidung alles Mißverstandes auf allerhöchsten Befehl erinnert, daß sie zu Folge der hiervor angeführten höchsten Entschließung vom

24. December 1814 nur in soweit ihre Kraft und Anwendung haben, als nach der galiz. Gerichts-Ordnung und dem allg. bürgerl. Gesetzbuche sich auf die Landtafel, oder auf Grundbücher bezogen wird, es also in allem übrigen, folglich auch in Rücksicht auf das Pfandrecht an beweglichen Sachen lediglich bei den Bestimmungen des allg. bürgerl. Gesetzbuches sein Verbleiben habe. (Folgen die vier Hofdecrete vom 12. März 1792; 10. Juni 1793; 4. und respective 16. März 1803; und 7. respective 27. März 1805.)

Dabei wird aber in Folge oben zitirter höchster Verordnung vom 17. Juli v. J. erklärt, daß vom 1. Mai 1817 anzufangen, unter dem Gerichtsprotokolle, zu welchem die Urkunden zur Erlangung der Hypotek oder eines andern Realrechtes gebracht werden müssen, das einzige sogenannte Verfachbuch zu verstehen seie, so, daß zwar die Stipulationen der Hypotekar- und anderer Realrechte auch in andern Gerichtsprotokollen und Urkunden ferners geschehen können, daß aber die Wirksamkeit des stipulirten Realrechtes erst von dem Tage anfange, da eine Abschrift, oder ein das Ganze der Stipulation umfassender Auszug zum Verfachprotokolle hinterlegt wird. Zugleich wird es nach gesagt höchster Verordnung vom 17. Juli v. J. allen Gerichten zur strengen Pflicht gemacht, daß sie über das Verfachprotokoll nicht blos für jeden einzelnen Jahrgang ein genaues Nominalregister, sondern dazu auch zur Erleichterung des Nachschlagens ein besonderes stehendes, und durch mehrere Jahre, und so lange fortlaufendes Register, bis das zu große Volumen die Anlegung eines neuen nothwendig machen wird, führen; worüber strenge gewacht werden wird.

Die durch die fremden Regierungen im südlichen und illyrischen Tirol während ihrer Dauer eingeführten Veränderungen, die künftige Gleichstellung derselben mit dem nördlichen Tirol, dann jener Parzellen, welche damit verbunden worden und Vorarlbergs führen, sowohl nach Inhalt der höchsten Ent-

schließung vom 17. Juli v. J. als überhaupt auf folgende besondere Anordnungen und Zurechtweisungen:

1. In dem ehevor illyrischen Tirol und jenen Parzellen des unter der italienischen Regierung mit Italien vereinigt gewesenen Tirols, die nach der Besitzergreifung dem Landgerichte Sillian zugeschlagen wurden, dürfte mancher Unterthan in der ihm schädlichen, irrigen Meinung stehen, daß er für sein Guthaben eine Hypotek besitze, die er doch in der That nicht besitzet, entweder, weil er die einst gehabte Hypotek durch Unterlassung der vorgeschriebenen Inscription beim Hypotekenamte unter der italienischen Regierung verloren, oder weil er sie aus Mangel der Inscription seiner Notariats-Urkunde gar nie erworben hat. Damit diesen im Irrthume stehenden Unterthanen wenigstens in Zukunft geholfen werde, so stehet ihnen, um ihre auf oben gesagte Art verlornen, oder nie erworbenen Hypoteken zu bekommen, kein anderes Rechtsmittel übrig, als sie nach den in obig republizirten höchsten Hofdecreten in das Verfachbuch eintragen zu lassen, wo sie dann erst von diesem Zeitpunkte an, die Hypotek, und die damit verbundenen Rechte erstehen.

2. Im südlich ehevor italienischen Tirol hat die dermal dort noch bestehende italienische Hypotekar-Verfassung nebst den Hypotekenämtern zu Trient und Bozen bis zum letzten April d. J. noch fort zu bestehen, und hört mit dem 1. Mai 1817, als dem Zeitpunkte der neuen Gerichtsverfassung auf.

Im übrigen versteht es sich von selbst, daß die unter der italienischen Regierung gesetzlich erworbenen und conservirten Hypoteken auch künftig ihre Rechtsgiltigkeit behalten. Sollte aber in diesem Antheile Tirols jemand unter der vorig österreichischen Regierung eine Hypotek gesetzlich erworben, diese aber unter der italienischen durch die vorgeschriebene Vormerkung beim Hypotekenamte nicht conservirt, oder eine durch einen notarischen Akt stipulirte zu inscribiren unterlassen haben, so

steht ihm nichts anderes bevor, als entweder die gesetzliche Hypotek bis Ende April d. J. nach der noch bestehenden italienischen Form zu bewirken, oder nach dieser Zeitfrist die Einschreibung im Verfachbuche nach den Bestimmungen für Tirol besorgen zu lassen, von welchem Zeitpunkte an für ihn die Hypotek mit den damit verbundenen Rechten erworben wird.

3. Die Unterthanen in jenen Parzellen, welche erst zu Tirol gestoßen worden, wie Lengberg, Vils, Windischmatrey, Brixen- und Zillerthal, behalten wirksam ihre Hypoteken, welche sie durch gerichtliche Akte, nach den dort bisher bestandenen Verordnungen und Gewohnheiten rechtsförmig erwirkt haben.

Sollten sie aber dafür keine gerichtliche Akte haben, und ihre Hypoteken nur in einer Gewohnheit, in einem außergerichtlichen Akte gegründet sein, so haben sie selbe bis Ende April d. J. entweder durch einen gerichtlichen, bisher eine Hypotek bewirkenden Akt herzustellen, oder aber unter Verlust derselben bis Ende Oktober 1817 nach Vorschrift obig republizirten Verordnungen durch das Verfachbuch zu bewirken. In welch' beiden Fällen die Hypotek für sie nicht erst von Zeit dieser förmlichen Erneuerung zu wirken anfängt, sondern von jenem Zeitpunkte fortwirket, in welchem sie nach der dort bisher bestandenen Verfassung und Gewohnheit ihre Rechtswirkung erhalten haben.

4. Mit letztem April d. J. hören die verschiedenen Gesetze und Gewohnheiten auf, wodurch in Vorarlberg Hypoteken erworben worden sind, und mit 1. Mai 1817 tritt auch dort die Wirksamkeit der obigen Verordnungen ein. Daher haben mit 1. Mai 1817 die dortigen Gerichte die Verfachbücher ordentlich anzufangen, und wie oben vorgeschrieben worden ist, mit Registern fortzuführen. Ihnen wird aufgetragen von den Landamännern, Amännern und Gemeindsvorstehern die sogenannten Kopei-Vormerk- oder Grundbücher abzuverlangen, und

in sorgfältige gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Gesagte Vorsteher haften für die pünktliche Folgeleistung in Einhändigung erwähnter Bücher. Für das Vergangene hat es in Vorarlberg bei jenen Hypoteken, die in den Gerichtsprotokollen, oder in den bisherigen Vormerkbüchern, als solche eingetragen sind, sein rechtskräftiges Bewenden. Wie z. B. bei gerichtlich bestätigten Realkontrakten, in welchen das Unterpfand reservirt worden, bei gerichtsprotokollmäßig, konventionellen, oder zugesprochenen und vorgemerkten Hypoteken, bei förmlich konsequenten, den Kopeien, oder Gerichtsprotokollen ausgefertigten Capitalsbriefen. Diejenigen Hypoteken aber, welche in Vorarlberg aus bloßen außergerichtlichen und in Privat-Urkunden, z. B. als Kauf- oder Verkaufkontrakten, welche nicht gerichtlich verschrieben, oder das vorbehaltene Unterpfand gerichtlich nicht bestätigt worden; aus Inventarien, die nur von Gemeindsvorstehern aufgenommen, oder in welchen eine Hypotek gerichtlich nicht konstituirt, bisher etwa abgeleitet worden, können mit 1. Mai 1817 auf gleiche Art nicht mehr erworben werden. Hinsichtlich der ältern auf letztere Art erworbene Hypoteken wird in Folge oben angezogener höchster Entschließung vom 17. Juli v. J. verordnet, daß sie innerhalb sechs Monaten, vom 1. Mai 1817 an gerechnet, nämlich bis längstens Ende Oktober 1817 bei dem Verfachbuche jenes Gerichtes, in welchem die verpfändete Realität liegt, um so gewisser hinterlegt und vorgemerkt werden, als sonst die Hypotek von Rechtswegen erlischt.

Werden aber solche ältere wirkliche Hypoteken durch Hinterlegung und Vormerkung beim einschlägigen Verfachbuche in der oben anberaumten Zeitfrist konservirt, so wirken sie nicht erst von dieser, sondern von jener Zeit an, in welcher sie nach der dort bisher bestandenen Verfassung und Gewohnheit ihre Rechtswirkung erhalten haben.

Hienach haben sich alle unterstehende und mit 1. Mai

1817 organisirt werdende mittel- und unmittelbare Gerichtsbehörden auf das Genaueste zu benehmen.

Innsbruck, den 2. April 1817.

Kaiserl. königl. Appellationsgericht in Tirol und Vorarlberg.

Franz Xaver Ritter von Eschenburg m. p.,
Präsident.

Josef von Ganahl m. p.,
k. k. Appellations-Rath.

Falk m. p., Sekretär.

Nr. 6052. Beilage IX.

Circulare.

Ueber die vom k. k. Collegial-Gerichte zu Feldkirch gestellte Anfrage: ob die bedingten Vormerkungen nach dem § 395 der westgall. Gerichtsordnung und dem § 453 des allg. bürgerl. Gesetzbuches bei den jetzt bestehenden Gesetzen in Tirol und Vorarlberg statt haben, haben Se. Majestät durch Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle vom 14. März 1818, Nr. 4359, Folgendes zu erklären geruhet: „Die in der westgall. Gerichtsordnung und im allg. bürgerl. Gesetzbuche in Betreff der bedingten Vormerkungen enthaltenen Anordnungen sind ohne weiteres unter jene Gesetze zu zählen, welche das Dasein der Grundbücher voraussetzen, und mit dem Hofdecrete vom 24. December 1814 vor der Hand und bis zur erfolgenden Einführung der Grundbücher außer Anwendung gesetzt sind."

Dieses wird in Folge fernern Hofdecretes vom 5. d. M. diesem Collegial-Gerichte zur Norm und Darnachachtung mitgetheilt.

Innsbruck, den 23. December 1818.

Franz Ritter von Eschenburg m. p.

Vom k. k. tirolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichte.

Franz Falk m. p., Sekretär.

Nr. 32930/3373. Beilage X.

Circulare.

(Die Wirksamkeit der allerhöchsten Entschließung vom 18. Mai v. J. über die Pränotirung vorhin schon vorgemerkter, und wegen nicht zur gehörigen Frist eingebrachter Rechtfertigungsklage gelöschter Forderungen betreffend.)

Da in Tirol und Vorarlberg nach der provisorischen Verfassung des hierländischen Hypotekenwesens gesetzliche Pränotirungen noch nicht Statt finden; so wird um allen Irrungen, welche aus der mittelst Gubl.-Circulare vom 25. August v. J. Z. 21462/2227 verfügten Bekanntmachung der allerhöchsten Entschließung vom 18. Mai v. J. in Betreff der Pränotirung vorhin schon vorgemerkter, und wegen nicht zu gehöriger Frist eingebrachter Rechtfertigungsklage gelöschter Forderung allenfalls entstehen könnten, vorzubeugen, in Folge Decrets der hochlöbl. k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 15. December v. J. Z. 28605 hiemit nachträglich allgemein kund gegeben, daß die bezogene allerhöchste Verordnung in der Provinz Tirol und Vorarlberg erst nach Einführung des österreichischen Grundbuchwesens ihre Anwendung finde.

Innsbruck, am 8. Jänner 1819.

Vom k. k. Landes-Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

Ferd. Ernest Graf von Bissingen-Nippenburg m. p.,
Gouverneur.

Carl Graf von Chotek m. p.,
Vice-Präsident.

Josef Ritter von Martini m. p.,
k. k. Gubernial-Rath.

Nr. 7852/1105 Publ. Beilage XI.

Die Eintragung

der Hypotekar-Contracte in das Verfachbuch betreffend.

Ueber einige vorgekommene Anfragen, rücksichtlich der Eintragung der Hypotekar-Contracte in das Verfachbuch, hat die

k. k. oberste Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen durch Hofdecret vom 30. Oktober 1819 Nr. 6366 dem k. k. Appellationsgerichte Folgendes zu bedeuten gefunden:

1. Ueber die Anfrage, ob Notariats-Urkunden, die im Bezirke des Fürstenthums Trient bis zum Jahre 1807 ohne Unterschrift der Parteien und Zeugen errichtet wurden, zur Eintragung in die Hypoteken- oder Verfachbücher geeignet seien, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Giltigkeit und Beweiskraft jeder Urkunde nach den Gesetzen der Zeit ihrer Errichtung zu beurtheilen, mithin die Protokollirung dieser erwähnten Notariats-Urkunden zu bewilligen sei.

2. Ueber die Frage, ob diese Einschreibung der Hypotekar-Urkunden auch gegen dritte Besitzer Platz greife, welche die Güter nach dem Decrete des Königreichs Italien vom 25. Oktober 1808 von den Hypoteken nicht purgirt haben, ist von dem Grundsatze auszugehen: daß derjenige, welcher seine Hypotek nicht nach den italienischen Gesetzen durch Einverleibung (inscription) in die Hypotekenbücher aufrecht erhalten hat, seines ältern Vorrechtes verlustig sei, und nur eine von der jetzigen, oder der seit dem 1. Mai 1817 erfolgten Einverleibung der Urkunde an, gültige Hypotek vermittelst des Verfachprotokolles erwerben könne, daß demnach, wenn das in der frühern Zeit hypotezirte Gut vor einer solchen verspäteten Einverleibung der Schuldurkunde in das Verfachprotokoll veräußert worden wäre, diese Einverleibung dem jetzigen Eigenthümer, wenn der Rechtstitel seiner Erwerbung in dem Verfachprotokolle bereits eingetragen ist, nicht nachtheilig sein könne.

3. Derjenige, welcher eine Generalhypotek besitzt, kann diese allerdings auf bestimmt angegebene einzelne Güter seines Schuldners einverleiben lassen, und so in eine Special-Hypotek verwandeln.

4. Die vor dem 1. Mai 1817 in Tirol wirklich schon bei Gericht protokollirten Generalhypoteken sind zwar bis auf

weitere Verordnung fortbestehen zu lassen, welches auch gilt, falls einige Real-Instanzen nach dem 1. Mai 1817 Generalhypoteken bereits als solche in die Verfachbücher eingetragen haben sollten, jedoch sind in Ansehung der künftig einlangenden Vormerkungsgesuche (Eintragungsgesuche) die Parteien, welchen allenfalls eine Generalhypotek verschrieben wurde, immer zur Beschränkung derselben auf bestimmt anzugebende einzelne Güter des Schuldners zu verhalten. Diese von dem k. k. Appellationsgerichte bereits den unterstehenden Gerichtsbehörden am 19. November 1819 Z. 4888 bekannt gegebene höchste Entschließung wird hiemit auch zu Jedermanns Wissen und Benehmen allgemein kundgemacht.

Innsbruck, am 5. Mai 1821.

K. K. Landes-Gubernium von Tirol und Vorarlberg.

Carl Graf von Chotek m. p.,
Gouverneur.

Josef Ritter von Martini m. p.,
k. k. Gubernial-Rath.

Beilage XII.

An das k. k. Collegialgericht Roveredo

Nr. 2890.

In Erledigung des Berichtes vom 12. Mai Nr. 1908 betreffend die Art und Weise, wie die Verfachbücher zu führen sind, wird diesem Collegialgerichte eröffnet, wie folgt:

1. Das Verfachbuch besteht nach der klaren Vorschrift der Gesetze in der Sammlung aller jener Urkunden, die zur Vormerkung überreicht und nach der Zeitfolge des Einlaufs in selbes eingereiht werden. Das Collegialgericht hat daher über diese Urkundensammlung, die schon wirklich daselbst besteht, zu wachen und für die genaue und vollständige Fortsetzung derselben zu sorgen.

Die erwähnte Sammlung wird, wie es bisher in Uebung

war, von Jahr zu Jahr nach dem Erfordernisse in ein oder mehrere Bücher gebunden, denselben ein alphabetisches Register beigefügt und sonach dieses Verfachbuch mit der größten Sorgfalt aufbewahrt.

2. Da es scheint, daß dieses Collegialgericht auch die Urkunden, die gegenwärtig von Notaren errichtet wurden, als öffentliche Instrumente ansehe und behandle und diese Praxis vorzüglich nach Erscheinung des Hofdekretes vom 7. August 1820, kundgemacht am 14. Juli 1821, nicht mehr bestehen kann, so hat es künftig in die Verfachung solcher Urkunden nur dann zu willigen, wenn das Original eines solchen Instrumentes überreicht wird.

3. Mit dem Circulare vom 2. April 1817 wurden zwei Register oder Repertorien über das Verfachbuch in alphabetischer Ordnung anbefohlen.

Das Erste erstreckt sich nur über ein Jahr und hat blos den Namen desjenigen, der die Verfachung ansucht, den Namen dessen, dem dadurch eine Last aufgebürdet wird, und die Anzeige des Blattes im Verfachbuche zu enthalten, sowie allenfalls die Zahl der Urkunde selbst. — Das Zweite hingegen, das auch das Hauptregister heißt, umfaßt die Verfachung mehrerer Jahre und muß so lange gehalten und fortgeführt werden, bis sein Umfang die Anlegung eines neuen erheischt.

Dieses Zweite hat nicht nur allein, wie das Erste, die Namen und die Citation des Blattes im Verfachbuche, sondern auch das Jahr, in welchem die Vormerkung erfolgt ist, dergestalt zu enthalten, daß man im Hauptregister mit einem Ueberblicke alle Vormerkungen dinglicher Rechte bei jedem betreffenden Namen finde.

Im Anbuge wird ein Formular des fraglichen Registers mit der Weisung angeschlossen, daß sich das Collegialgericht genau darnach zu benehmen habe.

4. Das Collegialgericht hat sich in Zukunft gegenwärtig zu halten, daß der Schuldner von der erfolgten Vormerkung

eines dinglichen Rechtes nach Vorschrift des Hofdekretes vom 4. März 1805, fünfte Entscheidung, falls er nicht persönlich vor Gericht beikam, immer auf erweisliche Art, die in den Akten erscheinen muß, zu verständigen ist.

5. Rücksichtlich der Frage endlich, ob alle Urkunden ohne Unterschied oder nur die mit gewissen Förmlichkeiten versehenen zur Verfachung zuzulassen seien, wird das Collegialgericht auf die genaue Befolgung der sowohl aus dem Wortlaute als Geiste des Hofdekretes vom 4. März 1805 hervorgehenden Anordnung hingewiesen.

Innsbruck, den 14. August 1821.

Franz Ritter v. Eschenburg.

Vom k. k. Appellationsgerichte für Tirol und Vorarlberg.

Franz Graf v. Alberti m. p.

Muster
zu einem stehenden Register über das Verfachbuch.

Namen des Gesuchstellers und des Belasteten.	Jahr	Band des Verfachbuches	Blatt des Verfachbuches
Andrioli Giuseppe . . .	1817	I.	12, 48, 60.
	1819	III.	18, 120.
	1821	I.	45, 157, 200.
	1826	II.	86.
	1826	III.	80, 180, 201.
Anselli Leopoldo . . .	1818	II.	86, 20, 180, 195.
	1819	I.	18, 25, 30.
	1827	II.	187, 190, 230.
Asmodi Lucca	1817	I.	15, 50, 90.
	1820	II.	20, 70, 93.
	1824	I	90, 99, 103.
	1827	I.	1, 27, 290, 301.
	1827	II.	4, 170.

Beilage XIII.

An das k. k. Landgericht Roveredo und Castelcorno.

Nr. 2944.

In Erledigung des Berichtes vom 4. Juni d. J. Nr. 306, in Bezug auf die Führung der Verfachbücher wird diesem Gerichte eröffnet, wie folgt:

1. Um jede Zweideutigkeit zu vermeiden, hat dieses Gericht bei Vormerkungen sicht nicht mehr des Wortes: „Intabulation" zu bedienen, da das Gesetz diesen Ausdruck nur rücksichtlich jener Orte gebraucht, wo die Landtafeln und Grundbücher bestehen.

2. Es erscheint, daß dieses Gericht eine verschiedene Uebung bei der Vormerkung der in Geschäften des adeligen Richteramtes gerichtlich errichteten Urkunden, und der außergerichtlichen beobachte, indem die ersteren gehörig in ein eigenes gerichtliches Protokoll aufgenommen und am Ende des Jahres in ein Buch gebunden werden, während die außergerichtlichen zur Hinterlegung überreichten nur im Register des Verfachbuches angemerkt, und Abschriften davon aufbewahrt werden.

Da jedoch in Tirol und Vorarlberg das Verfachbuch allein als Grund des Hypotekensystems festgesetzt wurde und das Verfachbuch nicht aus bloßen Vormerkungen, sondern in der Sammlung aller gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden ohne Unterschied, die zur Hinterlegung überreicht wurden, besteht, so kann eine verschiedene Behandlung der einen und der anderen Urkunden nicht statt haben, sondern das Landgericht ist verbunden, neben dem Register das Verfachbuch dergestalt zu führen, daß daselbst alle gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden, die zur Hinterlegung überreicht werden, mit den bezüglichen Gesuchen und anderen Beilagen in chronologischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern einzutragen oder zu hinterlegen sind. Diese Sammlung muß von Jahr zu Jahr mit einem alphabetischen Register am Ende eines jeden

versehen, und zugleich mit dem Register in einem oder mehrere Bände gebunden und sofort beim Gerichte aufbewahrt werden. Für die Zukunft wird das Landgericht genau diese Uebung beobachten.

3. Künftighin hat sich das Landgericht gegenwärtig zu halten, daß der Schuldner von der erfolgten Vormerkung einer Reallast, gemäß des Hofdecretes vom 4. März 1805, fünfte Entscheidung, immer auf beweismachende Art, die in den Acten erscheinen muß, zu verständigen ist, es seie denn, daß er selbst persönlich bei Gericht erschienen ist.

4. In jeder Urkunde, die zum Behufe der Verfachung errichtet wird, muß nach dem Circulare vom 2. April 1817 mit Genauigkeit die Ermächtigung zur Hinterlegung ausgedrückt werden. Uebrigens wird bei Errichtung gerichtlicher Verträge, wodurch man Pfandrechte bestellet, vorausgesetzt, daß die Parteien von der Nothwendigkeit einer solchen Ermächtigung gehörig vom Gerichte unterrichtet werden.

5. Mit dem Circulare vom 2. April 1817 wurden zwei Register oder Namensverzeichnisse nach alphabetischer Ordnung über die Verfachbücher anbefohlen.

Das Erste erstreckt sich nur auf ein Jahr und hat nur den Namen dessen, der um die Hinterlegung ansucht, des Schuldners, zu dessen Belastung sie erfolgen soll, die Berufung auf das Blatt des Verfachbuches, wo die Urkunde einkömmt, und allenfalls die Nummer zu enthalten. Das Zweite hingegen, welches auch Hauptregister heißt, umfaßt die Vormerkungen mehrerer Jahre und hat so lange fortzulaufen, bis das zu große Volumen die Anlegung eines neuen nothwendig macht.

Dieses Zweite hat nicht nur allein wie das Erste die Namen und die Citation des Blattes im Verfachbuche, sondern auch das Jahr, in welchem die Vormerkung erfolgt ist, dergestalt zu enthalten, daß man im Hauptregister mit einem Ueberblicke alle Vormerkungen dinglicher Rechte bei jedem betreffenden Namen finde.

Im Anbuge wird ein Formular des fraglichen Registers mit der Weisung angeschlossen, daß sich das Landgericht genau darnach zu benehmen habe.

Innsbruck, den 14. August 1821.

Franz Ritter v. Eschenburg m. p.

Vom tirolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichte.

Franz Graf v. Alberti m. p.

Beilage XIV.

An das k. k. Collegialgericht Botzen.

Nr. 2737.

Demselben wird auf seinen Bericht wegen Führung des Verfachbuches de 11 praes. 26. Mai d. J. Nr. 2382 erwiedert, man nehme selben zur Wissenschaft und finde hiebei zu bemerken:

1. Daß demselben allerdings obliegt, ein stehendes Namen-Register über die erwirkten Verfachungen, und zwar seit 1. Mai 1817 zu errichten, damit hiedurch die in Hypotekar-Angelegenheiten so nöthige Sicherheit und Uebersicht möglichst befördert werde. Daher wird demselben aufgetragen, ein solches Register fürs Künftige unverzüglich anzufangen, fürs Vergangene aber selbes bis zum 1. Mai 1817 zurück nach und nach herzustellen.

2. Da das Civil- und Criminalgericht anführt, daß selbes nach Umständen, ob die Partei schreiben könne oder nicht, ein oder zwei Zeugen zur Fertigung eines Vertrages nebst einem Kanzlisten beiziehe, so wird demselben erinnert, daß der aktuirende Kanzlist für keinen Fall die Stelle eines Zeugen vertreten und als Namensfertiger einschreiten könne, indem es einen Widerspruch in sich enthält, daß ein Individuum einer Seits als Gerichtsperson, anderer Seits als Partei oder Zeuge derselben in einer und derselben Urkunde vorkommen solle.

3. Hinsichtlich der in dem Hofkanzleidekrete vom 4. März 1805, fünfte Entscheidung, lit. b 2 vorkommenden Vorschrift, daß in den Urkunden jene Realität, welche zur Sicherheit und zum Unterpfande dienen soll, jederzeit klar und deutlich bestimmt werden müsse, wird das Collegialgericht, wenn noch dermal General-Pfandrechte vorkommen sollen, insbesondere auf das Appellations-Circulare dat. 19. November 1819 verwiesen. Endlich setzt man

4. voraus, daß bei Verfachungen von Abhandlungen die ganze Abschrift oder ein das Ganze umfassender Auszug dem Verfachbuche eingeschaltet und hierauf immer der gehörige Bedacht genommen werde, wofür das k. k. Civil- und Criminalgericht verantwortlich bleibt.

Franz Ritter v. Eschenburg m. p.
Vom tirolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichte

Franz Falk m. p.

Nr. 10611/785 Tax. Beilage XV.

Provinzial-Gesetzsammlung

9. B. 1822 Nr. 79, S. 36.

Auf Veranlassung eines wegen Abnahme der Gebühren für die Verlassenschaftsabhandlungen in das Verfachbuch sich ergebenen Anstandes wird dem Kreisamte aufgetragen, sämmtlichen unterstehenden Landgerichten die genaueste Benehmung nach den §§ 436—819 und nach dem Appellationsgerichts-Circulare vom 2. April 1817 Z. 5414, da erst durch diese Uebertragung das dingliche Recht den Erben zu Theil wird, neuerdings in Erinnerung zu bringen und bei Haftung des Vorstandes zur Pflicht zu machen.

Kundgemacht Innsbruck am 17. Juni 1822.

Nr. 4326. Beilage XVI.

Circulare.

Auf die in Betreff der Verfachung der Erbschafts-Einantwortungsurkunden bezüglich auf unbewegliche Erbschafts-Gegenstände erfolgte berichtliche Einvernehmung aller tirolisch-vorarlbergischen Gerichtsbehörden I. Instanz wird nun denselben Folgendes bedeutet:

Zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen Kraft einer Erbschafts-Theilungs- oder einer darauf bezüglichen gerichtlichen Einantwortungs-Urkunde, wird auch in dieser Provinz die besondere und eigene Einverleibung derselben in das Verfachprotokoll erfordert, und es sind demnach die in denen §§ 436 und 437 des bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften auch für Tirol und Vorarlberg anwendbar.

Da jedoch die von den Gerichtsbehörden an dieses Apelationsgericht erstatteten Berichte entnehmen lassen, daß die Eintragung der gerichtlichen Erbschafts-Einantwortungen in das Verfachprotokoll bisher nicht immer und bei vielen Gerichten gar nie erfolgt ist, so muß man die Ueberzeugung schöpfen, daß die hierbei betheiligten Parteien, welche eine derlei Einverleibung vernachläßigten, in Beziehung auf die in dieser Provinz bestehende Art, wodurch sie auf gesetzliche Weise das Eigenthum dinglicher Rechte aus einer ihnen angefallenen Erbschaft erlangen können, noch immer eine irrige Meinung hegen.

Die §§ 437 und 819 des eben angeführten bürgerlichen Gesetzbuches und die in dem gedruckten Circulare dieses Appelationsgerichtes vom 2. April 1817 Z. 5314 eingeschalteten Hofdekrete lassen zwar deutlich entnehmen, daß eine derlei Einverleibung den Abhandlungsbehörden nicht von Amtswegen obliege, sondern daß sie von der Lokalbehörde, — welche von der Abhandlungsinstanz manchmal verschieden ist — auf besonderes und ausdrückliches Anlangen der hierwegen betheiligten Parteien vorzunehmen sei; um jedoch einestheils da, wo es

die Nothwendigkeit erfordern dürfe, diese irrige Meinung zu berichtigen und anderntheils auf eine zukömmliche Weise den schädlichen Folgen, welche hieraus für die durch die bestehenden Gesetze in Schutz genommenen Personen entstehen könnten, vorzubeugen, findet dieses Appellationsgericht für nothwendig, den Gerichtsbehörden aufzutragen, bei sich ergebenden Fällen die Parteien über die obenangeführten Gesetzesvorschriften umständlich zu belehren und hierauf aufmerksam zu machen, in ihrer Eigenschaft als Pupillarbehörden sodann unter eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, daß von Seite der ihnen unterstehenden Vormünder und Curatoren die Verfachung der Theilungsurkunden und der gerichtlichen Einantwortungen bezüglich auf Erbschaften und Vermächtnisse unbeweglicher, ihren betreffenden Mündeln oder Curanden angefallener Güter immer fürdersamst erwirkt werde.

Diese letztere Vorschrift bezüglich auf Minderjährige und Curanden erstreckt sich auch auf die seit dem 1. Mai 1817 gepflogenen Erbschaftsverhandlungen, und es haben daher die Abhandlungsbehörden als Pupillarinstanzen den betreffenden Vormündern und Curatoren aufzutragen, die gerichtlichen Einantwortungen auch in Bezug auf die soeben bezeichneten Erbschaften — insoferne es sich hiebei um unbewegliche, ihren Mündeln oder Curanden zugefallene Gegenstände handelt sogleich auf die vorgeschriebene Weise eintragen zu lassen, worüber ihnen seiner Zeit der Ausweis des Vollzuges abzufordern ist.

Die von vielen Gerichten vorgestellten Schwierigkeiten, welche sich darin ergeben sollen, daß nämlich, wenn es sich um großjährige Erben handelt, man bei dem Umstande, daß die gerichtlichen Erbschafts-Einantwortungsurkunden die Aufzählung und Beschreibung der geerbten unbeweglichen Sachen nicht enthalten, nicht wohl wüßte, auf welche Art die Verfachung derselben vorgenommen werden konnte; dann die bei den meisten Gerichten herrschende verschiedenartige Manipu-

lation, welche darin bestehet, daß entweder die Erbschaftsabhandlungen im Original eingeschrieben oder aber eine Abschrift oder ein Auszug derselben eingetragen zu werden pflegt, werden sich Kraft der neuen provisorischen Instruktion für die Gerichte Tirols und Vorarlbergs in nicht streitigen Richteramtsgeschäften, welche vermöge Hofdekretes der k. k. obersten Justizstelle vom 16. des jüngst verflossenen Monats Julius Z. 4037 in dieser Provinz des ehestens in Wirksamkeit treten soll, nun ohnehin beheben.

In Gemäßheit derselben müssen in dem Falle, wo den Erben unbewegliche Güter und dingliche Rechte eingeantwortet werden, diese in dem Einantwortungsdekrete selbst specifisch genannt, beschrieben und eingeantwortet werden, und dies zwar eben aus dem Grunde, damit die Erben mittelst bloßer Vorlage dieses Dekretes die Uebertragung und Eintragung der geerbten unbeweglichen Güter und anderer dinglicher Rechte in die öffentlichen Bücher erwirken können.

Die Gerichtsbehörden haben diese Vorschrift, von dem Tage angefangen, an welchem die oben erwähnte neue Instruktion in Wirksamkeit treten wird, genau zu befolgen, zu welchem Zwecke ihnen obliegt, auch von den großjährigen Erben eine genaue Erbschaftsangabe, welche namentlich einen spezifischen Ausweis oder Verzeichniß der unbeweglichen Erbschaftsgüter und anderer hierzu gehöriger dinglicher Rechte enthalten muß, abzufordern.

Die bisher von vielen Gerichten beobachtete verschiedenartige Verfahrungsweise, nämlich die Gepflogenheit, in das Verfachbuch entweder die Erbschaftsabhandlungen im Original einzuschreiben oder eine Abschrift oder einen Auszug derselben einzutragen, oder endlich am Ende jeden Jahres alle Original-Erbschaftsabhandlungen in einem abgesonderten Bande zusammenzustellen und denselben mittelst der darauf gesetzten Aufschrift als II. Theil des Verfachbuches zu erklären, wird zwar, — insoweit es das Vergangene betrifft, — genehmiget; nach

dem Eintritte des zum Anfange der Wirksamkeit der neuen Instruktion über die nicht streitigen Richteramtsgeschäfte festzusetzenden Zeitpunktes aber wird auch diese verschiedenartige Verfahrungsweise ganz zu unterbleiben haben und es werden alle Gerichtsbehörden beauftragt, den Erben die Einantwortungsurkunden in der oben bezeichneten Art auszufertigen, damit auf Grund der bloßen Vorlage derselben über Anlangen der Erben ohne weiters zur ordnungsmäßigen Verfachung der ihnen eingeantworteten unbeweglichen Sachen geschritten und überdies in der Registratur der betreffenden Gerichtsbehörden die Original-Erbsabhandlungen in jener Art, welche mittelst Hofdekretes vom 18. Juni 1813 Z. 1054 in Hinsicht der gerichtlichen Vergleiche vorgeschrieben wurde, aufbewahrt werden können.

Keine Würdigung endlich verdient der weitere von mehreren Gerichten vorgestellte Anstand, daß die Minderjährigen eine doppelte Einverleibungsgebühr, nämlich jene der gerichtlichen Einantwortungs- und nachträglich dann auch jene der Theilungsurkunde bezahlen würden, weil die obenerwähnte neue Instruktion in dieser Beziehung bereits die nöthigen Verfügungen enthält, und weil überdies auch dieser Anstand, und zwar dadurch füglich behoben werden kann, daß man der Erbschafts-Einantwortung die Theilung entweder vorausgehen lasse oder doch diese mit jener gleichzeitig vornehme, sowie übrigens das Erbschaftsvermögen, da, wo es dem Interesse der Minderjährigen zusagt, in Beziehung auf die betreffenden Renten immerhin auch gemeinschaftlich verwaltet werden kann.

Innsbruck, den 19. Oktober 1824.

A. A. de Pauli m. p.

Ex Consilio Caes. Reg. Appellationis Tirolensis et Vorarlbergensis.

Alneider m. p.

Nr. 4796. Beilage XVII.

Circulare.

Die Hochlöbliche k. k. oberste Justizstelle hat über mit der hohen k. k. Hofkommission in Justizgesetzsachen gepflogene Rücksprache mittelst Rescript vom 22. Oktober präs. 6. November d. J. Nr. 6738/377 zur weitern Verständigung sämmtlicher Gerichtsbehörden erster Instanz der Provinz Tirol und Vorarlberg folgendes zu eröffnen befunden:

Damit die wohlthätigen Vorschriften der §§ 105 und 438 der westgaliz. Gerichtsordnung schon gegenwärtig in der Provinz Tirol und Vorarlberg, inwieferne dieses nach Maßgabe der Hypotekeneinrichtung in dieser Provinz geschehen kann, in Wirkung treten, so wird den sämmtlichen Gerichten erster Instanz hiemit vorgeschrieben:

Es obliege denselben in Fällen einer Concurseröffnung und einer exekutiven Versteigerung nach Vorschrift der §§ 105 und 438 der westgaliz. Gerichtsordnung auf die bei Verfassung der Sicherheitsausweise vorgeschriebene Art und allenfalls in andern geeigneten Wegen die Erforschung der auf einem solchen Crida- oder Exekutionsgute haftenden Reallasten und Hypoteken vorzunehmen und hiernach bei strenger Verantwortung die vorschriftsmäßigen Erinnerungen und Vorladungen nach den obangezogenen Paragraphen an die betreffenden Parteien zu erlassen.

Diesem gemäß werde den Gerichten aufgetragen, in jedem solchen Falle einen Ausweis der Hypotekargläubiger zu verfassen und denselben den bezüglichen Concurs- und Exekutionsakten beizulegen, um sich über diese genau vollzogene Amtshandlung auf jedesmalige höhere Anforderung ungesäumt ausweisen zu können.

Da jedoch der Zustand der Verfach- und Hypotekenbücher in Tirol und Vorarlberg nicht so geartet ist, daß diese Vorladungen mit verläßlicher Vollständigkeit gemacht werden können, so habe einstweilen das in obiger Provinz bekannt gemachte

Cirkulare der k. k. Hofkommission vom 11. Jänner 1815 noch fortan in seiner Wirkung zu verbleiben, und könne wegen Unterlassung einer Erinnerung oder Vorladung (nach §§ 105 und 438 der westgal. Gerichtsordnung) einer Ungiltigkeit des Aktes nicht stattgegeben werden.

Uebrigens habe jede Gerichtsstelle derlei Erinnerungen und Vorladungen, wenn sie das vorgemerkte Kapital eines Militär=Einstandsmannes betreffen, durch das k. k. Jägerregimentskommando zu machen, um hiedurch insbesondere auch dasselbe in Kenntniß zu setzen.

Diese höchsten Bestimmungen werden hiemit den sämmtlichen Gerichtsbehörden erster Instanz in Tirol und Vorarlberg zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Innsbruck, den 8. November 1825.

K. k. Appellationsgericht für Tirol und Vorarlberg.

A. A. de Pauli m. p.

Franz Falk m. p.

Nr. 787 de anno 1828. Beilage XVIII.

Circulare.

Ueber die in Gemäßheit des appellatorischen Auftrages vom 31. Dezember 1827 Nr. 4848 von sämmtlichen Gerichten Tirols und Vorarlbergs über nachstehende Punkte anher erstatteten Berichte:

a) Wie dieselben bei der Eintragung außergerichtlich errichteter Urkunden in das Verfachbuch vorzugehen pflegen, ob sie nämlich die Verfachung oder die Eintragung einer außergerichtlichen Urkunde in das Verfachprotokoll blos über ein mündliches oder über ein protokollarisches oder schriftliches Anlangen vornehmen;

b) ob im Falle, daß ein schriftliches Anlangen überreicht werde, dieses Gesuch nur in simplo oder in duplo, triplo &c. verlangt werde;

c) welche Taxen von demselben für die bei derlei Verfachungen vorfallenden Amtshandlungen berechnet und eingehoben werden, und

d) ob die Verständigung der Parteien von der geschehenen Vormerkung einer Hypotek auf gestempelten oder auf ungestempeltem Papiere geschehe und im ersteren Falle, welcher Stempel dazu gebraucht werde, hat das k. k. Appellationsgericht, um in Bezug auf die Eintragung außergerichtlich errichteter Urkunden in das Verfachbuch überall ein gleichförmiges Benehmen einzuführen, für die Zukunft Nachstehendes zu verordnen befunden:

§ 1. Die bisher bei einigen Gerichten bestandene Uebung, Urkunden worin Pfandrechte oder andere dingliche Rechte auf unbewegliche Güter bedungen werden und welche nicht unmittelbar demjenigen Gerichte, in dessen Verfachbuch sie eingetragen werden sollen, errichtet worden sind, auf blos mündliches Ansuchen einer Partei dem Verfachbuche einzuverleiben, wird hiemit gänzlich abgestellt.

§ 2. Jede Partei, welche die Eintragung einer im § 1 bezeichneten Urkunde in das Verfachbuch wünscht, hat dieselbe entweder mit einem schriftlich verfaßten Gesuche dem betreffenden Gerichte zu übergeben, oder sich mündlich bei diesem zu melden, in welch letzterem Falle das Gericht jederzeit über das mündlich gemachte Ansuchen der Partei ein kurzes Protokoll aufzunehmen und diesem die in das Verfachbuch einzutragende Urkunde beizulegen hat.

§ 3. Sowohl das schriftliche Gesuch um Eintragung einer Urkunde in das Verfachbuch, als das über mündliches Ansuchen der Partei aufgenommene Protokoll ist in das Einreichungs-Protokoll des Gerichtes einzutragen, und auf beiden nebst dem Tage auch die Stunde der geschehenen Ueberreichung genau anzumerken.

§ 4. Das Gericht hat dann derlei Gesuche wie jedes andere Exhibitum, vorschriftsmäßig zu erledigen und durch

Bescheid nach Umständen entweder die Eintragung der Urkunde in das Verfachbuch zu verwilligen oder abzuschlagen, in letzterem Falle aber die Gebrechen, welche der angesuchten Eintragung der Urkunde in das Verfachbuch im Wege stehen, in dem diesfälligen Bescheide genau auszudrücken.

Gegen einen solchen Bescheid steht dann der Partei der Rekurs an das Obergericht offen.

§ 5. Wird die Eintragung der vorgelegten Urkunde in das Verfachbuch bewilligt, so sind nebst der darum ansuchenden Partei jedesmal auch alle diejenigen, welche nach den bestehenden Gesetzen von einer solchen Vormerkung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Güter in Kenntnis zu setzen sind, mittelst Rubriken gehörig zu verständigen.

Was die bei derlei Verfachungen zu beziehenden Taxen und die hiebei zu gebrauchenden Stempel anbelangt, werden die weiteren Bestimmungen seiner Zeit nachfolgen.

Innsbruck am 20. November 1829.

Vom k. k. Appellationsgerichte für Tirol und Vorarlberg.

A. A. di Pauli m. p.

Franz Falk, Sekretär m. p.

Nr. 560. Beilage XIX.

Circulare.

Ueber die von den k. k. Collegialgerichten Trient und Rovereto und allen Landgerichten des Kreises Trient und Rovereto in Folge des Appellationsdekretes vom 3. Jänner l. J. Nr. 5289 in Bezug auf die Führung des sogenannten Registers oder Protokolles der Hypotheken und anderer Realrechte, und auf die Art der Löschung der Hypotheken erstatteten Berichte wird folgende Belehrung ertheilt:

1. Da das sogenannte Register oder Protokoll der Hypoteken oder anderer Realrechte, welches von den Gerichtsbehörden des Kreises Trient und Rovereto gehalten wird, von

keiner gesetzlichen Anordnung eingeführt wurde, da ferners sowohl die Hypoteken und andere Realrechte als die Löschungen derselben mit Hülfe der jährlichen und Hauptregister sich verläßlicher aus den Verfachbüchern durch Einsichtnahme der bezüglichen Urkunden, als aus dem sogenannten Register oder Protokoll der Hypoteken und anderer Realrechte erheben lassen, da dieses nur ein, manchesmal auch unverläßlicher Auszug der verfachten Urkunden ist und da endlich dieses sogenannte Register oder Protokoll der Hypoteken und anderer Realrechte von den Gerichtsbehörden der andern fünf Kreise dieser Provinz nicht gehalten wird, wobei noch der Uebelstand obwaltet, daß die Führung desselben mit bedeutendem Zeitverluste und unnützer, ja schädlicher Mühewaltung verbunden ist, so erhalten die zwei erwähnten Collegialgerichte nnd alle Landgerichte des Kreises Trient und Rovereto die Weisung, daß vom 1. Jänner 1833 an die Führung des sogenannten Registers oder Protokolles der Hypoteken oder anderer Realrechte zu unterbleiben habe.

2. Ueber die Art, wie Hypoteken gelöscht werden müssen, wird bemerkt, daß die Tilgung eines Realrechtes auf die nämliche Weise wie die Urkunde, wodurch eine Hypotek bestellt wird, nach der vorgeschriebenen Manipulation ins Verfachbuch hinterlegt wird, durch Einverleibung der Löschungsurkunde in dasselbe Verfachbuch zu bewirken sei, vorausgesetzt, daß diese mit den zur Vormerkung vorgeschriebenen Förmlichkeiten dergestalt versehen, daß mit Hülfe der Jahres- und Hauptregister sowohl die Hypotekarlasten, welche auf einem bestimmten Gute haften, als auch die gänzlichen oder theilweisen Löschungen derselben ersichtlich gemacht werden können. Zu diesem Ende muß in den Registern die Zahl, unter welcher eine solche Löschung vorgemerkt ist, sowohl bei der Stelle, wo die Verfachung der Hypotek verzeichnet ist, als auch auf dem hinterlegten Pfandinstrumente selbst mit Bezug auf die Nummer, unter welcher die Urkunde, die die gänzliche oder theilweise

Tilgung einer solchen Hypotek ausweist, eingetragen ist, angezeigt werden.

3. Da die Gerichte von nun an von der sehr lästigen Mühe der Führung des sogenannten Registers oder Protokolles der Hypoteken und anderer Realrechte enthoben werden, so gewärtiget man, daß sich dieselben um so eifriger auf die Einhaltung der Jahres- und Hauptregister verwenden, mit dem ersteren immer gleichzeitig fortschreiten, und das letztere sogleich von Jahr zu Jahr, sobald es ihnen die anderen Amtsgeschäfte erlauben, ergänzen werden, da das Hauptregister, dem die Jahresregister zum Anhaltspunkte dienen, eine sehr genaue Obsorge erfordert.

Die Nothwendigkeit der Führung solcher Register ist um so augenscheinlicher, als es unmöglich ist, ohne dieselben die Evidenz herzustellen, ob und welche Lasten auf einem bestimmten Gute haften und inwiefern sie gelöscht wurden. Zugleich wird die genaue Wachsamkeit über die verfachten Urkunden anbefohlen, welche sofort zur Sicherung vor Verlustsgefahr in ein eigenes Buch zu binden sind, wenn es ihre Anzahl und das Volumen erfordert.

Innsbruck, den 10. November 1832.

A. A. di Pauli m. p.

Vom k. k. tirolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichte.

v. Adam m. p., Sekretär.

Nr. 929. Beilage XX.

Circulare.

Auf einen von diesem Appellationsgerichte an die hohe k. k. oberste Justizstelle in Wien erstatteten unterthänigsten Bericht über die Frage: ob die Landgerichte in Tirol und Vorarlberg in den von ihnen zu erlassenden Sicherheitsausweisen oder Hypotekar-Certifikaten die Ausdrücke und Klausel: „Wird nach genauer Durchsuchung der Verfach- und

(bezüglich jener Landestheile, die zum ehemaligen Königreiche Italien oder zu Illyrien gehörten) auch der Hypotekenbücher mittels der betreffenden Register, jedoch ohne Haftung des Gerichtes bestätiget, daß 2c. zu gebrauchen befugt seie oder nicht? wurde mit höchstem Hofdekrete vom 14. Februar d. J. Hofzahl 8109, diesem Appellationsgerichte aufgetragen, die Landgerichte anzuweisen, daß sie die Klausel: „ohne Haftung des Gerichtes“ in Zukunft in den erwähnten Sicherheitsausweisen oder Hypotekar-Certifikaten ohne weiteres wegzulassen haben.

Hievon werden sämmtliche Gerichtsbehörden in Tirol und Vorarlberg zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Innsbruck, den 22. Februar 1834.

Vom k. k. Appellationsgerichte für Tirol und Vorarlberg.

A. A. di Pauli m. p.

v. Ghequier m. p.

Nr. 35 Prov.-Ges.-Sammlung. Beilage XXI.

Norm

für die Grundzerstückungen in Vorarlberg.

In Erwägung, daß es zur Hintanhaltung übermäßiger, weder der Kultur noch dem ländlichen Wohlstande förderlichen Grundzerstückungen wünschenswerth ist, die gegenwärtig in der Provinz Tirol in gesetzlicher Wirksamkeit stehenden Vorschriften mit einigen den Lokalverhältnissen entsprechenden Modifikationen auch auf Vorarlberg auszudehnen, haben sich k. k. Majestät gemäß allerhöchster Entschließung vom 18. März l. J. veranlaßt gefunden, anzuordnen, daß bei Grundzerstückungen in Vorarlberg für die Zukunft folgende Bestimmungen angewendet und befolgt werden sollen.

C. O.

§ 10. Häuser dürfen nur dann zwischen zwei oder mehreren Parteien getheilt werden, wenn sie nach dem Befunde der Sachverständigen hinreichenden Raum zur entsprechenden Unterkunft derselben darbieten, und jede Partei eine abgesonderte Feuerstätte erhält.

C. O.

Diese allerhöchst genehmigten Vorschriften werden in Folge hohen Hofkanzleidekretes vom 23. März l. J. Z. 7161—523 hiemit zur pünktlichen Darnachachtung bekannt gegeben.

Gubernial-Circular vom 10. April 1835, Nr. 6706—824 Cultur.

Nr. 3954. Beilage XXII.

Das Appellationsgericht bedacht, so viel als möglich die Evidenz der Verfachbücher zu erzielen, findet sich veranlaßt, den Gerichtsbehörden Folgendes aufzutragen:

1. Ist von denselben künftig keine Verfachung zu bewilligen, wenn die Parteien in ihrem diesfälligen entweder schriftlich überreichten oder mittelst mündlicher Angabe zu Protokoll angebrachten Gesuch nicht deutlich und genau angeben werden, von wem und zu welchem Zwecke die Verfachung angesucht, und wenn darin nicht nur die Realitäten, die selbe zum Gegenstande hat, genau beschrieben, sondern auch die interessirten Parteien deutlich bezeichnet sind.

2. In den Fällen, wo eine Urkunde zu dem Ende dem Verfachbuche überreicht worden ist, damit mehrere und verschiedene dingliche Rechte durch Vormerkung derselben erlangt werden können, ist es Pflicht dieses Gerichtes, diese Verfachung in den Registern über das Verfachbuch unter den Namen aller Parteien einzutragen, welche durch diese Verfachung dingliche Rechte erworben haben oder damit belastet worden sind.

3. Endlich ist in solchen Gerichtsbezirken, wo die vielfältig vorkommende Aehnlichkeit der Zunamen und Namen der Parteien leicht zu Verwirrungen Anlaß geben kann, dem Verfachbuchführer auch zu empfehlen, daß er durch schärfere Bezeichnung der Parteien allenfalls durch Anführung des Vatersnamen, des Hofnamens, worauf die Partei ansäßig ist, des Gewerbes und dergleichen, solchen Verwirrungen möglichst vorzubeugen suche.

Innsbruck, am 20. Dezember 1836.

Ex Consilio Caes. Reg. Appellationis Tirolensis et Vorarlbergensis.

Dipauli m. p.

Nr. 4219. Beilage XXIII.

Die k. k. oberste Justizstelle hat in Erledigung der diesseitigen Berichte vom 19. Dezember 1835 Z. 3866 und 5091, dann vom 8. April 1836 Nr. 1349 in Betreff der Manipulation bezüglich der Verfachbücher in Tirol und Vorarlberg in Bezug auf das diesseitige Circulare vom 19. Oktober 1824 Nr. 4326 mit hohem Hofdekrete vom 5. Dezember d. J. Hofzahl 5237 daigem Appellationsgerichte zu bedeuten befunden, man habe bezüglich der Haltung der gegenwärtig bestehenden sogenannten Verfachbücher stets den Inhalt des Appellations-Circulares vom 2. April 1817 Z. 5314 und bezüglich der Erbseinantwortungsurkunden auch den § 52 der dem Hofdekrete vom 16. Juli 1824 Nr. 2024 der J.-G.-S. beiliegenden Instruktion vor Augen zu haben.

Hievon wird dasselbe zur genauesten Benehmungswissenschaft hiemit in Kenntniß gesetzt.

Innsbruck, den 22. Dezember 1836.

Ex Consilio Caes. Reg. Appellationis Tirolensis et Vorarlbergensis.

v. Mersi m. p.

Nr. 2574. Beilage XXIV.

Circulare.

Das Appellationsgericht hat aus den Berichten einiger Landgerichte entnommen, daß sie nach wie vor der Wirksamkeit der neuen Geschäftsordnung in Civilrechtsgegenständen fortfahren, die Verfachurkunden in sogenannte Sterne oder Ternionen aufzunehmen, ohne sie zum Einlaufsprotokolle zu bringen.

Da nun in Gemäßheit des § 6 der erwähnten neuen Geschäftsordnung alle Tagsatzungsprotokolle auch in nicht streitigen Rechtsgeschäften ohne Ausnahme, folglich auch die Protokolle über die zu verfachenden Urkunden in das Einlaufsprotokoll eingetragen werden müssen, so sieht sich das Appellationsgericht veranlaßt, sämmtliche Landgerichte durch gegenwärtige Verordnung auf die Vorschrift des § 6 der neuen Geschäftsordnung mit der Erinnerung aufmerksam zu machen, daß sie jedes Protokoll, welches über eine zu verfachende Urkunde aufgenommen wird, zum Einlaufsprotokolle zu überreichen, und soferne sie zur Verfachung geeignet befunden wird, diese anzuordnen und in der Art vorzunehmen haben, daß das Protokoll über die zu verfachende Urkunde in dem Fascikel, welcher nach § 65 der neuen Geschäftsordnung eine eigene Abtheilung in der Registratur für das Verfachbuch unter dem Buchstaben H bildet, hinterlegt werde, wo dann, wenn dieser Fascikel einen größeren Umfang erreicht haben wird, dafür zu sorgen ist, daß derselbe gehörig eingebunden und vorschriftsmäßig verwahrt werde.

Uebrigens hat es bei dem stehenden Register für mehrere Jahre sowohl, als auch bei dem jährlichen Nominalregister sein Verbleiben.

Innsbruck, 22. Juni 1840.

Ex Cons. Caes. Reg. Appellationis Tirolensis et Vorarlbergensis.

Johann Ritter v. Jenull m. p., Präsident.

v. Angelini m. p., Sekretär.

Nr. 459 Just.-Ges.-Samml. Beilage XXV.

Hofdekret

vom 4. August 1840 an das tirolisch-vorarlbergische Apellationsgericht.

In Erledigung des appellatorischen Berichtes, die Frage betreffend, welche Urkunden zum Behufe des Beweises der Löschung der in den sogenannten Verfach- oder Hypotekenbüchern vorkommenden Hypoteken bezüglich der unbeweglichen, in Folge eines eröffneten Concurses oder einer geführten Exekution gerichtlich veräußerten Güter gegenüber von nicht angemeldeten, oder zwar angemeldeten, aber nicht vollständig zu befriedigenden Hypotekargläubiger, welche ihre Hypotek während der italienischen Regierung nicht conservirt haben, zum Verfachbuche gebracht werden sollen, wird dem Appellationsgerichte zur eigenen Wissenschaft bedeutet:

1. Derjenige, welcher aus einer Concursmasse ein liegendes Gut gerichtlich erstanden und darüber von dem Concursrichter die Eigenthums-Uebertragungs-Urkunde erhalten hat, bedarf, um die Löschung einer bei dem Concurse nach Inhalt des Classifikationsurtheiles nicht angemeldeten, vor der Concurseröffnung allenfalls auf diesem Gute haftend gewesenen Hypotekarforderung zu erwirken, weder einer Verzichtleistung dieses bei dem Concurse sich nicht angemeldeten Hypotekargläubigers, noch einer Einwilligung desselben oder eines weiteren abgesonderten Urtheiles gegen ihn.

Nach eben diesem Grundsatze ist sich in Beziehung auf die außer dem Concurse im Wege der gerichtlichen Exekution nach den Vorschriften der mit Hofdekret vom 19. November 1839 (Nr. 388 der J.-G.-S.) kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 12. November 1839 veräußerten unbeweglichen Güter zu benehmen.

2. Wenn der Ersteher einer Realität sich durch die Quittung des berechtigten Zahlungsnehmers ausweiset, den Kauf-

preis nach dem gerichtlichen Auftrage oder nach der in der Rechtskraft erwachsenen Concursmasse- oder Kaufschillings-Vertheilung vollständig und gehörig erlegt zu haben, bedarf derselbe einer besonderen Bewilligung des nach dem Vertheilungsakte oder über Anweisung des Richters, wenngleich nur zum Theile befriedigten Hypotekargläubigers zum Behufe der Löschung der auf dem erstandenen Gute vorher bestandenen Hypotek nicht.

3. Dem Besitzer eines liegenden Gutes, welcher sich gegen eine unter der bestandenen italienischen Regierung gar nicht oder nicht in gehöriger Form conservirte Hypotek schützen will und die Löschung derselben von dem Gläubiger durch seine Einwilligung nicht erlangen kann, steht es frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

Ueber vorstehende Erläuterungen ist jedoch weder eine allgemeine Kundmachung, noch eine besondere Belehrung durch Circulare an die dem Appellationsgerichte untergeordneten Behörden zu veranlassen.

Beilage XXVI.

Vorschrift

über die Führung der Verfachbücher 2c.

(Justiz-Hofdekret vom 25. April 1842 Hofzahl 2432.)

Dem k. k. Appellationsgerichte werden in der Anlage eine Abschrift der von der k. k. allgemeinen Hofkammer unterm 13. April 1842 Z. 12379/1228 an die k. k. vereinte Kammeral-Gefällenverwaltung und an das k. k. Landesgubernium dortselbst erlassene Hofkammerdekrete, sowie eine Abschrift des darin erwähnten kundzumachenden Unterrichtes über die Anwendung des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840 auf die Verfachgeschäfte für Tirol und Vorarlberg zur Wissenschaft und eigenem Benehmen mitgetheilt. Zugleich wird demselben in Erledigung der Berichte vom 23. November 1840

Z. 4587 und vom 28. Jänner 1842 Z. 4884 zum eigenen Wissen und zur Belehrung der Gerichtsbehörden erster Instanz mittelst im Drucke zu erlassenden appellatorischen Dekretes folgende Erläuterung gegeben:

Den Parteien steht es frei, über ihre Verträge und Uebereinkommen außergerichtlich oder gerichtlich gerichtsordnungsmäßige, beweismachende Urkunden zu errichten. Damit jedoch die Parteien gemäß dem Appellations-Circulare vom 2. April 1817 ad Nr. 5314 ein darin stipulirtes Realrecht auch wirklich erwerben können, und der Sinn des § 19 des mit dem Hofkammerdekrete vom 13. April 1842 Z. 12379/1228 über die Anwendung des neuen Stempel- und Taxgesetzes vom 17. Jänner 1840 erlassenen Unterrichtes richtig aufgefaßt werde, ist sich folgenderweise zu benehmen:

1. Wenn eine Partei das in einer Urkunde stipulirte Realrecht erwerben will, hat sie, wenn die Urkunde gerichtlich und zwar vor dem Richter der gelegenen Sache selbst errichtet war, demselben Richter entweder schriftlich oder mündlich das bestimmte ausdrückliche Ansuchen zu stellen, daß das gerichtlich aufgenommene Original-Protokoll, in welchem das Realrecht stipulirt war, in der Registratur-Abtheilung der Realrechte (Verfachbuch) hinterlegt und dort aufbewahrt werde. Ueber das mündliche Ansuchen ist ein Protokoll aufzunehmen und das Gesuch, schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll aufgenommen, ist ordnungsmäßig in dem Einreichungsprotokolle einzutragen, und wenn dem Gesuche nichts entgegensteht, ist dasselbe mit dem genehmigenden Bescheide und ebenso das gerichtliche Originalprotokoll, worin das Realrecht stipulirt war, im Verfachbuche zu hinterlegen und dort aufzubewahren. Ohne ein solches Anlangen und erfolgte richterliche Genehmigung ist keine vor dem Richter der gelegenen Sache errichtete Urkunde in der Registraturs-Abtheilung der Realrechte zu hinterlegen, sondern nur in der allgemeinen Registratur des Gerichtes nach geschehener Eintragung in dem Einreichungsprotokolle aufzu-

bewahren. Den Interessenten sind auf Anlangen ämtliche beglaubigte Abschriften oder Expeditionen der gerichtlich errichteten Urkunden zu erlassen, und wenn die Eintragung der Urkunde in der Registraturs-Abtheilung der Realrechte (Verfachbuch) in Folge des Gesuches und gerichtlicher Genehmigung statthätte, ist zugleich die amtliche Bestätigung mit Angabe des Tages und Nummer des Einreichungsprotokolles, unter welchem das Gesuch eingetragen erscheint, mit dem zu erlassen, daß die Original-Urkunde in der Registraturs-Abtheilung der Realrechte (Verfachbuch) aufbewahrt ist.

2. Wenn die Parteien außergerichtlich oder nicht vor dem Richter der gelegenen Sache ihre Verträge oder Uebereinkommen stipulirt hätten, bleibt derjenigen Partei, welche aus solchen Verträgen oder Uebereinkommen ein Realrecht erwerben kann und will, unbenommen, dem Richter der gelegenen Sache den Original-Privatvertrag oder eine ämtlich beglaubigte Abschrift oder Expedition des gerichtlich stipulirten Vertrages oder Uebereinkommens mit dem Ansuchen zur Einsicht vorzulegen, eine Abschrift oder Duplikat der vorgelegten Urkunde, welche Abschrift auch von der Partei selbst auf ganze Bogen vom sogenannten Kanzleiconceptpapier in reiner und fehlerfreier Schrift dem Richter übergeben werden kann, in der Registraturs-Abtheilung der Realrechte (Verfachbuch) zur Erlangung des Realrechtes zu hinterlegen.

Wenn dieses Gesuch nicht schriftlich, sondern mündlich gestellt wird, ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, das Gesuch aber, nachdem es im Einreichungs-Protokolle vorschriftsmäßig eingetragen war, wenn nichts dagegensteht, ist mit dem bewilligenden Dekrete und mit der vorgelegten Abschrift der vorgewiesenen Urkunde, oder nachdem eine ämtliche Abschrift davon gemacht, mit dieser zur Registraturs-Abtheilung der Realrechte (Verfachbuch) zu leiten und dort aufzubewahren. Auf die vorgelegte Privat-Originalurkunde oder ämtlich beglaubigte Abschrift der Expedition der gerichtlichen Urkunde, welche der

Partei zurückzustellen ist, wird die Bestätigung beigesetzt, daß eine Abschrift derselben mit Angabe des Tages und Nummer des Einreichungsprotokolles, unter welchem das Gesuch eingetragen ist, in der Registraturs-Abtheilung der Realrechte (Verfachbuch) hinterlegt und dort aufbewahrt sei.

3. Bei gerichtlichen Exekutionen werden die Realrechte durch Hinterlegung eines Exemplares des Exekutionsgesuches mit dem bewilligenden Exekutionsdekrete in der Registraturs-Abtheilung der Realrechte (Verfachbuch) des Richters der gelegenen Sache erworben, und diese Hinterlegung wird von demselben Richter mit Angabe des Tages und Nummer seines Einreichungsprotokolles auf vorerwähnte Weise auf ein Duplikat bestätiget.

Die auf solche Art in der Registraturs-Abtheilung der Realrechte (Verfachbuch) hinterlegten dekretirten Gesuche und Urkunden werden nach dem Tage des Einlaufes und Nummer des Einreichungsprotokolles des Richters der gelegenen Sache angereihet, in Bände halbjährig oder ganzjährig nach ihrer Größe, wie bisher, zusammengebunden und darüber die von dem tirolischen Appellations-Circular vom 7. April 1817, welches in seiner Wirksamkeit aufrecht bleibt, vorgeschriebenen laufenden und stehenden Register geführt.

Hiedurch erhalten auch die Berichte vom 28. Jänner und 7. Februar 1842 Z. 166 und 744 ihre Erledigung.

Wien, 25. April 1842.

Taaffe m. p.

Per Imperatorem ex supr. Justitiae Consilio.

Pederzani m. p.

Beilage XXVII.

Circulare.

Um mehreren bei den hierländigen Landgerichten, insbesondere in neuester Zeit vorgekommenen Unordnungen zu

begegnen, findet das Landesgubernium im Einverständnisse mit dem k. k. Appellationsgerichte Folgendes anzuordnen:

1. Die Verfachurkunden, Abhandlungen und andere dergleichen Urkunden dürfen nur nach der Zeitordnung ihrer Protokollirung expedirt werden, und davon kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn sich eine Partei persönlich an den Landgerichtsvorstand dieserwegen wendet und eine besondere Dringlichkeit der Expedition nachweiset, in welchem Falle nicht nur der Tag der Expedirung (welcher stets auf der expedirenden Urkunde anzumerken ist), sondern auch die Bewilligung der frühern Expedirung und der Grund derselben auf der zu expedirenden Urkunde anzumerken ist.

C. O.

Für die genaue Befolgung dieser Vorschriften werden die Landgerichts-Vorstände besonders verantwortlich gemacht.

Innsbruck, 16. Dezember 1842.

Von dem k. k. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Clemens Graf und Herr zu Brandis m. p.,
Gouverneur.

Robert Freiherr v. Benz m. p., k. k. Vicepräsident.

Daniel Ritter v. Mensi, m. p., k. k. Gubernialrath.

Nr. 29859/4355 Publ.

Nr. 1319. Beilage XXVIII.

Circulare.

Durch die im Wege des k. k. Landes-Guberniums anher gelangten Uebergabsakten und kreisämtlichen Untersuchungen der Landgerichte hat man sich mißfällig überzeugen müssen, daß bei dem größern Theile derselben die jährlichen oder die stehenden Verfachregister oder wohl gar beide seit mehreren Jahren im Rückstande oder mangelhaft seien.

Hiedurch wird nicht allein die schon bestehende Unsicherheit der Realrechte vermehrt, sondern auch eine bedeutende Zeitverschwendung bei Erlassung von Sicherheitsausweisen, die zudem bei einem mangelhaften Zustande der Verfachregister nie verläßlich sein können, verursacht.

Um diesem Uebelstande zu steuern, findet sich das Appellationsgericht veranlaßt, sämmtlichen ihm unterstehenden Landgerichten folgende Weisung zu ertheilen:

1. Der Beamte, welcher beauftragt ist, die Urkunden im Verfachbuche einzutragen und dieselben mit dem Verfachungscertifikate zu versehen, hat auch, falls nicht ganz besondere Umstände dagegen obwalten, das jährliche und das stehende Verfachregister zu führen.

2. Die Eintragung der verfachten Urkunde im jährlichen und stehenden Register hat bei jeder einzelnen Verfachung, und zwar noch ehe die Urkunden dem Amtsvorstande zur Unterfertigung des Verfachungs-Certifikates vorgelegt wird, zu erfolgen, und daß es geschehen sei, auf der Urkunde selbst mit einem vom Amtsvorstande zu bestimmenden Zeichen, z. B. mit einem R (registrirt) angemerkt zu werden.

3. Ist die dem Landrichter zur Unterschreibung des Verfachungs-Certifikats vorgelegte Urkunde mit dem erwähnten Zeichen nicht versehen, so hat er noch vor Beisetzung seiner Unterschrift die Eintragung derselben im jährlichen und stehenden Verfachregister zu veranlassen, und sich nebstbei von Zeit zu Zeit durch genaue Einsicht zu überzeugen, daß diese beiden Register ordnungsmäßig geführt werden und die allenfalls entdeckten Gebrechen unverzüglich zu beseitigen.

4. Damit diese Manipulation bei allen Landgerichten gleichmäßig eingeführt werden könne, haben diejenigen, welche mit dem stehenden Register soweit im Rückstande sein sollten, daß sie selbes bis Ende April d. J. zu ergänzen nicht vermöchten, ein neues stehendes Register anzulegen und mit 1. Jänner l. J. zu beginnen; gleichzeitig aber auch das vor-

hergehende bis einschließlich 1844 ehethunlichst seiner Vollendung zuzuführen.

5. Bis Ende Mai 1845 ist über die genaue Befolgung dieser Vorschrift Bericht anher zu erstatten, und in diesem Berichte der Zustand der jährlichen und stehenden Verfachregister bis einschließlich zum Jahre 1844 anzuzeigen, und falls dieselben für mehrere Jahre im Rückstande sein sollten, die Anzahl der in den betreffenden einzelnen Jahren verfachten Urkunden anzuführen.

6. In dem jährlich bis Ende Jänner nach § 30 der inneren Geschäftsordnung für die Landgerichte zur Vorlage des Bearbeitungsstandes zu erstattenden Berichte ist künftig die Anzahl der im vorhergehenden Jahre verfachten Urkunden anzuführen, und nebstbei zu bemerken, ob sie alle im jährlichen und im stehenden Register eingetragen worden seien.

Für die genaue Beobachtung dieser Verordnung wird der Amtsvorstand mit dem Beisatze verantwortlich gemacht, daß das Appellationsgericht sich künftighin veranlaßt finden dürfte, mangelhafte oder rückständige Verfachregister auf dessen Kosten ergänzen oder herstellen zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Landgerichte an die bestehende Vorschrift, die Verfachurkunden jährlich, und zwar im Amtslokale, einbinden zu lassen, erinnert.

Innsbruck, 24. Februar 1845.

Johann Ritter v. Jenull m. p.,
Präsident.

Ex Cons. Caes. Reg. Appellationis Tirol. et Vorarlberg.

Josef Ritter v. Mersi m. p., Sekretär.

Nr. 33. Beilage XXIX.

Erlaß

des Ministers der Finanzen vom 16. Jänner 1850, womit bestimmt wird, daß die Führung der in Tirol bestehenden Verfachbücher den Bezirksgerichten überlassen bleibe.

Ueber die zur Sprache gebrachte Frage, ob die Führung der in Tirol bestehenden Verfachbücher übereinstimmend mit dem, was hinsichtlich der Grundbuchsführung in den übrigen Kronländern angeordnet wurde, an die Steuerämter überzugehen habe, finde ich zu bestimmen, daß die von dem Grundbuchs- und Landtafelinstitute der übrigen Kronländer so wesentlich verschiedenen Verfachbücher fortan und insolange den Bezirksgerichten überlassen bleiben, bis die Führung dieser öffentlichen Bücher eine der Gesetzgebung in andern Kronländern analoge Umstaltung erhalten haben wird.

Krauß m. p.

Nr. 32. Beilage XXX.

Kundmachung

des Statthalters von Tirol und Vorarlberg vom 1. Jänner 1852 in Betreff des von den politischen und Gerichtsbehörden bei Grundzerstückelungen einzuhaltenden Verfahrens.

In Ansehung des von den politischen und Gerichtsbehörden bei Grundzerstückelungen in Folge der Aufhebung der ehemaligen Landgerichte einzuhaltenden Verfahrens finde ich im Einverständnisse mit dem k. k. Oberlandesgerichte für die Kreise Bregenz, Innsbruck und Brixen folgende Norm festzusetzen;

1. Gesuche um die Bewilligung von Grundzerstückelungen sind bei der betreffenden Bezirkshauptmannschaft einzubringen.

2. Die Bezirkshauptmannschaft untersucht mit Zuziehung von Culturverständigen, ob die vorhandene Gutstrennung zweckmäßig und zulässiig sei.

Je nach dem Befunde bewilligt sie sofort oder versagt (mit Offenlassung der Berufung an den Kreispräsidenten) die angesuchte Gutstrennung.

3. Von Ertheilung der Bewilligung hat die Bezirkshauptmannschaft sogleich die betreffende Realgerichtsbehörde zu verständigen.

4. Diese Letztere hat sohin sämmtliche Hypotekargläubiger und Besitzer dinglicher Rechte überhaupt von der bewilligten Gutstrennung zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntnis zu setzen.

5. Auch hat die betreffende Realgerichtsbehörde die Käufer getrennter Gutstheile von Fall zu Fall zu erinnern, daß sie für alle das ganze Gut belastenden dinglichen Rechte haften, wenn nicht durch ein Uebereinkommen der Interessenten etwas Anderes festgesetzt wird.

6. Den Bezirksgerichten in den Kreisen Innsbruck, Bregenz und Brixen ist verboten, Gutskäufe, wodurch eine Grundzerstückelung beabsichtigt wird, ohne Beibringung der politischen Trennungsbewilligung zu protokolliren oder in den öffentlichen (Verfach-) Büchern einzutragen, und es haben dieselben in die von ihnen darüber errichteten Kaufsverträge obige Erinnerung (Punkt V) aufzunehmen und jedenfalls die politische Trennungsbewilligung mitzuverfachen.

In Folge dieser Bestimmungen treten die Anordnungen des Gubernial-Circulares vom 15. Mai 1846 Z. 11238/1204 vor der Hand außer Wirksamkeit.

Nr. 277. Beilage XXXI.

Kundmachung

des k. k. Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg vom 24. Dezember 1852, das Benehmen der Gerichte bei Verfachung von Veräußerungs-Verträgen über Gemeinde-Güter betreffend.

Aus Anlaß eines mir von dem k. k. Ministerium des Innern zur Kenntnis gebrachten Falles, in welchem ein Real-

gericht den Verkauf eines Gemeindegutes ohne politischen Konsens zur Verfachung gebracht hat, fand das k. k. Justizministerium den Gerichten zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen, daß in Befolgung des § 867 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des § 74 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 die Veräußerung eines Gemeindegutes nur gegen Nachweisung der hiezu ertheilten politischen Bewilligung protokollirt und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden könne, und daß im letzteren Falle auch die politische Bewilligung zu verfachen sei.

Diese mittelst Justiz-Ministerial-Erlasses vom 14. Dezember 1852 Z. 18736 erlassene Verordnung wird zur genauen Befolgung allgemein kundgemacht.

Nr. 101. Beilage XXXII.

Verordnung

des Ministeriums der Justiz vom 22. April 1854, giltig für Tirol und Vorarlberg, wodurch erklärt wird, daß zur Erwerbung des Eigenthumes einer Realität die Eintragung der diesfälligen Urkunde in das Verfachbuch erforderlich sei.

Im XXXV. St. des R.-G.-B. Nr. 101, Ausg. am 27. April 1854.

Zur Erzielung der Gleichförmigkeit in den gerichtlichen Entscheidungen über die Frage, ob in Tirol und Vorarlberg zur Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Güter die Eintragung der diesfälligen Urkunden in die Verfachbücher erforderlich sei, wird erklärt, daß die in den Hofdekreten vom 12. März 1792 Nr. 5, vom 4. März 1803 Nr. 597 und vom 24. Oktober 1816 Nr. 1291 der Justiz-Gesetzsammlung vorkommenden Ausdrücke: Pfandrecht oder Hypotek und andere dingliche Rechte auch auf das Eigenthum bezogen werden müssen, weil der allgemeine Rechtsbegriff eines

dinglichen Rechtes im Gegensatze zur Hypotek offenbar auch das Eigenthumsrecht in sich begreift.

Dieses kann um so viel weniger einem gegründeten Zweifel unterliegen, als das oben berufene Hofdekret vom 4. März 1803 ausdrücklich anordnet, daß die Contrakte, aus welchen dingliche Rechte und Hypoteken entstehen sollen, im Protokolle jenes Ortsgerichtes, in dessen Bezirke die zu verkaufende oder zu verpfändende Realität liegt, einverleibt werden müssen. Ferner hat auch das Hofdekret vom 30. Oktober 1819 Nr. 1619 der Justiz-Gesetzsammlung den Grundsatz aufgestellt, daß wenn das in früherer Zeit hypotecirte Gut vor der Einverleibung der Schuldurkunde veräußert worden wäre, diese Einverleibung dem jetzigen Eigenthümer, wenn der Rechtstitel seiner Erwerbung in dem Verfachprotokolle bereits eingetragen ist, nicht nachtheilig sein könne, woraus klar hervorgeht, daß zur Erwerbung des Eigenthumes eines unbeweglichen Gutes außer dem Rechtstitel auch die Verfachung der diesfälligen Urkunde erforderlich ist.

Krauß m. p.

Nr. 430. Beilage XXXIII.

Das Justizministerium hat sich über Ersuchen des Ministeriums des Innern bestimmt gefunden, der Verordnung der tirolischen Statthalterei vom 20. Februar 1855 Z. 2731, wodurch die Bezirksämter angewiesen werden, in allen Fällen, wo eine Partei ein zu ihrem Besitze gehöriges, mit einer eigenen Catastralnummer versehenes Grundstück verkaufen und den Kauf verfachen lassen will, in Ueberlegung zu nehmen, ob dieses Grundstück nicht zu Folge des Gesetzes über die Erbfolge in die Bauerngüter vom Jahre 1816 § 8 mit dem Hauptbesitz als consolidirt anzusehen ist, und wenn dieses der Fall sein sollte, die Verfachung zu verweigern und die Partei zur

Ueberreichung des Zerstückungsgesuches anzuweisen, nachträglich seine Zustimmung zu ertheilen.

Von diesem hohen Justiz-Ministerial-Erlasse vom 22. Jänner l. J. Nr. 13408 werden die k. k. Gerichtsbehörden zur genauen Darnachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Innsbruck, den 5. Februar 1856.

K. k. Oberlandesgericht.
Hofer m. p.

Stabinger m. p.

Nr. 7. Beilage XXXIV.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 11. März 1856, die Gutszerstückungen in den Kreisen Innsbruck, Brixen und Bregenz betreffend.

Die k. k. Statthalterei findet sich veranlaßt, nachstehend ihre Verordnung vom 20. Februar 1855 über die Gutsverstückungen in den Kreisen Innsbruck, Brixen und Bregenz — nachdem derselben das k. k. Justizministerium mit Erlaß vom 22. Jänner d. J. Z. 13408 mit dem Beisatze seine Zustimmung gab, daß sich auch die reinen Gerichtsbehörden auf die darin enthaltene Weise zu benehmen haben — zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Verordnung

der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 20. Februar 1855 für die Kreise Innsbruck, Brixen und Bregenz, in Betreff der Grundverstückungen.

Die k. k. Statthalterei hat wahrgenommen, daß mehrere Behörden die Ansicht haben, daß Grundbesitzer, welche nebst dem mit einer Cataster-Nummer versehenen Hauptgute auch noch

andere mit eigener Cataster-Nummer versehene Grundstücke besitzen, diese letzteren, wenn sie nicht ausdrücklich mit dem Hauptgute konsolidirt worden sind, ohne eine Verstückungsbewilligung zu bedürfen, frei verkaufen können.

Die k. k. Bezirksämter nehmen daher in solchen Fällen die Verfachung solcher Verkäufe vor, ohne die Parteien zur Beibringung der Verstückungsbewilligung anzuweisen, weil sie die mit einer eigenen Cataster-Nummer versehenen und nicht ausdrücklich konsolidirten Grundstücke als walzend ansehen.

Bei der anerkannten Schädlichkeit der Verstückungen für die Kultur und den Wohlstand der Familien findet man alle Behörden, welche die Verstückungsgesuche zu instruiren oder darüber zu entscheiden haben, auf den § 8 der Erbfolge in die Bauerngüter (P.-G.-S. vom Jahre 1816 I. Theil Seite 723) hinzuweisen, welcher lautet:

„Wenn der Vater oder die Mutter nebst einem einzelnen Hause oder Bauerngute auch andere nicht dazu gehörige Grundstücke hinterlassen hat, die zwar an sich trennbar, aber zum Betrieb der Feldwirthschaft nnumgänglich erforderlich sind, sollen solche ebenfalls dem eintretenden Besitzer zugetheilt werden. Diesem steht aber dann nicht mehr frei, einige von diesen Grundstücken zu veräußern, wenn er nicht ebensoviel, als er veräußert, durch Kauf, Tausch oder auf andere Art wieder an sich bringt und dem Bauerngute einverleibt".

Zufolge dieser Gesetzesbestimmung sind demnach solche Grundstücke, auch wenn sie eine eigene Cataster-Nummer haben, mit dem Hauptgute gesetzlich konsolidirt und dürfen folglich nicht weiter verkauft werden, ohne die gesetzliche Bedingung zu erfüllen. Ob dieselbe erfüllt wurde, ist die Kreisbehörde, welche die Grundverstückungen zu behandeln hat, zu entscheiden berufen, und folglich muß derselben das instruirte Verstückungsgesuch vorgelegt werden.

Die k. k. Bezirksämter werden daher angewiesen, in allen Fällen, wo eine Partei ein zu ihrem Besitze gehöriges, mit

einer eigenen Cataster-Nummer versehenes Grundstück verkaufen und den Kauf verfachen lassen will, in Ueberlegung zu nehmen, ob dies Grundstück zu Folge obigen Gesetzes mit dem Hauptbesitze als konsolidirt anzusehen ist, und ist dies der Fall, so muß die Verfachung verweigert und die Partei zur Ueberreichung eines Verstückungsgesuches angewiesen werden.

Nr. 639. **Circulare.** Beilage XXXV.

Nach einer Mittheilung der k. k. Finanzlandes-Direktion vom 30. Juni d. J. Z. 8127 liegt der Uebelstand, daß die gebührenpflichtigen Akte, welche von den Gerichten den k. k. Steuerämtern zur Gebührenbemessung mitgetheilt werden müssen, oft erst spät in die Hände der Gerichte zurückgelangen, zum Theile im Verschulden der Gerichte selbst, indem diese Akte gewöhnlich nur Einmal im Monate, und zwar am Schlusse desselben, den Steuerämtern zugefertigt werden, welchen es aber gerade am Schlusse des Monates und an den nächst darauf folgenden Tagen, weil selbe mit den verschiedenen Rechnungsabschlüssen, periodischen Nachweisungen u. dgl. am meisten beschäftiget sind, nicht möglich ist, die Gebührenakte sogleich nach dem Empfange der vorgeschriebenen Amtshandlung zu unterziehen, zumal diese Akte zuerst in das dazu bestimmte Register eingetragen werden müssen, ehe an die Gebührenbemessung selbst Hand angelegt werden kann.

Sämmtliche Gerichte erhalten daher den Auftrag, die zur Gebührenbemessung reifen Akte alle 8 oder 10 Tage den k. k. Steuerämtern zuverlässig zu übergeben, wogegen auch die k. k. Finanzlandes-Direktion ersucht wird, die zur Gebührenbemessung bestimmten Finanzbehörden anzuweisen, diese Angelegenheiten auch von ihrer Seite jederzeit auf das Schleunigste zu fördern.

Innsbruck, am 7. Juli 1857.

K. k. Oberlandesgerichts-Präsidium.

Hofer m. p.

Stabinger m. p.

Reichs-Gef.-Bl. Nr. 95. Beilage XXXVI.

Verordnung

der Ministerien für Cultus und Unterricht und der Justiz und bezüglich der Militärgrenze, des Armee-Oberkommando vom 13. Juni 1858, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, betreffend die Erfordernisse und den Nachweis des gesetzlichen Bestandes geistlicher Orden und Congregationen, sowie die Bedingungen, welche bei Abschließung von Rechtsgeschäften für dieselben zu beobachten sind.

C. O.

§ 7.

Den mit der Führung der öffentlichen Bücher betrauten Behörden liegt es ob, von jeder Erwerbung unbeweglicher Güter durch geistliche Orden oder Congregationen der politischen Landesstelle (in der Militärgrenze dem Landes-General-Kommando) die Anzeige zu erstatten.

Dasselbe hat bei allen Veränderungen hinsichtlich des in die öffentlichen Bücher eingetragenen unbeweglichen Eigenthumes solcher Körperschaften zu geschehen, es mag sich um eine Veräußerung oder was immer für eine Belastung desselben handeln.

Graf Thun m. p.

Graf Nadasdy m. p. Freiherr v. Eynatten m. p., F.-M.-L.

Nr. 175. Beilage XXXVII.

Verordnung

des Justizministeriums und des Armee-Oberkommando vom 13. Juli 1860, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, betreffend die Veräußerung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Institute.

Nachdem in dem Artikel XXX des mit dem Allerhöchsten Patente vom 5. November 1855 Nr. 195 des Reichs-Gesetz-

Blattes kundgemachten Concordates verfügt wird, daß die Kirchengüter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden sollen, ohne daß sowohl der heilige Stuhl, als auch Seine Majestät der Kaiser oder Jene, welche dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben, und nachdem auch die nicht beträchtliche Belastung des Pfründen- und Gotteshausvermögens nur unter Beachtung der diesfalls geltenden Vorschriften zulässig ist, daher Veräußerungen und Belastungen von Kirchengütern, wenn sie ohne Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen ihrer Zulässigkeit geschehen, ungiltig sind, so können Eintragungen von Rechtsgeschäften dieser Art in die zur Erwerbung dinglicher Rechte auf unbewegliche Sachen bestimmten öffentlichen Bücher nur dann stattfinden, wenn neben Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse die ausdrückliche Erklärung der politischen Landesstelle (in der Militärgrenze des Landes-General-Commando) beigebracht wird, daß den besonderen über die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften Genüge geschehen ist.

Hiedurch bleibt jedoch das den Gläubigern eines Pfründners durch die bestehenden Gesetze eingeräumte Recht zur Einbringung ihrer Forderungen aus den Früchten des unbeweglichen Pfründenvermögens im Wege der Realexekution, soweit solche nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zulässig ist, unberührt.

Sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Hypotekenämter in Dalmatien werden angewiesen, jede Eintragung einer Veräußerung oder Belastung von Kirchengütern in die öffentlichen Bücher der politischen Landesstelle unverweilt anzuzeigen.

Erzherzog Wilhelm m. p., F.-M.-L.

Graf Nadasdy m. p.

Nr. 37. Beilage XXXVIII.

Circulare

des k. k. Oberlandesgerichtes vom 30. April 1861, die Belehrung der Gerichte über die Evidentstellung der Resultate der Grundlasten-Ablösung und Regulirung durch Eintragung in die Verfachbücher betreffend.

Da in Tirol und Vorarlberg keine Grundbücher bestehen, aus welchen die Realitäten eines Gerichtsbezirkes, deren Besitzer und Besitztitel, sowie die darauf haftenden Reallasten mit Sicherheit entnommen werden können, und da die an der Stelle der Grundbücher in Tirol und Vorarlberg bestehenden Verfachprotokolle nur eine Sammlung jener Urkunden enthalten, wodurch dingliche Rechte auf unbewegliche Güter begründet werden, so läßt sich die im § 121 der Instruktion vom 31. Oktober 1857 (R.-G.-Bl. Nr. 218 Seite 701) angeordnete Evidenz allerdings nicht durch Zu- oder Abschreibung beim herrschenden und dienenden Gute im Grundbuche herstellen, sondern lediglich dadurch in analoge Ausführung bringen, daß die betreffenden Regulirungsurkunden oder Ablösungserkenntnisse in der Registraturs-Abtheilung der Realrechte (Verfachbuch) hinterlegt werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden oder kapitalisch erfolgt, weil es sich auch im letzteren Falle um ein dingliches auf Grund und Boden bezügliches Recht, d. i. um die Erlöschung einer Reallast handelt.

Ebenso zweckmäßig erscheint es, diese Ablösungs-Erkenntnisse und Regulirungsurkunden in einer eigenen Abtheilung des Verfachbuches zu sammeln, um das Aufsuchen zu erleichtern und eine bessere Uebersicht herzustellen.

Das k. k. Oberlandesgericht findet daher zur Belehrung der Gerichte seines Sprengels folgende Anordnung zu erlassen:

§ 1. Um im Sinne des § 121 der Instruktion zur Durchführung der Grundlasten-Ablösung und Regulirung vom 31. Oktober 1857 R.-G.-Bl. Nr. 218 die möglichste Ordnung und

Evidenz herzustellen, sind die rechtskräftigen Ablösungs-Erkenntnisse und die vorschriftsmäßig abgefaßten Regulirungsurkunden in die Registraturs-Abtheilung der Realrechte jenes Bezirkes zu hinterlegen, in dessen Umfang das dienende Gut liegt.

§ 2. Diese Erkenntnisse und Urkunden sind jedoch nicht zerstreut einzulegen, sondern der leichteren Uebersicht wegen in eine eigene Abtheilung zu sammeln und haben den III. Theil des Verfachbuches zu bilden, wie die Grundentlastungs-Erkenntnisse den II. Theil desselben darstellen.

§ 3. Da die Zu- und Abschreibung in den öffentlichen Büchern nach § 121 obiger Instruktion von der k. k. Grundlastenablösungs- und Regulirungs - Landes - Commission von Amtswegen einzuleiten ist, so haben die betreffenden Realgerichtsbehörden dem ämtlichen Ersuchen der Lokalkommissionen um Verfachung der in authentischer Original-Ausfertigung mitzutheilenden Servituten-Ablösungs- oder Regulirungsakte unter Beobachtung der bestehenden Verfachvorschriften unweigerlich zu entsprechen.

§ 4. In Fällen, wo die Lokalkommission zugleich das zuständige Realgericht ist, hat sie als solches auch die Verfachung im Auftrage der Landeskommission unmittelbar selbst in Ausführung zu bringen.

Nr. 2651. Beilage XXXIX.

Circulare.

Nachdem man in Erfahrung gebracht, daß sich bei Gerichten bei Verfachung von Hypotekar-Cautions-Instrumenten von Beamten, ärarialischen Pächtern u. dgl. ungleich benommen wird, indem einige Gerichte dieselben der $1/2$ % Eintragungsgebühr unterziehen, andere nicht, findet man sämmtliche Gerichte anzuweisen, solche Verfachungsgesuche, welche im Interesse des Staates von den öffentlichen Behörden gemacht

werden, nach § 75 a des Gebührengesetzes gebührenfrei zu behandeln.

Innsbruck, am 11. August 1868.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.
v. Resti-Ferrari m. p.

Tait m. p.

Nr. 46. Beilage XL.

Gesetz,

(giltig für das Land Vorarlberg).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg verordne Ich wie folgt:

§ 1.

Die in Vorarlberg in Folge politischer Gesetze und Verordnungen bestehende Untrennbarkeit einiger Gattungen des Grundbesitzes ist aufgehoben.

§ 2.

Zu jeder Theilung eines derzeit in dem Steuerkataster unter einer besonderen Nummer vorkommenden Grundstückes ist die Zustimmung des Ausschusses jener Gemeinde, in welcher das Grundstück gelegen ist, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung aber die Zustimmung des Landesausschusses erforderlich.

§ 3.

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes haben auf die Häuser und andere Gebäulichkeiten keine Anwendung, sondern es bleibt bezüglich derselben die Bestimmung des § 10 der Grundzerstückelungsnorm für Vorarlberg vom Jahre 1835 aufrecht.

§ 4.

Jeder Eigenthümer ist berechtiget, über seinen Grundbesitz, insofern nicht Privatrechtsverhältnisse entgegenstehen, unter

Lebenden und auf den Todesfall im Ganzen oder in beliebigen Abtheilungen, jedoch unter der im § 2 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkung zu verfügen.

§ 5.

Die in den Gesetzen des Privatrechtes begründeten Beschränkungen des freien Verfügungsrechtes mit Grund und Boden, der im § 21 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 250) in Betreff der Gemeindewälder und der denselben gleich zu haltenden Waldungen vorgezeichneten Beschränkungen, sowie die in den Gemeindegesetzen enthaltenen Einschränkungen des Verfügungsrechtes mit Gemeindeeigenthum werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften, welche die Evidenzhaltung des Grundbesitzes zum Behufe der Besteuerung bezwecken.

§ 6.

Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 15. Oktober 1868.

Franz Joseph m. p.

Herbst m. p. Giskra m. p.

Nr. 2459. Beilage XLI.

Circulare.

Mit hohem Erlaß vom 22. l. M. Z. 5965 hat das k. k. Justizministerium anher eröffnet, daß das Gesetz über die Anmeldung und Umgestaltung der Hypotekarrechte in Tirol bereits die allerhöchste Sanktion erhalten habe.

Nachdem dieses Gesetz mit dem Tage seiner Kundmachung durch das Landesgesetzblatt in Wirksamkeit zu treten hat, und von diesem Tage an im ganzen Lande nach demselben vorgegangen werden muß, so wird in Befolgung der mit obigem

Justiz-Ministerial-Erlasse herabgelangten Anordnungen, der bezügliche von dem Landtage angenommene Gesetzentwurf, welcher mit dem Allerhöchst sanktionirten Gesetze wörtlich übereinstimmt, allen Gerichten dieses Kronlandes mit der Weisung mitgetheilt, sich mit dem Inhalte desselben schon gewärtig so vertraut zu machen, daß sie in der Lage seien, das Gesetz, dessen Kundmachung spätestens bis 1. Juli d. J. bevorsteht, von diesem Tage an mit Sicherheit anzuwenden.

Das hohe k. k. Justiz-Ministerium hat bei diesem Anlasse die Erwartung ausgesprochen, daß der Handhabung dieses für den Verkehr so überaus wichtigen Gesetzes eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werde und vorzüglich betont, daß alle zur Durchführung desselben gehörigen Angelegenheiten schnell erledigt und Rückstände vermieden werden.

Als eine besondere Pflicht der Gerichtsbehörden wird es bezeichnet, daß sich dieselben die Belehrung der Parteien über die Folgen der Versäumung der Anmeldungsfrist angelegen sein lassen, jeden geeigneten Anlaß hiezu benützen und hiebei vorzüglich die Interessen der Pflegebefohlenen im Auge behalten.

Die Beschleunigung der mit der Durchführung dieses Gesetzes verbundenen Geschäfte ist durch den Gebrauch von lithographirten Blanquetten zu fördern, und wurde es dem Oberlandesgerichte überlassen, in dieser Beziehung die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Das k. k. Justizministerium erwartet, daß es bei Anwendung dieses Hilfsmittels möglich sein werde, den bezüglichen allerdings nicht unbedeutenden Geschäftszuwachs mit den vorhandenen Arbeitskräften zu bewältigen, und erwartet dies umsomehr, als die neu hinzugekommenen Geschäfte sich auf einen längeren Zeitraum vertheilen werden, und schon die Wichtigkeit der Landesinteressen, um welche es sich handelt, den Gerichtsbeamten als besondere Aufmunterung zu angestrengterer Thätigkeit dienen soll.

In keinem Falle könne aus dieser Veranlassung auf eine Vermehrung des systemisirten Personales gerechnet werden.

Nachdem das Erscheinen einer Ausführungs-Verordnung zu dem fraglichen Gesetze nicht zu gewärtigen ist, so findet man im Sinne des obcitirten hohen Justiz-Ministerial-Erlasses und behufs Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens sämmtliche Gerichtsbehörden dieses Kronlandes zu beauftragen, sich bei Durchführung dieses Gesetzes nachstehende Punkte gegenwärtig zu halten.

a. Alle Anmeldungen, mögen dieselben nun schriftlich bei Gericht eingebracht oder daselbst zu Protokoll genommen werden, sind in duplo, nämlich im Original für das Verfachbuch und im Duplikate für den Belasteten zu überreichen, auch sind unbeschadet der Bestimmung des § 36 des Gesetzes so viele Rubriken beizufügen, als für die Anmeldenden, und falls mehrere Belastete sind, für dieselben erforderlich sind.

Bei protokollarischen Anmeldungen ist das Originalprotokoll zu verfachen und hat das Gericht die Anfertigung der erforderlichen Abschrift und Rubriken gebührenfrei zu veranlassen.

Bei mündlichen Anmeldungen ist die Blanquette der Beilage A anzuwenden und dahin zu wirken, daß sich bei schriftlichen Anmeldungen von Seite der Parteien des Formulares B bedient werde, wobei im Falle eines größeren Raumerfordernisses ein Einlagbogen eingefügt werden kann.

Die schriftlichen Anmeldungen sind sogleich nach ihrer Ueberreichung, die mündlichen nach ihrer Anfertigung, und zwar jedenfalls noch an demselben Tage in dem allgemeinen Civileinlaufsprotokolle einzutragen und der vorschriftsmäßigen Behandlung zuzuführen.

b. Wird die Verfachung bewilligt, so hat die Erledigung mit Benützung des auf der vierten Seite der Formularien A und B enthaltenen Bescheids-Entwurfes zu erfolgen.

Dieselbe ist von dem Vorstande des Gerichtes zu unterfertigen und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

Die Ausfertigung dieses Bescheides hat auf sämmtlichen Exemplaren der Anmeldung zu geschehen.

Gleichzeitig mit der Verfachung der Anmeldung ist auch die Einantwortung derselben in dem Jahres- und stehenden Register zu veranlassen.

c. Bezüglich der mangelhaft befundenen Anmeldungen werden die Gerichte auf die genaue Befolgung der Bestimmung des § 32 des Gesetzes über die ausführliche Motivirung des betreffenden Bescheides besonders aufmerksam gemacht. Das Concept desselben ist bei den Akten zu bewahren.

d. Gleichwie es bei den mündlichen Anmeldungen strenge Pflicht des Gerichtes ist, die Parteien von Amtswegen zu möglichst genauen Angaben über die erforderlichen Daten aufzufordern und die Anmeldungen in recht wirksamer Weise zu verfassen, so wird denselben besonders am Lande auch bei schriftlichen Anmeldungen im Hinblicke auf die Bestimmung des § 33 des Gesetzes empfohlen, bei rechtsunkundigen Personen die erforderlichen Verbesserungen durch Vorladung sämmtlicher Interessenten, sowie überhaupt auf kurzem Wege zu erwirken und sich die Belehrung und Unterstützung solcher Parteien in Sammlung der Behelfe angelegen sein zu lassen.

e. Wenn bei mündlichen Anmeldungen die Einsicht solcher Verfachbücher nöthig fällt, welche in Folge der in den Jahren 1850—1854 stattgehabten Aenderungen nicht bei dem Gerichtshofe, sondern bei dem städt.-deleg. Bezirksgerichte liegen, so hat dies auf kurzem Wege zu geschehen, in den etwa vorhandenen Fällen, daß das bezügliche Verfachbuch sich bei dem Gerichte eines andern Orts befindet, sind sich die erforderlichen Behelfe möglichst im Correspondenzwege zu verschaffen.

f. Die vorkommenden Recurse gegen die Erledigungen des Realgerichtes können, wenn nicht die Nothwendigkeit einer besonderen Darstellung des Sachverhaltes vorliegt, dem Ober-

landesgerichte mittels einfacher Rubrikalberichte vorgelegt werden. Behufs leichterer Uebersicht wird den Gerichten empfohlen, eine im Recurswege erfolgte abweisliche Erledigung der bereits verfachten Anmeldung nachträglich auf derselben geeignet anzumerken, und auch im stehenden Register mit besonderer Bezeichnung derart ersichtlich zu machen, daß sowohl der spezielle Gegenstand dieser Verfachung, als auch ihre Wirkung auf eine bestimmte frühere Anmeldungs-Verfachung sogleich erkennbar ist.

g. Es wird eine vorzügliche Sorge des betreffenden Gerichtsvorstandes sein, daß die Zustellungen der bezüglichen Erledigungen genau nach Vorschrift des § 36 des Gesetzes erfolgen und hievon keine wie immer geartete Ausnahme gestattet werde.

Für die diesbezüglichen Geschäftsstücke sind eigene Zustellungsvormerkungen zu führen und dieselben, sowie die bezüglichen Postrecepisse nach vorläufiger Prüfung abgesondert von den übrigen Zustellbögen sorgfältig aufzubewahren und am Jahresschlusse nach ihrer Reihenfolge einzubinden.

h. Bis 1. Jänner 1870 und sohin von 3 zu 3 Monaten haben sämmtliche Gerichtsbehörden über die Gesammtzahl der seit dem Erscheinen des bezüglichen Gesetzes erfolgten schriftlichen und mündlichen Anmeldungen und überhaupt über den Gang des Hypoteken-Erneuerungsgeschäftes in dem betreffenden Bezirke dem Oberlandesgerichte unmittelbar Bericht zu erstatten.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden endlich noch insbesondere beauftragt, nach erfolgter Kundmachung des Gesetzes ein Edikt zu erlassen und am Gerichtssitze, sowie in den Gemeinden ortsüblich anzuschlagen und zu publiziren, in welchem die Vormünder und Curatoren, Massieverwalter und Vermögenssequester unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 15 und 19 des Gesetzes bezüglich des ihrer Obsorge anvertrauten Vermögens zu den erforderlichen Anmeldungen aufgefordert werden, wobei ihnen die Befugnis der protokollarischen stempel- und

gebührenfreien Anmeldung bekannt zu geben ist und dieselben auf die nachtheiligen Folgen der Unterlassung der Anmeldung oder unrichtigen Bezeichnung des Eigenthümers oder Besitzers des Hypotekarobjektes (§ 5 des Gesetzes) aufmerksam zu machen sind.

Auch in der Folge wird es Sorge der Vormundschafts- und Curatelsgerichte sein, diese Aufforderung gelegentlich anderer ämtlicher Berührungen mit den betreffenden Vertretern derselben in Erinnerung zu bringen und überhaupt nöthigenfalls auch durch die Bestellung eines eigenen Curators ad actum das Erforderliche zu verfügen, damit die Anwendung der im § 15 des Gesetzes erwähnten Zwangsmittel möglichst vermieden und rechtzeitig für Wahrung der Rechte der betreffenden Pflegebefohlenen gesorgt werde.

Die Ertheilung und erfolgte Vollziehung der bezüglichen Aufträge an Vormünder und Curatoren ist in den betreffenden Akten und in der Waisentabelle ersichtlich zu machen.

Der Tag, an welchem die Kundmachung des Gesetzes durch das Landesgesetzblatt zu erwarten ist, wird den Gerichten nachträglich bekannt gegeben werden.

Von Seite der k. k. Präsidien wolle gesorgt werden, daß die erforderlichen gedrnckten Formularien im Wege der Privatunternehmung verschafft werden und an dem Sitze eines jeden Gerichtssprengel von demselben, als auch von den Parteien leicht erhalten werden können.

Innsbruck, am 2. Juni 1869.

Resti-Ferrari m. p.

Tait m. p.

Nr. 2672. Beilage XLII.

Circulare.

Gemäß Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 9. l. M. Z. 2419 M. 1. haben laut einer an denselben er-

gangenen Eröffnung des Herrn Justizministers vom 31. Mai l. J. Z. 5965 Seine k. und k. apostolische Majestät den vom Tiroler Landtag beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypotekarrechte mit der allerhöchsten Entschließung vom 15. Mai 1869 allergnädigst zu genehmigen geruht.

Auf Grundlage dessen hat die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Oberlandesgerichte den 1. k. M. Juli als den Tag bestimmt, an welchem die Kundmachung dieses Gesetzes durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol zu erfolgen hat und mit welchem Tage es somit nach § 40 desselben in Wirksamkeit zu treten haben wird.

Hievon werden sämmtliche tirolischen Gerichtsbehörden mit Bezugnahme auf die Circular-Verordnungen vom 6. April l. J. Z. 1603 und 2. l. M. Z. 2459 und unter besonderer Hinweisung auf die §§ 26, 27, 28 und 29 des fraglichen Gesetzes zum Wissen und Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

Gleichzeitig wird jedem Gerichte eine angemessene Anzahl Separatabdrücke dieses Gesetzes in der betreffenden Gerichtssprache zum eigenen Gebrauche und zur Vertheilung unter den in dem betreffenden Orte oder Bezirke befindlichen Advokaten und Notaren zugesendet.

Innsbruck, 20. Juni 1869.

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Tirol und Vorarlberg.

Resti-Ferrari m. p.

Tait m. p.

Nr. 4164. Beilage XLIII.

Circulare.

Das hohe k. k. Justizministerium hat über die vom k. k. Oberlandesgerichte betreffs der bei Durchführung des Gesetzes vom 27. März 1869 Z. 42 R.-G.-Bl. über die Erneuerung

der Hypotekarrechte erlaufenden Zustellgebühren gestellten Anfrage, mit dem hohen Erlasse vom 4. d. M. Z. 10984 über das mit dem k. k. Finanzministerium gepflogene Einvernehmen anher eröffnet, daß im Sinne des § 39 des genannten Gesetzes auch für die in diesen Angelegenheiten durch den Amtsdiener vorzunehmenden Zustellungen von den Parteien keinerlei Zustellungsgebühr eingehoben werden dürfe, daß jedoch behufs der möglichsten Verringerung des in Folge dessen dem Staatsschatze erwachsenden Aufwandes den k. k. Gerichten zu empfehlen sei, mit Rücksicht auf den § 213 des Gesetzes vom 3. Mai 1853 R.-G.-Bl. Nr. 81 nur ausnahmsweise einen Amtsdiener zum Zwecke der Zustellung zu entsenden und in der Regel die Zustellung durch den Gemeindevorsteher zu bewirken.

Hievon werden sämmtliche k. k. tirolische Gerichtsbehörden zur Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß über das Ausmaß und die Anweisung der Gebühren aus dem Staatsschatze für jene Fälle, in welchen nachgewiesenermaßen kein anderes Zustellungsmittel als jenes durch den Amtsdiener benützt werden kann, die fernern Weisungen des hohen k. k. Justizministeriums abgewartet werden müssen.

Nachdem ferner nach einer vom Tiroler Landesausschusse gemachten Mittheilung Fälle vorgekommen sein sollen, daß für die Durchgehung der Verfachbücher zum Zwecke der Hypotekar-Rechtsanmeldung den Parteien eine Gebühr abgefordert wurde, so wird sämmtlichen Gerichten in nachdrücklichster Weise eingeschärft, diesem Unfuge, wo er sich erwahren sollte, unbedingt entgegenzutreten und gegen die betreffenden Beamten rücksichtslos das Amt zu handeln.

Innsbruck, am 30. September 1869.

v. Resti-Ferrari m. p.

Tait m. p.

Nr. 4635. Beilage XLIV.

Circulare.

Das k. k. Oberlandesgericht ist in Kenntnis gekommen, daß die von der Grundentlastungs-Landeskommission an die früher bestandenen Bezirksgerichte übersendeten Erkenntnisse nicht allseitig, wie es in dem Circulare der genannten Commission vom 17. Oktober 1851 Z. 176018 vorgeschrieben wurde, in den II. Theil des Verfachbuches, und zwar in zwei Abtheilungen, je nachdem das Ablösungskapital an den Grundentlastungsfond oder andere Personen zu verzinsen oder rückzuzahlen ist, aufgenommen wurde, und selbst der Fall vorkommt, daß die Grundentlastungserkenntnisse noch fliegend und nicht registrirt sind.

Da hiebei die Verstöße unvermeidlich sind und insbesondere in Exekutions- und Conkursfällen die anzumeldenden Grundentlastungskapitalien leicht übersehen und bei Unterlassung der Anmeldung gefährdet werden, so werden sämmtliche unterstehenden Gerichte auf das Nachdrücklichste angewiesen, sowohl die vollständige Registrirung, als auch die Einbindung der betreffenden Erkenntnisse, falls dies bisher nicht geschehen sein sollte, sogleich zu bewerkstelligen und sich überhaupt die vollständige Evidenzhaltung derselben angelegen sein zu lassen.

Innsbruck, am 27. Oktober 1869.

K. k. Oberlandesgericht.

v. Resti-Ferrari m. p.

Call m. p.

Nr. 709. Beilage XLV.

Circulare.

Das hohe k. k. Justizministerium hat dem gestellten Antrage, daß sämmtliche Zustellungen in Angelegenheiten der Hypotekenerneuerung außerhalb der Gerichtsorte nur durch Gerichtsdiener zu erfolgen haben, nicht stattzugeben, sondern lediglich die genaue Beobachtung des § 213 des Gesetzes vom

3. Mai 1853 Nr. 81 des R.-G.-Bl. anzuordnen und zu bemerken befunden, daß, nachdem die fraglichen Zustellungen in der Regel durch Gemeindeorgane ausführbar sein werden, die voraussichtlich sehr geringen Auslagen zur Bestreitung der den Gerichtsdienern für derlei Zustellungen zu entrichtenden Gebühren, gleich allen übrigen nach der Verordnung vom 3. Juli 1854 Z. 169 des R.-G.-Bl. in Civilangelegenheiten zu bestreitenden Auslagen ihre Bedeckung in dem Pauschalbetrage für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann für Diäten und Reisekosten finden müssen.

Uebrigens findet dieses k. k. Oberlandesgericht im Auftrage des hohen k. k. Justizministeriums sämmtlichen Gerichten gegenüber den irrigen in manchen Bezirken über die Hypotekenerneuerung verbreiteten Ansichten die entsprechende Belehrung der Bevölkerung dringend zu empfehlen und zu bemerken, daß die Voraussetzung einer Erstreckbarkeit der mit Ende dieses Jahres ablaufenden Anmeldungsfrist unter Hinweisung auf den Wortlaut des Gesetzes als eine unzulässige bezeichnet werden muß und im Verkehre mit den Parteien zu bezeichnen ist.

Hievon werden sämmtliche unterstehende Gerichte Tirols auf Grund des hohen Justizministerial-Erlasses vom 1. Februar d. J. Z. 918 mit dem Beisatze in Kenntnis gesetzt, daß das hohe k. k. Justizministerium unter Einem aus Anlaß eines besonderen Falles zu bemerken fand, daß Bitten der Parteien um Veranlassung der Zustellung durch einen Gerichtsdiener nach dem oben citirten § 213 zu behandeln und, wenn sie mit dem Anerbieten der Bestreitung der Kosten begleitet sind, nur dann zurückgewiesen werden können, wenn der Erfüllung derselben ein im Interesse des Dienstes gelegenes Hindernis entgegenstand.

Innsbruck, am 8. Februar 1870.

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Tirol und Vorarlberg.

Für Se. Excellenz den Herrn Präsidenten:

v. Zallinger m. p.

Tait m. p.

Nr. 4572. Beilage XLVI.

Circulare.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben den Beschluß des Tiroler Landtages, betreffend die Verlängerung der Frist für Hypotekaranmeldungen und die Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrathes, betreffend die Fortdauer der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. März 1869 R.-G.-Bl. Nr. 42 während der verlängerten Anmeldungsfrist mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. Dezember 1870 genehmiget.

Indem unter Einem die legale Kundmachung dieser Gesetze veranlaßt wird, ergeht auf Grund des hohen Justizministerial-Erlasses vom 10. Dezember 1870 Z. 14408 unter Hinweisung auf den früheren Justizministerial-Erlaß vom 22. Mai 1869 Z. 5965 (oberlandesgerichtliche Circulare vom 2. Juni 1869 Z. 2459) an sämmtliche Gerichtsbehörden Tirols die neuerliche Weisung, daß sie mit allem Eifer für die Belehrung der Parteien und für die Wahrung der Interessen Pflegebefohlener thätig zu sein haben.

Gleichzeitig wird im Anbuge ein Exemplar jener Kundmachung vom 16. Dezember 1870 beigeschlossen, welche die k. k. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaften und an sämmtliche Gemeinden Tirols erlassen hat.

Schließlich wird den Gerichtsbehörden aufgetragen, die mit obigem Circulare vom 2. Juni 1869 Nr. 2459 im Punkte h angeordneten vierteljährigen Berichte wie bisher so auch in der bis 31. Dezember 1871 verlängerten Anmeldungsfrist anher zu erstatten.

Innsbruck, 20. Dezember 1870.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.
Farfoglia m. p.

Tait m. p.

Nr. 4623. Beilage XLVII.

Circulare

an sämmtliche Gerichtshöfe, städtisch-delegirte Bezirksgerichte und Bezirksgerichte in Tirol.

Das hohe k. k. Justizministerium hat, um eine Uebersicht des Immobilarverkehres für statistische Zwecke zu ermöglichen, mit Erlaß vom 5. Oktober 1867 Z. 8113 an die k. k. Oberlandesgerichte in Wien, Graz, Triest, Prag, Brünn, Krakau und Lemberg angeordnet, daß bei jedem Grundbuchsamte eine Vormerkung über alle Veränderungeu im Besitz und Lastenstande geführt werde.

Die k. k. statistische Centralkommission hat nun mit Hinblick auf die in Tirol stattfindende Hypoteken-Erneuerung, welche auch hierzulande die Erlangung einer Uebersicht des Lastenstandes ermöglicht, sich an das k. k. Justizministerium mit dem Ansuchen gewendet, die Gerichte, bei welchen Verfachbücher geführt werden, mit der Einsendung gleichartiger Ausweise und Vormerkbücher zu beauftragen.

Bei dem hohen Werthe, welchen statistischen Mittheilungen über den Immobilarverkehr zukommt, hat das k. k. Justizministerium diesem Ansuchen zu entsprechen und mit hohem Erlasse vom 10. Dezember 1870 Nr. 14320 die Führung dieser Vormerkungen nach den beiliegenden Formularien und nach Maßgabe der angeschlossenen Instruktion anzuordnen befunden.

Aus den Formularien des Ausweises A und des Vormerkbuches B, sowie aus der betreffenden Instruktion ist der hiebei zu beobachtende Vorgang zu entnehmen.

Die Ergebnisse dieser Vormerkungen sind zu Ende eines jeden Jahres, und zwar mit dem 31. Dezember 1871 zum ersten Mal, in dem Ausweise A zusammenzustellen, welcher nebst dem Vormerkbuche B an die statistische Centralkommission in Wien bis zum 15. Jänner des nächsten Jahres unmittelbar einzusenden ist.

Indem nun sämmtlichen Gerichten in Tirol die Führung dieser Vormerkbücher und die Anlegung der Ausweise, sowie die unmittelbare Einsendung derselben an die k. k. statistische Centralkommission in Wien und Befolgung des obigen hohen Justizministerial-Erlasses aufgetragen wird, wird bemerkt, daß mit diesen Vormerkungen mit 1. Jänner 1871 zu beginnen ist und daß darin nur die vom 1. Jänner 1871 angefangen vorkommenden zum Verfachbuche gelangten Veränderungen im Besitze von Immobilien und Belastungen aufzuführen sind, hingegen auf die Hypotekar-Anmeldungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1869 Nr. 25 des L.-G.-Bl. vom Jahre 1869 überreicht werden, hiebei keine Rücksicht zu nehmen ist, weil diese Hypotekar-Anmeldungen den Gegenstand eines besonderen Ausweises zu bilden haben.

Das hohe k. k. Justizministerium hat nämlich, nachdem die jetzt in der Durchführung begriffene Maßregel der Hypotekar-Erneuerung es nun möglich macht, mit einem verhältnismäßig geringem Aufwande an Mühe die Kenntnis von der Höhe der Pfandschulden zu erlangen, welche den unbeweglichen Besitz in Tirol belasten, unter Einem anzuordnen befunden, daß alle Gerichte in Tirol, bei welchen Verfachbücher geführt werden, eine Aufschreibung unter dem Titel „Alte Lasten" anlegen.

In dieser Aufschreibung haben die Gerichte alle Beträge einzutragen, in Ansehung deren eine Verfachung über eine nach dem Landesgesetze vom 15. Mai 1869 Nr. 25 L.-G.-Bl. überreichte Anmeldung entweder schon bewilliget worden ist oder in der Folge über eine rechtzeitig erhobene Anmeldung auf Grund des eben erwähnten Gesetzes wird bewilligt werden.

Hiebei sind übrigens nur diejenigen Verfachungen zu berücksichtigen, welche ein unmittelbar an einem unbeweglichen Gute erworbenes Pfandrecht zum Gegenstande haben, daher die Verfachung von After-Pfandrechten zu übergehen ist. Diese Aufschreibung hat ferner, ohne in eine Unterscheidung der

Rechtstitel, auf denen die Verfachung beruht, einzugehen, nur die Beträge nach den verschiedenen im Ausweise A angegebenen Währungen und mit der daselbst ersichtlichen Unterscheidung zwischen „Fixen Beträgen" und „Jährlichen Leistungen" zu enthalten.

Die Aufschreibung, welche nach dem beiliegenden Formulare C zu verfassen ist, ist nach Erledigung aller rechtzeitig erhobenen Anmeldungen sohin mit 31. Dezember 1871 abzuschließen, die Beträge sind zu summiren und die so vollständig gewordenen Aufschreibungen sind längstens bis 15. Jänner 1872 diesem k. k. Oberlandesgerichte vorzulegen.

Innsbruck, am 18. Jänner 1871.

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Tirol und Vorarlberg.

Farfoglia m. p.

Tait m. p.

Ad Beilage XXXXVII.

Instruction

für sämmtliche Gerichte in Tirol, bei welchen ein Verfachbuch oder Bergbuch geführt wird.

Ueber den Verkehr, welcher in Ansehung der in den Verfachbüchern, dann in den Bergbüchern eingetragenen Liegenschaften während je eines Jahres stattgefunden hat, ist am Ende eines jeden Jahres ein Ausweis nach Formulare A zu verfassen.

In demselben sind nebst der Anzahl der Fälle auch die Summen der Beträge anzugeben, mit welchen ein Verkehr in Liegenschaften zur Eintragung in das Verfachbuch oder Bergbuch gelangt ist.

Diese Summen sind gesondert für jene Fälle, in welchen ein Betrag ein für alle Mal zu leisten ist und gesondert für jene Fälle, in welchen er periodisch wiederkehrend zu leisten ist, und in beiden Fällen je nach Verschiedenheit der Währungen getrennt anzugeben.

Ferner sind in den Ausweisen die Fälle abgesondert darzustellen, in welchen:

a. Eigenthums-Uebertragungen von Liegenschaften unter Lebenden, nämlich durch Verträge oder durch Exekutionsführungen, und in welchen sie von Todeswegen stattgefunden haben;

b. Belastungen von Liegenschaften durch Akte unter Lebenden, nämlich durch Verträge oder in Folge exekutiver Eintragungen, und in welchen sie durch Einantwortungen im Verlassenschaftswege (Erbtheilungen, Vermächtnisse) erfolgt sind;

c. Entlastungen von Liegenschaften entweder in Folge der Unzulänglichkeit des Erlöses, oder in Folge anderweitigen Erlöschens des dinglichen Rechtes erfolgt sind;

d. endlich Eintragungen des Exekutionsrechtes für bereits eingetragene Forderungen erfolgten, und in welchen Eigenthumsübertragungen von bereits haftenden Beträgen stattfanden.

Keinen Gegenstand der Darstellung in den Ausweisen bilden diejenigen Eintragungen in das Verfachbuch oder Bergbuch, welche ein nicht mit einer bestimmten Geldziffer eingetragenes Recht betreffen, z. B. Grunddienstbarkeiten, Wohnungsrechte, Rechte aus Bestandverträgen, Leistungen in Naturalien u. dgl., dann Eintragungen, welche nur die Ausdehnung eines bereits eingetragenen Pfandrechtes auf noch mehrere Liegenschaften, oder welche hinwieder die Beschränkung einer Simultan-Hypotek auf weniger Liegenschaften zum Gegenstande haben, sowie auch jene Eintragungen, welche die Begründung oder Aufhebung solcher Pfandrechte betreffen, welche unmittelbar nicht die Liegenschaften selbst, sondern eine auf denselben versicherte Forderung belasten (Afterhypoteken, Kautionsband), dann Eintragungen, welche die Dispositionsfähigkeit der Liegenschaftseigenthümer oder Gläubiger betreffen, sowie auch Anmerkungen jeder Art.

Jedes Gericht hat den Ausweis jährlich mit dem Schlusse vom 31. Dezember, und zwar zum ersten Mal am 31. De-

zember 1871 zu verfassen und bis zum nächstfolgenden 15. Jänner unmittelbar an die statistische Centralkommission zu senden.

Gerichte, welche nebst dem Verfachbuche auch ein Bergbuch führen, haben den Ausweis für jede Gattung von Büchern abgesondert zu verfassen.

Zum Zwecke der Verfassung des Ausweises ist bei jedem Gerichte ein nach dem Formulare B rubricirtes und auf den Ausschnitten der einzelnen Blattseiten mit den entsprechenden Marginalaufschriften versehenes Vormerkheft zu halten. Sobald eine Eintragung, welche zufolge der obigen Bestimmungen einen Gegenstand des Ausweises bildet, vorgenommen ist, hat der Buchführer auf der entsprechenden Blattseite und in der betreffenden Columne in dem Vormerkhefte lediglich denjenigen Betrag in Ziffern anzumerken, in Ansehung dessen eine Eigenthums-Uebertragung, Belastung oder Entlastung im Verfachbuche oder Bergbuche eingetragen wurde.

Wäre der Betrag nicht in Wiener Währung, Conventionsmünze oder österreichischer Währung, sondern in anderer Währung, z. B. Dukaten, Thalern, Reichswährung u. dgl. ausgedrückt, oder wäre es in Werthpapieren, z. B. Nationalanlehen, Bankaktien u. dgl. gelaufen, so ist nebst der Ziffer auch noch die Gattung der Währung oder der Wertpapiere anzumerken und sodann in dem Ausweise summarisch anzugeben.

Am Ende des Jahres sind die auf jeder Seite des Vormerkheftes angemerkten Fälle abzuzählen, die angemerkten Ziffern zu summiren und sodann die Zahlen der Fälle und die Summen in den Ausweis nach dem Formulare A einzutragen.

Zur Veranschaulichung der Manipulation werden folgende Beispiele beigefügt:

1. Auf Grund des zwischen N. N. als Verkäufer und N. N. als Käufer geschlossenen Kaufvertrages ddo. . . . wird das Eigenthumsrecht auf das Bauerngut C Nr. 16 in . . . . um den Preis von 9800 fl. ö. W. und auf den Acker

Cat.-Nr. . . . . pr. 1 Joch 460 □Klft. in der Catastral-Gemeinde N. um den Preis von 360 fl. ö. W. für den Käufer N. N., zugleich aber auch das unbedingte Pfandrecht für den mit 5% verzinslichen und in drei gleichen Jahresraten à 1000 fl., vom Verkaufstage an gerechnet, zahlbaren Kaufschillingsrest per 3000 fl. ö. W. jedoch lediglich auf dem Bauerngute C Nr. 16 zu Gunsten des Verkäufers N. N. und dessen Eheweibes N. N. zu gleichen Theilen verfacht, weiteres wird auf Grund der im Vertragsabsatze Z. enthaltenen Erklärung der mitgefertigten Rosalia N. geborne N. das für dieselbe auf obigem Bauerngute aus dem Ehevertrage vom . . . . haftende Heirathsgut sammt Wiederlage im Betrage von 1260 fl. Conventionsmünze und das eventuelle Wohnungsrecht verfachbücherlich gelöscht.

Anwendung: Im vorliegenden Falle müssen die Kaufschillingsziffern per 9800 fl. und per 360 fl. ö. W., zusammen 10160 fl. ö. W. auf die erste Blattseite des Vormerkheftes, deren Titel „Uebergänge unter Lebenden durch Verträge" ist die Ziffer des Kaufschillingsrestes per 3000 fl. ö. W. auf die vierte Blattseite „neue Belastung durch Akte unter Lebenden." Die Ziffer des gelöschten Heirathsgutes sammt Wiederlage per 1260 fl. Conventionsmünze auf die achte Blattseite „Entlastung in Folge anderweitigen Erlöschens dinglicher Rechte" eingetragen werden; das mit keiner Geldziffer bestimmte Wohnungsrecht bildet keinen Gegenstand dieser Vormerkung.

2. Zufolge der gerichtlichen Einantwortungs-Urkunde ddo. . . . . wird auf das im Exekutionswege gegen Anton N. am 12. Dezember 1865 veräußerte und um den Meistbot von 25.605 fl. ö. W. erstandene Haus Cat.-Nr. 140 sammt Garten Nr. . . in N. das Eigenthumsrecht für den Ersteher Ignaz N., ferner im Grunde dieser Einantwortung und der Liquidationserledigung ddo. N. Exh. . . . die Löschung der nachstehenden, aus dem Meistbote nicht zur Zahlung gelangten Beträge als des Theilbetrages per 929 fl. 20 kr. Conventions-

münze oder 975 fl. 80 kr. ö. W. von dem aus dem Schuldscheine dto. 2. und verfacht 18. Juni 1860 Nr. . . Fol. . . für Alois und Elisabeth N. haftenden Kapitale per 1500 fl. Conventionsmünze oder 1575 fl. ö. W., ferner des sub Nr. . . Fol. . . aus dem Wechsel ddo. und dem Urtheile ddo. . . zu Gunsten des Moses N. haftenden Betrages per 800 fl. ö. W. sammt Nebengebühren, dann der sub Nr. . . Fol. haftenden Afterpachtrechte des Samuel N. sammt dessen Caution per 500 fl. ö. W. aus dem Pachtvertrage ddo. . . ., endlich des sub Nr. . . . Fol. . . . aus dem Ehevertrage vom . . . . . für Theresia N. verfachten Betrages per 5000 fl. Conventionsmünze oder 5250 fl. ö. W. im Verfachbuche eingetragen.

Anwendung: In diesem Falle ist die erste Ziffer per 25.605 fl. ö. W. auf die zweite Blattseite, „Uebergänge unter Lebenden durch Exekutionsführungen" die Ziffer der zur Löschung dekretirten Beträge per 929 fl. 20 kr. und 5000 fl. Conventionsmünze, zusammen 5929 fl. 20 kr. Conventionsmünze und per 800 fl. und 500 fl., zusammen 1300 fl. ö. W. auf die siebente Blattseite „Entlastung in Folge der Unzulänglichkeit des Erlöses" einzusetzen.

3. Auf Grund der Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes N. vom . . . . Z. . . über die Verlassenschaft der am . . . . . gestorbenen N. N. wurde das Eigenthumsrecht auf das Bauerngut Cat.-Nr. . . . im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe per 18745 fl. 45 kr. ö. W., dann auf dem Acker Cat.-Nr. . . . und auf den Weinberg Cat.-Nr. . . . im gemeinschaftlich erhobenen Schätzungswerthe per 2164 fl. ö. W. für den erblasserischen Sohn Leopold N. und zugleich das unbedingte Pfandrecht auf diese vorbenannte Realitäten für die mit 5% verzinslichen, bei erreichter Großjährigkeit zahlbaren Erbtheilbeträge à 3061 fl. ö. W. zu Gunsten der Minderjährigen: Josef, Anna und Aloisia N. und für das lebenslängliche Wohnungsrecht oder aber für das eventuelle Wohnungsrelutum jährlicher 80 fl. ö. W. zu Gunsten des erblasserischen

Bruders Jakob N., dieses letztere jedoch nur auf das genannte Bauerngut verfacht, endlich in Folge des gegenwärtigen Gesuches die für den Bittsteller Leopold N. auf dieser ihm dermal gehörigen Realität aus der Einantwortung vom 18. Mai 1858 Nr. . . . Fol. . . . versicherte Erbtheilsforderung per 200 fl. Conventionsmünze gelöscht.

Anwendung: In diesem Falle sind die Ziffern 18745 fl. 45 kr. und 2164 fl., zusammen 20909 fl. 45 kr. ö. W. in der dritten Blattseite „Uebergänge von Todeswegen" die Erbtheile der drei minderjährigen Erben à 3061 fl., zusammen 9183 fl. ö. W., sowie die Ziffer des Wohnungsrelutums jährlicher 80 fl. ö. W. in der sechsten Blattseite „Neue Belastung durch Einantwortungen im Verlassenschaftswege", und zwar die 80 fl. in der Columne „Jährliche Leistungen", endlich die letzte Ziffer per 200 fl. Conventionsmünze in der achten Blattseite einzustellen.

Sollte die Einantwortungsurkunde über den Werth der übertragenen Realität nichts oder nur jenen Betrag enthalten, welchen der Erblasser letztwillig bestimmt oder welchen die Erben vereinbart haben, so ist die Ziffer des der Gebührenbemessung zu Grunde gelegten Realitätenwerthes von Fall zu Fall im kurzen Wege zu erheben und in das Vormerkbuch einzustellen.

4. Im Grunde des von Isidor N. ausgestellten Schuldscheines vom 8. Jänner 1865 wird das Pfandrecht für eine Darlehensforderung per 50.000 fl. ö. W. auf die ihm gehörige Realität N. zu Gunsten des Johann N. und im Grunde der von Alexander N. mit Beitritt des Hypotekarbesitzers Isidor N. ausgestellten Cession ddo. 10. Jänner 1865 die Eigenthums-Uebertragung der für den Alexander N. auf demselben Besitzstande laut Urkunde vom . . . . . Verfach-Nr. . . Fol. . . . haftenden Capitalsbeträge per 10.000 fl. Conventionsmünze und 4000 fl. Conventionsmünze in den dermal

reduzirten Beträgen per 10500 fl. ö. W. und 4200 fl. ö. W. an denselben Johann N. verfacht.

Anwendung: Aus diesem Beispiele wäre die Ziffer 50.000 fl. ö. W. in der vierten Blattseite, dagegen die Ziffer 10.500 fl. und 4200 fl., zusammen daher 14.700 fl. ö. W. in der zehnten Blattseite „Uebertragung bereits haftender Beträge“ zu stellen.

5. In Folge des Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes N. wurde das Erkenntnis dieses Gerichtes von . . . . zur Wirkung des exekutiven Pfandrechtes für das auf dem Hause Cat.-Nr. 20 in N. aus dem Schuldscheine ddo. . . . . verfacht sub Nr. . . . Fol. . . . lastende Darlehenskapital per 900 fl. Conventionsmünze oder 945 fl. ö. W. zu Gunsten des Josef N. verfacht.

Anwendung: In diesem Falle ist die Ziffer 945 fl. ö. W. in der neunten Blattseite „Verfachung des Exekutionsrechtes für bereits eingetragene Forderungen“ einzutragen.

Nr. 4966 Beilage XXXXVIII.

Circulare.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. Dezember 1871 geruhten Seine Majestät den vom Tiroler Landtage beschlossenen Gesetzentwurf, betreffend die Verlängerung der Frist für die Anmeldung und Umgestaltung der Hypotekarrechte, zu sanktioniren.

Es ergeht sohin auf Grund des hohen Justizministerial-Erlasses vom 4. Dezember 1871 Z. 13803 unter Hinweisung auf die früheren Justizministerial-Erlässe vom 22. Mai 1869 Z. 5965 und 10. Dezember 1870 Z. 14408 (oberlandesgerichtliche Circularien vom 2. Juni 1869 Z. 2459 und 20. Dezember 1870 Z. 4572) an sämmtliche Gerichtsbehörden von Tirol der neuerliche Auftrag, wegen Belehrung der Parteien, sowie wegen Wahrung der Interessen der Pflegebefohlenen mit allem Eifer thätig zu sein, und insbesondere auch

darauf Bedacht zu nehmen, daß allen Vorurtheilen und unrichtigen Auffassungen der Gesetze über die Hypotekar-Erneuerung mit Entschiedenheit entgegengetreten werde.

Bei diesem Anlasse werden die unterstehenden Gerichte nachdrücklichst daran erinnert, daß sie ungeachtet des Ablaufes der im § 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1869 Z. 25 L.-G.Bl. rücksichtlich der protokollarischen Aufnahmen von Hypotekarerneuerungsanmeldungen festgesetzten Frist auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Obliegenheiten der gerichtlichen Behörden verpflichtet bleiben, jene Parteien, welche sich zum Behufe der Erneuerung ihrer Pfandrechte an das Gericht um Unterstützung wenden, die erforderlichen Auskünfte über die Identität der Pfandrealitäten, den Bestand der fraglichen Forderung und diesfälligen Uebergänge, insoweit diese Auskünfte aus dem Verfachbuche und den gerichtlichen Akten geschöpft werden können, mit thunlichster Bereitwilligkeit zu ertheilen und den Parteien hiebei behilflich an die Hand zu gehen.

Schließlich wird den Gerichtsbehörden aufgetragen, die mit dem obigen Circulare vom 2. Juni 1869 im Punkte b angeordneten vierteljährigen Berichte wie bisher, so auch in der bis 31. Dezember 1872 verlängerten Anmeldungsfrist anher zu erstatten und sich hiebei nicht auf die bloße Angabe der Anzahl der eingelaufenen Hypotekar-Anmeldungen zu beschränken, sondern auch ihre Erledigung und Zustellung, sowie die Eintragung im Jahres- und im stehenden Register und die allfälligen Rückstände zu berühren und wahrheitsgetreu anzugeben.

Innsbruck, 12. Dezember 1871.

Vom k. k. Oberlandesgericht.

Farfoglia m. p.

Tait m. p.

Nr. 198. Beilage IXL.

Circulare.

Nachdem dieses Oberlandesgericht zur Kenntnis gelangte, daß bei einigen Gerichten dieses Oberlandesgerichtssprengels die Gesuche um Verfachung von Urkunden nicht zugleich mit den letzteren verfacht, sondern separat in der Registratur des Gerichtes hinterlegt werden, findet man sämmtliche unterstehende Gerichtsbehörden zur genauen Befolgung des auf Grund des Hofdekretes der bestandenen k. k. obersten Justizstelle vom 25. April 1842 Z. 2432 erflossenen Circulars des k. k. tirolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes vom 13. Mai 1842 Z. 2135 anzuweisen, welchem zufolge die Verfachgesuche stets mit den betreffenden Urkunden und versehen mit dem die Verfachung bewilligenden Bescheide dem Verfachbuche einzuverleiben sind.

Innsbruck 14. Februar 1872.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

Farfoglia m. p.

Tait m. p.

Nr. 3486. Beilage L.

Circulare.

Nachdem Fälle vorgekommen sind, in welchen die mit der Ausfertigung von Hypotekar-Certifikaten betrauten Beamten den Parteien Privatzettel anstatt regelmäßiger Certifikate ausgestellt, Gesuche um Ausfertigung von Hypotekar-Certifikaten für Parteien abgefolgt und Geschenke für die Abfassung derselben angenommen haben, werden alle Vorsteher der unterstehenden Gerichtsbehörden aufgefordert, das Kanzleipersonale und besonders die mit der Ausfertigung der Hypotekar-Certifikate betrauten Beamten auf das strengste zu überwachen, damit die allfälligen Mißbräuche der Abfassung der Gesuche für Parteien, der Annahme von Geschenken von Seite derselben und besonders der Ausfolgung von Privatabschriften aus

gerichtlichen Akten, sowie bei der Prüfung und Einsichtsnahme der öffentlichen Bücher abgestellt werde.

Innsbruck, am 27. August 1873.

Das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichts.

Der Herr Präsident beurlaubt.

Neugebaur m. p.

Nr. 4413. Beilage LI.

Circulare.

Es ist zur Kenntnis dieses k. k. Oberlandesgerichtes gekommen, daß von Seite mehrerer unterstehenden Gerichtsbehörden, die im Hofkanzleidekrete vom 4. und in der Gubernial-Kundmachung vom 27. März 1805 (Appell-Circulare vom 2. April 1817, S. 347 der Pr.-Ges.-Samml. für das Jahr 1817, IV. Band, I. Theil), dann im Hofdekrete vom 29. August 1818 Nr. 1488 der Just.-Ges.-Samml. enthaltene und mit dem Appellations-Circulare vom 20. November 1829 ad Nr. 787 eingeschärfte Vorschrift, wornach jede Verordnung, womit die Verfachung einer Privaturkunde bewilliget wird, nicht nur der um die Verfachung ansuchenden, sondern auch jener Partei zuzustellen ist, gegen welche dadurch eine Verpfändung ihres Eigenthumes, eine Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung ihrer dinglichen Rechte bewirkt werden soll, gänzlich außer Acht gelassen werde.

Nachdem ein solcher Vorgang gesetzwidrig ist und die materiellen Rechte der Parteien auf das Empfindlichste schädigen kann, wird sämmtlichen Gerichtsbehörden strengstens zur Pflicht gemacht, die vorerwähnten Verordnungen auf das Genaueste zu befolgen.

Innsbruck, 28. Oktober 1873.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

Farfoglia m. p.

Nr. 525. Beilage LII.

An das löbl. k. k. Kreisgerichts-Präsidium Feldkirch.

Das hohe k. k. Justizministerium hat mit Erlaß vom 26. April d. J. Z. 5166 anher eröffnet, daß das k. k. Handelsministerium ein Gutachten des Rektorates der technischen Hochschule in Wien mitgetheilt habe, wornach die Anilintinte nach den bisherigen Erfahrungen zu den weniger haltbaren Produkten gehört und daher von dem ämtlichen Gebrauche auszuschließen wäre.

Hievon wird das löbliche k. k. Kreisgerichtspräsidium mit dem Ersuchen um Verständigung der unterstehenden Behörden in Kenntnis gesetzt.

Innsbruck, am 3. Mai 1874.

Das Präsidium des k. k. Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg.

Farfoglia m. p.

Nr. 7014. Beilage LIII.

Circulare.

Auf Grund des hohen Justizministerial-Erlasses vom 15. Dezember l. J. Z. 16335 wird den unterstehenden Gerichtsbehörden und den k. k. Notariatskammern die in Abschrift beiliegende Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 8. Dezember 1875 Z. 32753 mitgetheilt.

Innsbruck, 21. Dezember 1875.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

Farfoglia m. p.

Call m. p.

Ad 16335. Just.-Min.

Abschrift

der Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums.

(Indirekte Abgaben ꝛc.).

Zur Anwendung des Gesetzes vom 31. März 1875

(R.-G.-Bl. Nr. 52), betreffend die zeitweilige Stempel- und Gebührenbefreiung der die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.

32753.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel findet das Finanzministerium zu erinnern, daß in jenen Fällen, auf welche das Gesetz vom 31. März 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 52) Anwendung findet, die Löschungs-Erklärungen und die Beglaubigung der Parteiunterschriften auf denselben auch dann stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind, wenn in solchen Löschungserklärungen die Quittirung oder sonstige Bestätigung der Erfüllung der zu löschenden Verbindlichkeit enthalten ist.

Wien, am 8. Dezember 1875.

Nr. 4192. Beilage LIV.

Circulare.

Auf Veranlassung der k. k. statistischen Centralkommission fand das hohe k. k. Justizministerium mit Erlaß vom 5. Juli 1877 Z. 7275 eine Vervollständigung der Ausweis- und Vormerkbücher anzuordnen, welche nach dem Erlasse vom 10. Dezember 1870 Z. 14320 über den Verkehr bei den Verfachbüchern zu führen sind.

Diese Vervollständigung besteht theils darin, daß im Vormerkbuche bei jeder neuen Belastung auch die zu entrichtenden Jahreszinsen anzugeben sind, theils aber darin, daß die Rubriken für die durch Verträge bewirkten Besitzwechsel und neuen Belastungen vermehrt werden. Die Rubrik für die durch Verträge bewirkten Besitzwechsel zerfällt in zwei Rubriken von denen die erste für Kaufverträge und die zweite für andere Verträge bestimmt ist. Die Rubrik für die durch Verträge bewirkten neuen Belastungen zerfällt in drei Rubriken, von denen in der ersten die Creditirungen von Kaufpreisen, in der

zweiten andere Darlehensverträge und in der dritten die übrigen eine neue Belastung herbeiführenden Verträge ersichtlich zu machen sind.

Ein in diesem Sinne vervollständigtes Exemplar des Ausweises A und des Vormerkbuches B wird im Anbuge beigeschlossen.

Da es wiederholt vorgekommen ist, daß die Gerichtsbehörden diejenigen Beträge, welche nicht in österreichischer Währung zur Eintragung gelangen, umgerechnet haben, so wird unter Hinweisung auf die den neuen Vormerkbüchern beigefügten Anmerkungen darauf aufmerksam gemacht, daß eine derartige Umrechnung zu unterbleiben hat.

Innsbruck, 13. Juli 1877.

K. k. Oberlandesgericht.

Farfoglia m. p.

Call m. p.

Nr. 2686. Beilage LV.

Circulare.

Man ist zur Kenntnis gekommen, daß bei einem Gerichte Urkunden ohne Beibringung der entsprechenden Vollmacht von Seite der Gemeindevertreter, welche im Namen der Gemeinde handelten, verfacht wurden, und daß die Verfachungsbestätigung nicht vom Leiter oder Vorstande des Gerichtes, sondern von einem Kanzlisten unterschrieben worden sind.

Es ergeht daher an sämmtliche unterstehende Gerichtsbehörden der Auftrag, bei der Verfachung von Urkunden sich in jeder Richtung die gesetzlichen Vorschriften vor Augen zu halten und strenge zu wachen, daß derlei Unregelmäßigkeiten nicht mehr vorkommen.

Innsbruck, 6. Mai 1879.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

In Beurlaubung Sr. Excellenz des Herrn Präsidenten:

Der k. k. Hofrath: Dr. Leonardi m. p.

Call m. p.

Nr. 4068. Beilage LVI.

Circulare.

Nach Tarifpost 2, Anmerkung 5, zum Gebührengesetze ist bei der Vidimirung von Abschriften in der Vidimirungsklausel die Größe des Stempels, womit die Originalurkunde oder Schrift bezeichnet ist, und soferne sie der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegt, die Gebühr, welche nach der darauf befindlichen ämtlichen Bestätigung dafür entrichtet wurde, oder daß das Original nicht gestempelt oder die unmittelbare Gebühr dafür nicht entrichtet wurde, zu bemerken.

Nachdem man zur Kenntnis gekommen ist, daß diese gesetzliche Vorschrift bei der Vidimirung für das Verfachbuch bestimmten Abschriften von Urkunden nicht immer befolgt wird, so wird die Beobachtung derselben den unterstehenden Gerichtsbehörden in Erinnerung gebracht.

Innsbruck, 15. Juli 1879.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

Farfoglia m. p.

Nr. 2025. Beilage LVII.

Circulare.

Die Evidenzhaltung der Cataster wird in Tirol und Vorarlberg erheblich dadurch erschwert, daß die Liegenschaften in den dieselben betreffenden Urkunden sehr häufig nicht mit der zur Identifizirung der Liegenschaften erforderlichen Genauigkeit bezeichnet werden.

Es kommen sogar Fälle vor, in welchen aus der Urkunde nicht einmal die Gemeinde, in welcher sich die Liegenschaft befindet, erkannt werden kann.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine mangelhafte Bezeichnung der Liegenschaften auch für die Parteien vielfache Schwierigkeiten nach sich ziehen muß, welche die Sicherheit erworbener Rechte gefährden können.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, werden auf Grund des hohen Justizministerial-Erlasses vom 22. März 1880 Z. 3627 die unterstehenden Gerichtsbehörden aufgefordert, die Parteien in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, daß es sich zur Verhütnng von Zweifeln an der Identität der Liegenschaften empfehlen würde, die Liegenschaften mit Benützung der Daten des revidirten Catasters genau zu bezeichnen und in den Urkunden insbesondere die betreffende Catastralgemeinde, sowie die Parzellennummern anzugeben.

Selbstverständlich ist es, daß durch die Benützung der Catastraldaten die Anwendung anderer üblich gewordener Bezeichnungen nicht überflüssig wird, die namentlich dann nicht zu entbehren sein werden, wenn es sich um eine Bezugnahme auf andere dieselben Liegenschaften betreffenden Urkunden handelt.

Hievon werden im Auftrage des hohen Justizministeriums auch die löblichen Advokatenkammern und die k. k. Notariatskammern dieses Oberlandesgerichtssprengels in Kenntnis gesetzt.

Innsbruck, 31. März 1880.

Vom k. k. Oberlandesgerichte.

Farfoglia m. p.

Nr. 2548. Beilage LVIII.

Circulare.

Mit Bezugnahme auf den hohen Justizministerial-Erlaß vom 22. März l. J. Z. 3627, eröffnet mit der diesseitigen Circular-Verordnung vom 31. März l. J. Z. 2025 wird den unterstehenden Gerichtsbehörden, den löblichen Advokaten und den Notariatskammern dieses Oberlandesgerichtssprengels mitgetheilt, daß die hiesige k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Landeskommission mit ihrer Note vom 23. April l. J. Z. 381 anher bekannt gegeben hat, daß um den Parteien in den zur Verfachung gelangenden Urkunden die genaue Bezeichnung der Objecte und insbesondere die Angabe der Parzellennummern

zu ermöglichen, sämmtliche k. k. Steuerämter über Auftrag des k. k. Finanzministeriums angewiesen wurden, den Parteien im Falle der Nothwendigkeit die Einsichtsnahme in die Catastral-Operate, selbstverständlich immer nur in Intervention eines Beamten zu gestatten.

Hiebei wurde noch bemerkt, daß, soferne von den Parteien in Absicht auf die seit der Vermessung etwa eingetretenen Parzellentheilungen die Anfertigung von Auszügen aus den Indikationsskizzen, Protokollsabschriften oder Auszügen aus den Protokollen, sowie die Bestätigung über die richtige Copirung gewünscht werden sollte, die bezügliche Bestellung beim k. k. Mappenarchiv in Innsbruck zu machen sein wird, welches zur Ausführung dieser Arbeiten gegen Vergütung der tarifmäßigen Gebühren ermächtiget ist.

Innsbruck, 27. April 1880.

Vom k. k. Oberlandesgerichte

Farfoglia m. p.

Hueber m. p.

Nr. 2751. Beilage LIX.

Circulare.

Es wurde zur diesseitigen Kenntnis gebracht, daß bei mehreren Gerichten Urkunden aller Art, zu deren Giltigkeit hinsichtlich der dabei betheiligten Minderjährigen oder Curanden die Genehmigung der betreffenden Vormundschafts- oder Curatelbehörde gesetzlich nothwendig ist, zum Verfachbuche gebracht und einverleibt werden, ohne daß die erwähnte Genehmigung darauf ersichtlich gemacht wurde.

Nachdem ein solcher Vorgang gegen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften verstoßt und ganz und gar unstatthaft ist, werden sämmtliche unterstehende Gerichtsbehörden angewiesen, derlei Urkunden, wenn sie nicht mit der Genehmigungsklausel

der betreffenden Pupillar- oder Curatelinstanz versehen sind, in keinem Falle dem Verfachbuche einzuverleiben, sondern zur betreffenden Ergänzung zurückzuweisen.

Innsbruck, 4. Mai 1880.

Vom k. k. Oberlandesgericht.

Farfoglia m. p.

Hueber m. p.

Nr. 3354. Beilage LX.

Circulare.

Laut einer Mittheilung des Präsidiums der hiesigen k. k. Grundsteuer-Landeskommission hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 31. Mai 1881 Z. 17113 anläßlich der bevorstehenden Durchführung der Reklamationen die Ergebnisse der Einschätzung zum Zwecke der Grundsteuer-Regelung angeordnet, daß vom 15. Juni 1881 an zur Erhaltung der richtigen Besitzanschreibung von den k. k. Steuerämtern die anläßlich der Gebührenbemessung zur Anzeige gebrachten Besitzveränderungsfälle unter genauer Bezeichnung der Objecte in Vormerkung genommen und monatlich mittelst Verzeichnisse den k. k. Bezirksschätzungs-Kommissionen behufs Berichtigung der Besitzanschreibung nachgewiesen werden.

Um den k. k. Steuerämtern zu ermöglichen, in diesen Verzeichnissen alle zur Erreichung des vorgedachten Zweckes erforderlichen Daten zur Darstellung bringen zu können, ist erforderlich, daß in den Besitzveränderungsurkunden die Liegenschaften genau bezeichnet und namentlich die der neuen Grundsteuerverschreibung zu Grunde liegenden Parzellennummern angeführt werden.

Zur Erreichung des obenerwähnten für das Aerar wie für die Parteien gleich wichtigen Zieles werden den unterstehenden Gerichtsbehörden, den löblichen Advokatenkammern und den k. k. Notariatskammern die diesseitigen Circular-

Verordnungen vom 31. März 1880 Nr. 2025 und vom 27. April 1880 Nr. 2584 mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß die Bezeichnung der Parzellennummern in den Urkunden nunmehr um so weniger auf ein Hindernis stoßen kann, als einerseits die meisten Grundbesitzer Abschriften ihrer Besitzbögen in Händen haben, und andererseits die Operate bei den k. k. Bezirksschätzungs-Kommissionen erliegen.

Innsbruck, 14. Juni 1881.

Vom k. k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg.

Mages m. p.

Hueber m. p.

Nr. 3656. Beilage LXI.

Circulare.

Behufs genauer Ueberwachung des Zeitpunktes der Fälligkeit der 2%gen Verzinsung der für die Auflösung des Lehenbandes zu leistenden Freimachungsgebühren, sowie der 7%gen Ratenzahlung dieser Gebühren, welche auf den Realitäten der Lehenbesitzer hypotekarisch sichergestellt sind, erscheint es nach § 15 des Lehenallodialisirungsgesetzes vom 17. Dezember 1862 R.-G.-Bl. Nr. 103 als nothwendig, sowohl von dem Ableben der Lehenbesitzer als auch von jeder bewilligten Aenderung in Bezug auf die noch theilweise mit dem Lehensbande behafteten Güter, insbesondere von jeder verfachbücherlichen Löschung der Rechte der Lehenanwärter jedes Mal Kenntnis zu erhalten.

Nach § 88 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 208) sind die Gerichte als Abhandlungsbehörden verpflichtet, von Todesfällen landesfürstlicher Vasallen der k. k. Statthalterei als Lehensstube Nachricht zu geben.

Nach Mittheilung der k. k. Lehenallodialisirungs-Landes-Kommission haben die Gerichte dieser gesetzlichen Bestimmung in der Regel entsprochen, nur in letzterer Zeit sind Fälle vorgekommen, daß diese Mittheilung unterlassen worden ist, ver-

muthlich weil die Gerichtsbehörden in Folge der durchgeführten Allodialisirung der Lehen sich dieser Verpflichtung für entbunden erachtet haben. Da eine derartige Anschauung der Gerichte jedoch unrichtig ist, so werden selbe hiemit auf die genaue Befolgung des oben angeführten § 88 des kais. Patentes vom 9. August 1854 R.-G.-Bl. Nr. 208 aufmerksam gemacht.

Innsbruck, 1. Juli 1881.

Vom k. k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg.

Mages m. p.

Hueber m. p.

Nr. 5603. Beilage LXII.

Circulare.

Das Präsidium der hiesigen k. k. Grundsteuer-Landes-kommission hat mit Note vom 26. September 1881. Z. 2494 prs. anher mitgetheilt, daß noch immer den k. k. Steuerämtern Besitzveränderungsurkunden zum Zwecke der Gebührenbemessung zukommen, in denen die Parzellennummern der Uebergangs-objecte nicht angegeben sind. Da die k. k. Steuerämter auf Grund dieser Urkunden Nachweise über die vorgefallenen Besitz-veränderungen zu verfassen und vorzulegen haben, aus denen die Berichtigungen der Catastraloperate vorzunehmen ist, so erscheint die Bezeichnung der bezüglichen Entien mit den zutreffenden Parzellennummern um so nothwendiger, als sonst von Seite der Vermessungsorgane die Identifizirung der Parzellennummern in den Gemeinden selbst vorgenommen werden muß.

Abgesehen von den Kosten und Zeitaufwande läßt sich dies aber im Winter gar nicht durchführen. Da aber die fort-währende Richtigkeit der neuen Steueroperate im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. V des Gesetzes vom 7. Juni 1881, betreffend die Feststellung der Grundsteuer-Hauptsumme unbe-dingt nothwendig ist, sollten die betreffenden Parteien nicht geschädiget werden, so werden den unterstehenden Gerichtsbe-

hörden, den löblichen Advokatenkammern und den k. k. Notariats-kammern die diesseitigen Circular-Verordnungen vom 31. März 1880 Z. 2025, vom 27. April 1880 Z. 2584 und vom 14. Juni 1881 Z. 3354 zu dem Zwecke in Erinnerung gebracht, daß die thunlichste Sorge getragen werde, damit die zur Verfachung bei Gericht einlangenden Urkunden womöglich die Bezeichnung der Parzellennummern enthalten.

Innsbruck, am 5. Oktober 1881.

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Tirol und Vorarlberg.

Mages m. p.

Klemm m. p.

Nr. 1912. Beilage LXIII.

Circulare.

Laut hohen Erlasses des k. k. Justizministeriums vom 8. d. M. Nr. 3584 hat das k. k. Finanzministerium, um den Uebelständen zu begegnen, welche aus der mangelhaften Bezeichnung der Liegenschaften in den zur Verfachung gelangenden Urkunden und aus der vorgeblichen Schwierigkeit der Bezeichnung der Liegenschaften mit den Nummern des reambulirten Catasters wegen Unzugänglichkeit der Catastraldaten entstehen würden, die Verfügung getroffen, daß sämmtliche individuelle Grundbesitzbögen — soferne sie nicht zeitweilig zu den Amtshandlungen des Schätzungs- und Vermessungspersonals benöthiget werden — bei den Steuerämtern zur allgemeinen Einsicht aufliegen und letztere ermächtiget werden, einfache Abschriften dieser Besitzbögen um den Preis, und zwar von 17 kr. für einen Besitzbogen oder Einlage im halben Bogenformat und von 11 kr. für einen Besitzbogen im Quartformat auszufertigen.

Da in Folge dieser Verfügung die Catastraldaten sowohl den richterlichen Organen, als auch den Parteien leicht zugänglich gemacht werden, mithin ihnen nunmehr ohne ernste

Schwierigkeiten möglich sein dürfte, aus der Mappe und den Aufschreibungen des Catasters die Parzellirungsnummern zu ermitteln, welche eine Liegenschaft im reambulirten Cataster führt, sowie auch falls im Besitzbogen des Catasters unrichtige Daten enthalten sein sollten, letztere zu constatiren, während die Unterlassung der Verwendung der Parzellennummern zur Bezeichnung der Liegenschaft nicht nur die Evidenzhaltung des Catasters bedeutend erschweren, sondern auch die Sicherheit der Privatrechte im hohen Grade gefährden müßte, so hat das k. k. Justizministerium durch den obcitirten hohen Erlaß anzuordnen befunden, daß die Verfügungen des k. k. Finanzministeriums den unterstehenden Gerichten, sowie den Advokaten- und Notariatskammern bekannt gegeben und die Gerichte angewiesen werden, in dem von ihnen errichteten Urkunden hinsichtlich der Bezeichnung der Liegenschaften nach der mit dies oberrichterlichem Circulare vom 31. März 1880 Nr. 2025 kundgemachten Justizministerial-Aufforderung vom 22. März 1880 Nr. 3627 vorzugehen, zugleich aber auch in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Parteien in den außergerichtlich errichteten Urkunden sich an die Verwendung der Parzellennummern des Catasters zur Bezeichnung der Liegenschaften gewöhnen.

Hievon werden in Befolgung des oftерwähnten hohen Justizministerial-Erlasses sämmtliche unterstehende Gerichtsbehörden, sowie auch die löblichen Advokaten und die k. k. Notariatskammern zur genauen Befolgung in die Kenntnis gesetzt.

Innsbruck, am 14. März 1882.

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Tirol und Vorarlberg.

Mages m. p.

Hueber m. p.

Nr. 3956. Beilage LXIV.

An das k. k. Kreisgerichts-Präsidium Feldkirch.

Das hohe k. k. Justizministerium hat mit Erlaß vom 9. Juni 1882 Z. 9121 mit Bezugnahme auf den hohen Justizministerial-Erlaß vom 26. April 1874 Nr. 5166, mitgetheilt mit hierortiger Präsidial-Verordnung vom 3. Mai 1874 Nr. 525 präsid. ein von dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mitgetheiltes, von den Professoren der technischen Hochschule in Wien Dr. Pöhl, Dr. Weselsky und Dr. Oser erstattetes Gutachten über die Verwendung des Hektographen für den ämtlichen Gebrauch, sowie der anilinschwarzen Tinte anher übermittelt, wornach zur Herstellung jener Schriftstücke, welche zur Einlage in Amtsakten und Urkunden-Sammlungen zu dienen haben, bei dem gegenwärtigen Stande der Sachlage die Anwendung des Hektographen überhaupt auszuschließen und auch bezüglich des Anilinschwarz keine Ausnahme gegenüber dem früheren Gutachten der technischen Hochschule zu machen ist.

Hievon wird das löbliche Präsidium mit dem Ersuchen um Verständigung der unterstehenden Behörden in Kenntnis gesetzt.

Innsbruck, am 14. Juni 1882.

K. k. Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg.

Mages m. p.

Nr. 4142. Beilage LXV.

Circulare.

Aus Anlaß eines besonderen Falles wird den unterstehenden Gerichten die genaue Befolgung der Verordnung des Justizministeriums und des Armee-Oberkommando vom 13. Juli 1860, R.-G.-Bl. Nr. 175 in Erinnerung gebracht, nach welcher Eintragungen von Rechtsgeschäften, welche Veräußerungen und Belastungen von Kirchengütern betreffen, in die zur Erwer-

bung dinglicher Rechte auf unbewegliche Sachen bestimmten öffentlichen Bücher nur dann stattfinden können, wenn neben Beobachtung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse die ausdrückliche Erklärung der politischen Landesstelle beigebracht wird, daß den besonderen über die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften Genüge geschehen ist und dies bei dem Umstande, als die vorstehende Verordnung mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Nr. 50 R.-G.-Bl. als noch in Wirksamkeit stehend anzusehen ist.

Innsbruck, 27. Juni 1882.

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Tirol und Vorarlberg.

Mages m. p.

Hueber m. p.

Nr. 1426. Beilage LXVI.

Circulare.

C. O.

Bei diesem Anlasse muß aber das Oberlandesgerichts-Präsidium auf die ebenso häufig vorkommende Unterlassung der Prüfung der zum Verfachbuche gebrachten Akte aufmerksam machen. Es ist ganz unzulässig, daß die Bewilligung zur Verfachung lediglich einem Kanzleibeamten überlassen wird, und der Richter sich um dieselbe nicht kümmert, sondern sich auf die Beisetzung seiner Unterschrift auf dem Verfachungsbescheide die mitunter auch nur alle Wochen oder Monate erfolgt, beschränkt.

Es werden leider häufig Akte dem Verfachbuche einverleibt, wo die gerichtliche Bewilligung der dabei interessirten Mündel oder die Vollmacht der Parteien, insbesondere bei Gemeinden oder wohlthätigen oder kirchlichen Stiftungen die hiefür vorgeschriebenen Formalitäten, dann die politische Zerstückungsbewilligung, insoferne es einer solchen bedarf, fehlt.

C. O.

Es ist ferner strenge darauf zu sehen, daß wenigstens der Jahresindex zum Verfachbuche vollständig im Laufenden erhalten und mit aller Genauigkeit geführt werde, weil von der Richtigkeit desselben die Sicherheit des Realcredites wesentlich bedingt wird, und daß zugleich Hand in Hand die Verfachungen im zehnjährigen Index eingetragen werden.

Die löblichen Präsidien der Gerichtshöfe werden ersucht, strenge darüber zu wachen, daß bei vorangedeuteten Richtungen stets das gesetzliche Verfahren eingehalten werde, und insbesonders bei Visitationen der Bezirksgerichte die Beachtung desselben zu kontrolliren.

Innsbruck, am 22. August 1883.

Vom k. k. Oberlandesgerichts Präsidium für Tirol und Vorarlberg.

Mages m. p.

Nr. 2282. Beilage LXVII.

Circulare.

Aus den Ergebnissen der Amtsvisitationen der Gerichte und aus im Instanzenzuge vorgelegten Akten hatte man wiederholt Gelegenheit sich zu überzeugen, daß der Behandlung der Verfachbuchangelegenheiten, der Führung der Jahres- und ständigen Register und der Anfertigung von Hypoteken-Certifikaten bei manchen Gerichten nicht jene Aufmerksamkeit gewidmet werde, welche die Sicherheit des Realcredites unbedingt fordert.

C. O.

Um den diesfalls beobachteten Mißständen zu steuern, findet dieses k. k. Oberlandesgericht zur Erzielung eines gleichförmigen, den bestehenden Vorschriften entsprechenden inneren Geschäftsganges folgende Anordnungen zu treffen.

A. Hinsichtlich der Führung des Verfachbuches.

1. Gesuche um Verfachung von Urkunden sind in Gemäßheit der in den §§ 108—124 des k. Patentes vom 3. Mai 1853 R.-G.-Bl. Nr. 81 enthaltenen Vorschriften unverzüglich im Einlaufprotokolle einzutragen und ihrer Erledigung zuzuführen. Die Erledigung hat stets unter dem Datum des Einlaufes zu erfolgen.

Die Concepte der Erledigungen sind auf abgesondertem Bogen zu entwerfen und vom Gerichtsvorstande zu unterfertigen.

Dieselben sind in der Registratur chronologisch geordnet aufzubewahren und jahrgangsweise zu fasciculiren. Sogleich nach der Bewilligung der Verfachung ist das Gesuch sammt der Urkunde vom Verfachbuchführer mit der fortlaufenden Verfachnummer und mit dem Folium zu bezeichnen und mit der Bestätigung der erfolgten Verfachung zu versehen, welche sodann vom Amtsvorstande, nicht aber vom Verfachbuchführer zu unterfertigen und vom Expedite mit dem Gerichtssiegel zu versehen ist.

Insbesondere ist der bei einigen Gerichten beobachtete Vorgang, wornach die Verfachungsbestätigungen nur alle Wochen oder alle Monate dem Amtsvorstande zur Unterschrift vorgelegt werden, wo er noch bestehen sollte, sofort abzustellen.

In Betreff der Beibringung der allenfalls nöthigen Vollmachten behufs der Verfachung von Urkunden wird auf das obergerichtliche Circulare vom 6. Mai 1879 Z. 2686 verwiesen.

2. Werden mit den Originalien die Abschriften der Urkunden zur Hinterlegung im Verfachbuche beigeschlossen, so sind die Letzteren vom Verfachbuchführer mit einem andern Beamten nach Vorschrift des § 210 G.-J. sorgfältig zu collationiren und im Falle des Nichtgleichlautens mit den Originalien dem Gesuchsteller zur Verbesserung zurückzustellen.

Die Gerichtsvorstände haben die Collationirung umsomehr strenge zu überwachen, als in jüngster Zeit durch die Unterlassung derselben einer Partei ein großer Schaden zugefügt wurde.

3. Wird ein exekutives Pfandrecht bewilliget, welches bei einem andern als dem Exekutionsgerichte durch die Verfachung des Bescheides erwirkt werden soll, ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 12, 1 C.-O. für die unverzügliche Expedition des Bescheides an das zu requirirende Gericht Sorge zu tragen.

4. Mit der Bewilligung der Verfachung ist zugleich die Ausfertigung des bezüglichen Dekretes an jene Personen, deren Verständigung gesetzlich vorgeschrieben ist, zu veranlassen.

5. Die Jahres- und ständigen Register sind stets im Currenten zu erhalten, so daß längstens innerhalb acht Tagen nach Bewilligung der Verfachung auch die Registrirung vollzogen ist.

Den Vollzug hat der Verfachbuchführer durch Beisetzung eines R (Registrirt) und seine Unterschrift unter dem Concepte der Verfachungsbewilligung zu bestätigen.

Die Vorsteher der Gerichte haben sich bei persönlicher Verantwortung in angemessenen Zwischenräumen durch Stichproben von der erfolgten genauen Registrirung zu überzeugen und jede Verschleppung hintanzuhalten. Dort, wo gegenwärtig die Führung der ständigen Register sich im Rückstande befinden sollte, ist Sorge zu tragen, daß dieselbe binnen längstens 3 Monaten in Ordnung gestellt werde.

6. In die Register sind nicht blos der Name des Besitzers des unbeweglichen Gutes, bezüglich dessen ein dingliches Recht erworben, übertragen, abgeändert oder getilgt werden soll, sondern auch die Namen der Gläubiger, der Cedenten und Cessionäre einzutragen.

Bei häufiger vorkommenden Namen ist die Person durch Beisetzung des Namens des Vaters, des Hofes oder des Vulgär-

namens und der Domicilgemeinde, eventuell der Fraktion genau zu präcisiren.

7. Es ist insbesondere Sorge zu tragen, daß der Name derselben Person in einem Jahres- oder ständigen Register nur einmal vorkomme, und daß alle in Einem Jahrgange beziehungsweise Dezennium enthaltenen, dieselbe Person betreffenden Urkunden bei ihrem Namen unter Angabe des Jahrganges, der Zahl und des Foliums der Verfachung registrirt werden.

8. Die Urkunden sind mit den Verfachgesuchen nach Maßgabe ihres Einlaufes in chronologischer Ordnung aufzubewahren und ist Sorge zu tragen, daß keine aus dem hiezu bestimmten Aufbewahrungsorte entfernt werde. Mit dem Schlusse eines jeden Jahres sind dieselben in feste Bände binden zu lassen. Der Verfachbuchführer hat darüber zu wachen, daß bei dem Einbinden keine Urkunde übergangen oder an unrichtiger Stelle eingenäht werde.

Die Buchbinderarbeit ist im Gerichtslokale unter angemessener Aufsicht und in der Art vorzunehmen, daß sämmtliche Blätter gut befestiget werden. Dezennal-Register dürfen auf fliegenden Blättern nicht geführt werden.

9. Der bereits mit dem Appellations-Circulare vom 19. Oktober 1824 Z. 4326 als unzulässig erklärte Usus, die Erbsabhandlungsakten sammt dem Concepte der Einantwortung dem Verfachbuche einzuverleiben, ist unbedingt abzustellen. In das Verfachbuch sind lediglich die Ausfertigungen resp. Abschriften der Einantwortungs- und Theilungsurkunden und die den Legataren nach § 178 des k. Patentes vom 9. August 1854 R.-G. Nr. 208 auszustellenden Decrete einzutragen, dafür aber in diesen Urkunden die übertragenen Realitäten und dinglichen Rechte genau zu beschreiben.

Werden bei Erbsabhandlungen Hypoteken oder Ausgedinge und Fruchtgenußrechte mit Pfandrechten auf die Verlassenschafts-Realitäten bestellt, so sind auch die betreffenden Ur-

kunden in beglaubigter Abschrift dem Verfachbuche einzuverleiben, die Originalien aber der Verlaßakten aufzubewahren.

10. Zur Führung des Verfachbuches und zur Anfertigung von Hypoteken-Certifikaten und Verfachbuchsextracten sind nur vollständig bewanderte und verläßliche Kanzleibeamte zu verwenden. Diese Certifikate und Extrakte sind nur über schriftliches oder protokollarisches Ansuchen der Parteien und Bewilligung des Gerichtsvorstandes oder über Anordnung desselben auszufertigen. Die Ausstellung nicht öffentlicher Hypoteken- oder Besitz-Certifikate ist auf das Strengste untersagt.

11. Bei der Verfassung solcher Operate hat der Verfachbuchführer sich gegenwärtig zu halten, daß er alle auf eine bestimmte Person oder Realität bezugnehmenden, im Verfachbuche eingetragenen, die Begründung, Uebertragung, Abänderung und Aufhebung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Gegenstande habenden Urkunden in chronologischer Ordnung in ein übersichtliches Verzeichnis zu bringen und in diesem den wesentlichen Inhalt derselben allenfalls mit Berufung auf schon erwähnte Documente mit kurzen Worten anzugeben hat, daß es aber nicht seines Amtes ist, über den rechtlichen Bestand oder Nichtbestand eines Rechtsverhältnisses eine Meinung oder ein Urtheil auszudrücken.

Wenn daher eine Schuldurkunde mit Hypotekbestellung und später über dieselbe Schuld eine Löschquittung verfacht wurde, so hat der Verfachbuchführer im Certifikate diese Schuldpost nicht auszulassen und als getilgt zu übergehen, sondern vielmehr sowohl die Urkunde über die Hypotekbestellung, als jene über die Löschung genau aufzuführen, damit Jedermann, der daran Interesse hat, die Gelegenheit finde, beide Urkunden selbst einzusehen und auch ihren Rechtsbestand zu prüfen.

Der gleiche Vorgang ist auch zu beobachten bei Kauf- und Tauschverträgen, Rückkäufen, Cessionen und anderen Urkunden, vermittelst welcher ein unbewegliches Gut oder eine Hypotekarforderung nach und nach wieder in den Besitz des-

jenigen zurückkehrten, von welchem sie verfachbücherlich auf Andere übertragen worden waren.

Auch ist es nicht Sache des Verfachbuchführers, im Certifikate Bemerkungen über von ihm allenfalls wahrgenommene Mängel der verfachten Urkunden einfließen zu lassen.

Bei Forderungen ist immer auf jene Urkunde zurückzugehen, mit welcher die Hypotek bestellt wurde, und hat sich der Verfachbuchführer gegenwärtig zu halten, daß durch die bloße Ueberbindung unversicherter Forderungen, wie solche bei Erbtheilungen und Kaufverträgen manchmal vorkommt, ein Pfandrecht nicht begründet wird, wenn solches nicht ausdrücklich bestellt wurde. Hat der Verfachbüchführer über den Sinn und die Tragweite einer Urkunde Zweifel, so hat er den Fall dem Amtsvorstande zu unterbreiten und dessen Weisungen einzuholen.

In die Hypoteken-Certifikate sind auch die aus dem Verfachbuche ersichtlichen Servituten, Genußrechte, Ausgedinge und Lasten aufzunehmen.

B. Hinsichtlich des Vorganges bei Realexekutionen.

1. Wird eine Realexekution bewilliget, so ist der Verfachbuchführer zu beauftragen, unverzüglich ein genaues Hypotekar-Certifikat zu verfassen und dem Referenten vorzulegen, so daß gleichzeitig mit der Ausfertigung des Ediktes auch die Verständigung der Hypotekargläubiger angeordnet werden kann.

Diese sind in dem Certifikate nach ihrem Namen, Charakter und Wohnort, wie solche aus den Urkunden erhellen, so genau anzugeben, daß Verwechslungen nicht erfolgen können.

Erhellet aus den Verfachurkunden, daß die der Exekution unterzogene Realitäten mit Fruchtgenuß, Ausgeding oder anderen Reallasten beschwert sind, so sind auch die betreffenden Berechtigten, sowie der Exekutionsführer zur Wahrung ihrer Rechte,

wenn hiefür nicht schon in den Versteigerungsbedingungen genügende Vorsorge getroffen sein sollte, zu verständigen.

C. O.

Innsbruck, 1. April 1884.

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Tirol und Vorarlberg.

Mages m. p.

Hueber m. p.

Nr. 2573. Beilage LXVIII.

An das k. k. Bezirksgericht Kitzbühel.

In Erledigung des Berichtes vom 8. d. M. Z. 1 präs., womit an dieses k. k. Oberlandesgericht die Anfrage gestellt wurde, ob den k. k. Notaren und Advokaten und von denselben angestellten vertrauungswürdigen Personen über jeweiliges mündliches Ansuchen die Einsicht in die Jahres- und stehenden Indices der Verfachbücher und das Herausschreiben von Notizen unter geeigneter Beaufsichtigung zu gestatten sei, wird dem k. k. Bezirksgerichte bedeutet, daß dieses k. k. Oberlandesgericht Mangels einer bezüglichen speziellen gesetzlichen Norm nicht in der Lage ist, auf eine solche verweisen zu können, daß es aber auch nicht berufen ist, allgemein verbindliche Rechtsnormen zu erlassen, ohne seinen Wirkungskreis zu überschreiten.

Nach der allgemeinen üblichen Praxis jedoch und nach dem Zwecke der Natur des Verfachbuches, wie sie im Hofdekrete vom 4. März 1803 Nr. 597 J.-G.-S. definirt sind, kann es einem Zweifel kaum unterliegen, daß Jedermann, der ein rechtliches Interesse dafür geltend machen kann, nach eingeholter Bewilligung des Gerichtsvorstandes unter geeigneter Aufsicht die Verfachbücher und die dazu gehörigen Indices zur Constatirung des Bestandes oder Nichtbestandes von dinglichen Rechten, welche auf ein bestimmtes Reale oder auf eine bestimmte Person sich beziehen, während der gewöhnlichen Amtsstunden einsehen und sich zur Erleichterung des Gedächtnisses

bezügliche Notizen zu machen berechtiget sei. Daß diese persönliche Einsicht der Urkunden durch Verfachbuchextrakte und Hypoteken-Certifikate nicht supplirt werden kann, ergibt sich daraus, daß der Bestand eines dinglichen Rechtes im Geltungsbereiche des Verfachbuches abweichend von dem Geltungsgebiete des Grundbuches, wo durch die vom Richter bewilligte Eintragung dritten gegenüber das bezügliche Recht begründet wird, immer von der Rechtskraft des Dokumentes abhängt, mit welchem dasselbe begründet werden soll und daß es den Parteien selbst überlassen bleibt, die verfachten Urkunden auf ihre Giltigkeit und Wirksamkeit zu prüfen und zu untersuchen, ob und welche Eintragungen bezüglich einer bestimmten Person oder Liegenschaft im Verfachbuche vorkommen.

In diesem Sinne hat sich auch der hohe k. k. oberste Gerichtshof in seiner in einem speziellen Recursfalle ergangenen Entscheidung vom 15. Mai 1877 Z. 5820 ausgesprochen und dabei auf die §§ 238 und 255 der Gerichtsinstruktion vom 3. Mai 1853 R.-G.-Bl. Nr. 81 als diejenigen Vorschriften verwiesen, welche bei der Bewilligung der Einsicht in das Verfachbuch zu beobachten seien, während derselbe in einer späteren Entscheidung vom 21. Mai 1879 Z. 5564 noch weiter gieng und erklärte, daß auch auf das Verfachbuch der § 31 der Ministerial-Verordnung vom 12. Jänner 1872 R.-G.-Bl. Nr. 5 analoge Anwendung finden müsse.

Uebrigens steht es selbstverständlich dem Richter und nicht dem Verfachbuchführer zu, von Fall zu Fall darüber zu entscheiden, ob einer bestimmten Person die verlangte Einsicht in die Verfachbücher zu gestatten sei oder nicht, und bleibt demjenigen, der sich durch solche Verfügungen beschwert erachtet, der weitere Rechtszug an die höheren Instanzen vorbehalten.

Innsbruck, 16. April 1884.

Mages m. p.

Verlag der

Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung in **Innsbruck.**

Die Behebung der für Ordenspersonen bestehenden Beschränkungen im commercium mortis causa. Für das canonische und österreichische Recht mit Rücksicht auf die Lehre von der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Religiosen überhaupt, dargestellt von Dr. Heinr. Singer. 1880. fl. 1.40 kr.

Studien zur Reform des österreichischen Civilprozesses. 1883. fl. 2.20 kr.

Erörterung über den allgemeinen Thatbestand der Verbrechen nach österreichischem Rechte von Dr. August Geyer. 1862. fl. 2.—

Lehrbuch des österr. Strafprozeßrechtes von Dr. Emanuel Ullmann. 2. durchgesehene Auflage. 1882. fl. 7.50 kr.

Psychische Zustände. Ein Beitrag zur Lehre von der Zurechnung mit besonderer Rücksicht auf die psychischen Störungen. Ein Büchlein für geistliche und weltliche Richter, für Leib- und Seelenärzte von Sebastian Ruf. 1852. 88 kr.

Die Criminaljustiz, ihre Widersprüche und die Zukunft der Strafrechtspflege. Criminal-psychologische Studien von Sebastian Ruf. 1870. 80 kr.

Militär-Privatrecht der k. k. österreichischen Armee mit Berücksichtigung des römischen Rechtes von Dr. Emil Dangelmaier. 1882. 40 kr.

Die Militär-Verbrechen und Vergehen nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des römischen Rechtes, des deutschen, französischen und italienischen Militär-Strafgesetzes von Dr. Emil Dangelmaier. 1884. fl. 1.40 kr.

Lecher, Bruno

Das Verfachbuch in Tirol und Vorarlberg nebst allen auf dasselbe bezü
glichen Gesetzen und Verordnungen Mit Benützung amtlicher Quellen von
Bruno Lecher

Innsbruck 1885